

02.02.2018

NATIONALRAT / CONSEIL NATIONAL / CONSIGLIO NAZIONALE

Frühjahrssession 2018 / Session de printemps 2018 / Sessione primaverile 2018

Ergänzung zu den Tagesordnungen**Complément aux ordres du jour****Complemento agli ordini del giorno****Behandlung in Kat. IV / traitement en cat. IV****Anträge des Bundesrates / Propositions du Conseil fédéral / Dichiarazione del Consiglio federale**

- + Annahme - Adoption - Adozione
- Ablehnung - Rejet - Reiezione

Eidgenössisches Finanzdepartement**Département fédéral des finances****Dipartimento federale delle finanze**

<u>17.3744</u>	n	Po. Merlini. Mifid II und Zugang zum Finanzmarkt. Szenarien und Massnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen für italienische und französische Privatkundschaft Po. Merlini. MIFID II et accès aux marchés financiers. Scénarios et mesures visant à faciliter l'offre transfrontalière de services à la clientèle privée en Italie et en France Po. Merlini. MIFID II e accesso ai mercati finanziari. Scenari e misure per agevolare l'offerta transfrontaliera di prestazioni alla clientela privata in Italia e in Francia. (Bek./Opp. Birrer-Heimo)	Bekämpft Combattu Opposizione	+
<u>16.3506</u>	n	Po. Burkart. Qualitätsorientierte Ausschreibungen bei Bauprojekten des Bundes Po. Burkart. Projets de construction de la Confédération. Axer les appels d'offres sur la qualité Po. Burkart. Considerare maggiormente la qualità nei bandi per progetti di costruzione della Confederazione		-
<u>16.3571</u>	n	Po. Reynard. Auswirkungen der Ungleichheiten in der Schweiz Po. Reynard. Conséquences des inégalités en Suisse Po. Reynard. Conseguenze delle disuguaglianze esistenti in Svizzera		-
<u>16.3605</u>	n	Mo. Derder. Den steuerlichen Verlustvortrag für wissenschaftsbasierte Jungunternehmen verlängern Mo. Derder. Prolonger le report fiscal de pertes pour les entreprises fondées sur la science Mo. Derder. Prolungare il riporto fiscale delle perdite per le imprese basate sulla scienza		-
<u>16.3608</u>	n	Mo. Derder. Die Verschuldung stabilisieren und die Überschüsse für Budgetausgaben und Investitionen in die Zukunft verwenden Mo. Derder. Stabiliser la dette et affecter les excédents aux dépenses budgétaires ou aux investissements d'avenir Mo. Derder. Stabilizzare il debito e destinare le eccedenze alle uscite budgetarie o agli investimenti del futuro		-
<u>16.3657</u>	n	Mo. Grüter. Lohngleichheit im Beschaffungswesen. Aber fair und korrekt Mo. Grüter. Marchés publics. S'assurer de l'égalité salariale au sein des entreprises soumissionnaires. Oui, mais équitablement Mo. Grüter. Parità salariale in ambito di acquisti pubblici. Sì, ma in modo equo		-

<u>16.3685</u>	n	Mo. de Buman. Sharing Economy. Weniger Bürokratie durch eine einfache, nationale Abrechnung der Kurtaxen, die bisher nicht eingezogen werden konnten Mo. de Buman. Economie collaborative. Réduire la bureaucratie par un mode d'imputation national simplifié des taxes de séjour qui n'ont pu être perçues jusqu'à présent Mo. de Buman. Sharing economy. Ridurre la burocrazia introducendo un metodo di computo nazionale semplificato per le tasse di soggiorno non ancora percepite	-
<u>16.3696</u>	n	Mo. Keller Peter. Ablieferungspflicht von Bundesangestellten. Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis beim Bund stehen, müssen vollumfänglich an die Bundeskasse gehen Mo. Keller Peter. Obligation pour les employés de la Confédération de lui remettre leur revenu. Reversement intégral à la caisse fédérale des indemnités qui découlent du rapport de travail Mo. Keller Peter. Obbligo per gli impiegati federali di fornire tutto o parte del reddito ricavato da attività a favore di terzi. Versamento integrale alla Cassa federale delle indennità in relazione con il rapporto di lavoro presso la Confederazione	-
<u>16.3797</u>	n	Mo. Schneeberger. Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer Mo. Schneeberger. Non à la déchéance du droit au remboursement de l'impôt anticipé Mo. Schneeberger. Nessuna perenzione riguardo all'imposta preventiva	-
<u>16.3811</u>	n	Mo. Giezendanner. Keine Mineralölsteuer für Schweizer Lastschiffe Mo. Giezendanner. Exemption de l'impôt sur les huiles minérales pour les chalands suisses Mo. Giezendanner. Nessuna imposta sugli oli minerali per battelli da carico svizzeri	-
<u>16.3914</u>	n	Po. Béglé. Wie bringt man Ethik in die Algorithmen? Po. Béglé. Comment introduire de l'éthique dans les algorithmes? Po. Béglé. Come introdurre un'etica dell'algoritmo?	-
<u>16.3941</u>	n	Mo. Feller. Ausarbeitung einer Regelung für den Fall, dass der Bund am 1. Januar ohne Budget dasteht Mo. Feller. Mettre en place les règles à appliquer dans l'hypothèse où la Confédération se retrouverait sans budget au 1er janvier Mo. Feller. Stabilire le norme da applicare nell'ipotesi in cui il 1° gennaio la Confederazione si ritrovi senza preventivo	-
<u>16.3972</u>	n	Mo. Fraktion V. Durchführung einer umfassenden Aufgabenüberprüfung bei den Staatsaufgaben Mo. Groupe V. Procéder à un examen complet des tâches de l'Etat Mo. Gruppo V. Verifica completa dei compiti dello Stato <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Martullo</i>	-
<u>16.3973</u>	n	Mo. Fraktion V. Überarbeitung des Leistungslohnsystems für das Bundespersonal Mo. Groupe V. Revoir le système de salaire au mérite du personnel de la Confédération Mo. Gruppo V. Rielaborazione del sistema salariale basato sulle prestazioni del personale federale <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Grüter</i>	-
<u>16.3974</u>	n	Mo. Fraktion V. Keine übertriebenen Löhne und Sozialleistungen für das Bundespersonal Mo. Groupe V. Personnel de la Confédération. Des salaires et des prestations sociales excessives Mo. Gruppo V. No a salari e prestazioni sociali esagerate per il personale federale <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Sollberger</i>	-
<u>16.3975</u>	n	Mo. Fraktion V. Analyse und Reduktion der gebundenen Ausgaben Mo. Groupe V. Analyse et réduction des tâches liées Mo. Gruppo V. Analisi e riduzione delle uscite vincolate <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Aeschi Thomas</i>	-

16.4007	n	Po. (Schwaab) Marti. Algorithmen, die im Einklang mit den Grundrechten stehen Po. (Schwaab) Marti. Pour des algorithmes respectueux des droits fondamentaux Po. (Schwaab) Marti. Per algoritmi che rispettino i diritti fondamentali	-
16.4059	n	Mo. Maire Jacques-André. Familienbesteuerung. Ungleichbehandlungen beseitigen Mo. Maire Jacques-André. Fiscalité des familles. Mettre fin à certaines inégalités de traitement Mo. Maire Jacques-André. Fiscalità delle famiglie. Porre fine a determinate disparità di trattamento	-
16.4061	n	Mo. Maire Jacques-André. Reduzierter Mehrwertsteuersatz für grundlegende Hygieneartikel Mo. Maire Jacques-André. Taux réduit de TVA pour les produits d'hygiène corporelle de base Mo. Maire Jacques-André. Aliquota ridotta dell'IVA per i prodotti per l'igiene di base del corpo	-
16.4073	n	Po. Golay. Cyberrisiken. Für einen umfassenden, unabhängigen und wirksamen Schutz Po. Golay. Cyberrisques. Pour une protection globale, indépendante et efficace Po. Golay. Cyberrischi. Per una protezione globale, indipendente ed efficace	-
16.4103	n	Mo. Brand. Schaffung der Rechtsgrundlagen zum Bau von Grenzbefestigungsanlagen Mo. Brand. Créer les bases juridiques nécessaires pour construire des installations de fortification des frontières Mo. Brand. Creazione delle basi legali per la costruzione di impianti per la protezione dei confini	-
17.3036	n	Po. Reynard. Prüfung der Zweckmässigkeit einer Besteuerung von Robotern Po. Reynard. Evaluer l'opportunité de taxer les robots Po. Reynard. Valutare l'opportunità di tassare i robot	-
17.3050	n	Mo. Aeschi Thomas. Keine Verschwendung von Volksvermögen für eine Regulierung durch die Hintertüre Mo. Aeschi Thomas. Non aux dépenses inutiles d'argent public pour régler l'économie en douce Mo. Aeschi Thomas. Impedire lo spreco del patrimonio nazionale in attività di regolazione svolte per vie traverse	-
17.3065	n	Po. Merlini. Aggressive Steuerpolitik einzelner EU- und OECD-Länder Po. Merlini. Politiques fiscales agressives de la part des Etats membres de l'UE et de l'OCDE Po. Merlini. Politiche fiscali aggressive da parte di Stati dell'UE e dell'OCSE	-
17.3095	n	Mo. Feller. Erstellung eines öffentlichen Registers über die Interessenbindungen der in die Vorbereitung politischer Entscheide eingebundenen Bundesangestellten Mo. Feller. Etablissement d'un registre public des intérêts des employés de la Confédération participant à la préparation des décisions politiques Mo. Feller. Compilazione di un registro pubblico che indichi gli interessi degli impiegati federali coinvolti nella preparazione delle decisioni politiche	-
17.3151	n	Po. Mazzone. Roboter besteuern. Vorsicht ist besser als Nachsicht Po. Mazzone. Imposer les robots. Anticiper plutôt que subir Po. Mazzone. Tassare i robot. Prevenire è meglio che curare	-
17.3171	n	Mo. Grin. Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien Mo. Grin. Augmentation des déductions forfaitaires de l'impôt fédéral direct destinée à compenser l'explosion des primes d'assurance-maladie Mo. Grin. Aumento delle deduzioni forfettarie dell'imposta federale diretta per compensare i premi delle assicurazioni malattie eccessivi	-

17.3181	n	Mo. Flückiger Sylvia. LSVA-Erfassungsgerät. Kostenloser Batterieaustausch Mo. Flückiger Sylvia. Appareil de saisie RPLP. Echange gratuit des batteries Mo. Flückiger Sylvia. Apparecchio di rilevazione della TTPCP. Sostituzione gratuita della batteria	-
17.3199	n	Mo. Grüter. Ausbau der Cyberabwehrkompetenzen Mo. Grüter. Développement des compétences en matière de cyberdéfense Mo. Grüter. Ampliare le competenze nell'ambito della cyberdifesa	-
17.3205	n	Po. Reynard. Anerkennung der Schweizergarde Po. Reynard. Reconnaissance de la Garde suisse pontificale Po. Reynard. Riconoscimento della Guardia svizzera pontificia	-
17.3225	n	Po. Dettling. Den Fleischsmuggel wirkungsvoll eindämmen Po. Dettling. Freiner efficacement la contrebande de viande Po. Dettling. Ridurre in modo efficace il contrabbando di carne	-
17.3227	n	Mo. Aeschi Thomas. Parallelität zwischen der Verjährungsregel der Mehrwertsteuer und derjenigen der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben Mo. Aeschi Thomas. Impôt anticipé et droits de timbre. Aligner les règles de la prescription sur celles applicables à la TVA Mo. Aeschi Thomas. Uniformità delle regole di prescrizione dell'imposta sul valore aggiunto, dell'imposta preventiva e delle tasse di bollo	-
17.3322	n	Mo. Leutenegger Oberholzer. Stopp den Boni bei systemrelevanten Banken Mo. Leutenegger Oberholzer. Halte aux bonus dans les banques d'importance systémique! Mo. Leutenegger Oberholzer. Basta bonus nelle banche di rilevanza sistemica	-
17.3363	n	Po. Burkart. Elektronische Vignette. Bemessungs- und Rückerstattungssystem mit höherer Belastung für ausländische Fahrzeuge wie bei der Maut in Deutschland Po. Burkart. Vignette électronique. Système de mesure et de remboursement taxant plus fortement les véhicules étrangers, à l'instar du péage en Allemagne Po. Burkart. Contrassegno elettronico. Sistema di calcolo e di rimborso con importi maggiori per i veicoli immatricolati all'estero, come per il pedaggio in Germania	-
17.3392	n	Mo. Fraktion V. Unterstützung des Grenzwachtkorps durch die Militärpolizei Mo. Groupe V. Soutien des gardes-frontière par la police militaire Mo. Gruppo V. Sostegno del Corpo delle guardie di confine da parte della polizia militare <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Rösti</i>	-
17.3462	n	Mo. Aeschi Thomas. Illegale Migration auf Höchststand. Systematische Erfassung aller Grenzübertritte durch digitale Identifikationsüberprüfung Mo. Aeschi Thomas. Niveau record de l'immigration illégale. Saisie systématique, au moyen d'un contrôle d'identité numérique, de tous les franchissements de la frontière Mo. Aeschi Thomas. Cifre record nella migrazione illegale. Rilevamento sistematico di tutti i passaggi del confine mediante l'identificazione digitale	-
17.3480	n	Mo. Gschwind. Für stabilere Einkommen in der Landwirtschaft Mo. Gschwind. Pour des revenus agricoles moins volatils Mo. Gschwind. Ridurre la volatilità dei redditi agricoli	-
17.3537	n	Mo. Sollberger. Sparen bei der Zentralverwaltung, nicht an der Front Mo. Sollberger. Procéder à des économies dans l'administration fédérale centrale, et non en première ligne Mo. Sollberger. Risparmiare nell'Amministrazione federale centrale anziché "al fronte"	-

17.3566	n	Po. Vogler. Transparenz über Kostenfolgen der Finma-Rundschreiben Po. Vogler. Faire la lumière sur les conséquences financières des circulaires publiées par la FINMA Po. Vogler. Trasparenza circa le conseguenze in termini di costi delle circolari FINMA	-
17.3571	n	Mo. Müri. Beschaffung von Druckerzeugnissen nur in der Schweiz Mo. Müri. Marchés publics. Confier les mandats d'impression exclusivement à des entreprises suisses Mo. Müri. Acquisto dei prodotti di stampa solo in Svizzera	-
17.3576	n	Mo. Bertschy. Rechtsgleiche Besteuerung von Wertzuwachsgewinnen bei Geschäftsgrundstücken Mo. Bertschy. Pour un traitement fiscal égal des bénéfices provenant de la plus-value réalisée sur les immeubles d'entreprises Mo. Bertschy. Uguaglianza giuridica nell'imposizione dell'utile derivante dall'aumento di valore per tutti i fondi a scopo commerciale	-
17.3614	n	Mo. Leutenegger Oberholzer. Schweizer Staatsfonds aus den Reserven der Nationalbank Mo. Leutenegger Oberholzer. Création d'un fonds souverain suisse alimenté par les réserves de la Banque nationale Mo. Leutenegger Oberholzer. Istituzione di un fondo sovrano svizzero alimentato dalle riserve della Banca nazionale svizzera	-
17.3639	n	Mo. Chiesa. Verantwortung und Solidarität verpflichten den Bund dazu, den Kanton Tessin finanziell zu entschädigen, weil das Grenzgängerabkommen nicht in Kraft gesetzt wurde Mo. Chiesa. Non-entrée en vigueur de l'accord sur les frontaliers. Au nom de la responsabilité et de la solidarité, la Confédération doit dédommager le Tessin Mo. Chiesa. Responsabilità e solidarietà impongono alla Confederazione che il Ticino sia compensato finanziariamente per la mancata entrata in vigore dell'Accordo sui frontalieri	-
17.3654	n	Mo. Bourgeois. Bei öffentlichen Ausschreibungen unsere wichtigsten Landessprachen berücksichtigen Mo. Bourgeois. Appels d'offres respectant nos principales langues nationales Mo. Bourgeois. Osservanza delle nostre lingue nazionali principali nei bandi di concorso	-
17.3657	n	Mo. Page. Mehrwertsteuer. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen Mo. Page. TVA. Suppression de l'inégalité de traitement entre associations culturelles et sportives Mo. Page. Abolizione della differenza di aliquota IVA tra associazioni culturali e sportive	-
17.3689	n	Mo. Fraktion S. Institutionelle Vorkehrungen und Berichtssystem zur Stärkung des Grundrechtsschutzes bei Frontex Mo. Groupe S. Mesures institutionnelles et rapports pour améliorer la protection des droits fondamentaux dans le cadre des activités déployées par Frontex Mo. Gruppo S. Disposizioni istituzionali e sistema di rapporto per rafforzare la protezione dei diritti fondamentali in seno a Frontex <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Sommaruga Carlo</i>	-
17.3705	n	Mo. Gschwind. Den Eigenmietwert reduzieren als steuerrechtlichen Anreiz zur Altbauerneuerung unter Einhaltung der Vorschriften im Energiebereich Mo. Gschwind. Réduire la valeur locative comme incitation fiscale à la rénovation des bâtiments anciens dans le respect des prescriptions énergétiques Mo. Gschwind. Riduzione del valore locativo come incentivo fiscale al rinnovo dei vecchi edifici nel rispetto delle prescrizioni energetiche	-
17.3709	n	Mo. Tschäppät. Wochenaufenthalt. Steuerrechtlicher Wohnsitz Mo. Tschäppät. Résidence à la semaine et domicile fiscal Mo. Tschäppät. Soggiorno settimanale. Domicilio fiscale	-

17.3714	n	Mo. Chiesa. Steuerliche Doppelbelastung. Möglichkeit zur Senkung der Vermögenssteuer Mo. Chiesa. Double imposition. Une disposition potestative visant à atténuer l'impôt sur la fortune Mo. Chiesa. Doppia imposizione. Modifica podestativa volta ad attenuare l'imposta sulla sostanza	-
17.3787	n	Mo. Eymann. Verwendung des Bundesanteils am Bilanzgewinn der Nationalbank für die zusätzliche Finanzierung des BFI-Bereichs Mo. Eymann. Bénéfice de la Banque nationale. Utilisation de la part revenant à la Confédération comme source de financement supplémentaire pour le domaine FRI Mo. Eymann. Impiegare la quota spettante alla Confederazione dell'utile della Banca nazionale svizzera per il finanziamento aggiuntivo del settore ERI	-
17.3794	n	Mo. Reimann Maximilian. Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern Mo. Reimann Maximilian. Impôt à la source prélevé sur des titres étrangers. Simplifier les démarches administratives liées aux demandes en remboursement déposées par des investisseurs privés dans les pays voisins en particulier Mo. Reimann Maximilian. Ridurre la burocrazia per gli investitori privati svizzeri nella procedura di rimborso delle imposte alla fonte estere, in particolare con i Paesi limitrofi	-
17.3818	n	Mo. Béglé. Die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie machen Mo. Béglé. Promouvoir la Suisse en tant que pôle mondial de la technologie "blockchain" Mo. Béglé. Promuovere la Svizzera come centro mondiale della tecnologia "blockchain"	-
17.3844	n	Mo. Flückiger Sylvia. Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes Mo. Flückiger Sylvia. Tâches administratives sur mandat de la Confédération. Décharger les PME Mo. Flückiger Sylvia. Sgravi a favore delle PMI per gli oneri amministrativi sostenuti su mandato della Confederazione	-
17.3884	n	Po. Bertschy. Generationenbilanzierung aktualisieren Po. Bertschy. Actualiser la comptabilité générationnelle Po. Bertschy. Aggiornare il bilancio generazionale	-
17.3941	n	Mo. Rytz Regula. Beim Verkauf von Immobilien des Bundes soll nicht die Rendite im Vordergrund stehen Mo. Rytz Regula. Vente d'immeubles de la Confédération. Non à la chasse au rendement Mo. Rytz Regula. Vendita di immobili della Confederazione. Il rendimento non deve essere prioritario	-

17.3744

POSTULAT

Mifid II und Zugang zum Finanzmarkt. Szenarien und Massnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen für italienische und französische Privatkundschaft

Eingereicht von: MERLINI GIOVANNI

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer/in: BIRRER-HEIMO PRISCA

Einreichungsdatum: 27.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, in dem er Szenarien für den Tessiner und den Genfer Finanzsektor und deren Zutritt zum italienischen beziehungsweise französischen Markt sowie Massnahmen darstellt, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen schweizerischer Finanzintermediäre für ihre Privatkundschaft erleichtern sollen. Dies ist vor dem Hintergrund darzustellen, dass Italien und Frankreich die Richtlinie 2014/65/EU (Mifid II) restriktiv auslegen und beschlossen haben, dass grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen nur Privatkundinnen und -kunden anbieten darf, wer eine Filiale oder eine Zweigniederlassung auf ihrem Gebiet hat.

BEGRÜNDUNG

Am 25. August 2017 wurde in Italien das Legislativdekret Nr. 129 veröffentlicht. Dieses setzt die Mifid II um, und zwar so, dass Finanzdienstleister aus Nicht-EU-Staaten grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen nur anbieten dürfen, wenn sie eine Filiale oder eine Zweigniederlassung auf italienischem Staatsgebiet haben. Frankreich will die erwähnte Richtlinie ähnlich restriktiv umsetzen. Die Pflicht einer Zweigniederlassung ist unter den möglichen Massnahmen zur Umsetzung der Mifid II diejenige, die die Schweizer Finanzintermediäre, und insbesondere diejenigen aus dem Tessin und dem Kanton Genf, am härtesten trifft. Diese können ihre Finanzdienstleistungen nicht mehr direkt von der Schweiz aus anbieten. Mit dieser Pflicht verbunden sind auch unverhältnismässige Ausgaben. Vor allem die Privatbanken sind aus wirtschaftlichen, steuerlichen und unternehmerischen Gründen nicht an der Öffnung einer Zweigniederlassung in Italien oder Frankreich interessiert. Kommen sie aber der Pflicht nicht nach, so verlieren sie unausweichlich Kundschaft, sinkt ihr Umsatz, und sie müssen in Genf und im Tessin Arbeitsplätze streichen. Die Roadmap, die im Februar 2015 im Vorfeld des neuen Doppelbesteuerungsabkommens abgeschlossen wurde, hätte Italien auch zum Anlass nehmen können, einen erleichterten Zugang zur grenzüberschreitenden Finanzdienstleistung zu gewähren. Italien hätte ihn als eine Art Gegenleistung zur effizienten Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Schweizer Banken ansehen können, als es darum ging, zur Regularisierung unsteuerter italienischer Vermögen, die auf Schweizer Banken liegen, den Informationsaustausch in Steuerfragen voranzutreiben. Mit dem Abkommen vom 2. März 2017 verpflichten sich Italien und die Schweiz zudem, Sammelgesuche im Bereich der Amtshilfe zu erledigen: Dadurch erhält Italien Informationen über Konten von als nichtkooperativ geltenden italienischen Staatsangehörigen bei Schweizer Banken, und dies über die letzten drei Jahre zurück. Die Beweislast liegt immer noch bei der Schweiz, da diese weiterhin auf der schwarzen Liste von 1999 steht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.12.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

CHRONOLOGIE

15.12.2017 NATIONALRAT Bekämpft; Diskussion verschoben.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (20)

AMAUDRUZ CÉLINE BARAZZONE GUILLAUME BAUER PHILIPPE CHIESA MARCO EICHENBERGER-WALTHER CORINA FELLER OLIVIER

HAUSAMMANN MARKUS HILTPOLD HUGUES LÜSCHER CHRISTIAN MATTER THOMAS MORET ISABELLE NIDEGGER YVES PANTANI ROBERTA

PORTMANN HANS-PETER QUADRI LORENZO REGAZZI FABIO ROMANO MARCO STAMM LUZI VOGLER KARL WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Steuer Wirtschaft

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

AMTLICHES BULLETIN

16.3506

POSTULAT

Qualitätsorientierte Ausschreibungen bei Bauprojekten des Bundes

Einreichungsdatum: 16.06.2016**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, wie die Ausschreibungen von Bauprojekten gestaltet werden können, damit in den Angebotsbewertungen inskünftig die Qualität der angebotenen Bauleistungen bedeutend stärker gewichtet wird und nicht ausschliesslich der Preis im Vordergrund steht.

BEGRÜNDUNG

Gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen erhält bei Ausschreibungen des Bundes das "wirtschaftlich günstigste Angebot" den Zuschlag. Es müssen verschiedene Kriterien berücksichtigt werden (Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten usw.). Die Bedeutung der Zuschlagskriterien kann aber frei festgelegt werden. Daher wird in der Praxis der "Preis" oft am stärksten gewichtet, womit rund 90 Prozent der Bauaufträge der öffentlichen Hand jeweils an den Anbieter mit dem tiefsten Offertpreis gehen. Das billigste Angebot erweist sich für den Bauherrn indes oftmals nicht als die vorteilhafteste Wahl. Mit einer prioritären Qualitätsbetrachtung bzw. dem aus dem Angebot abgeleiteten Preis-Leistungs-Verhältnis würden die Unternehmen angespornt, ihre Leistungen und Produkte zu optimieren. Die Qualität lässt sich beispielsweise an der Lebensdauer und der Zuverlässigkeit eines Produkts sowie am Service des Anbieters messen. Werden Anbieter sorgfältig und verantwortungsvoll ausgewählt, lassen sich überdies potenzielle Verstösse gegen arbeitsrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen vermeiden. In einem reinen Preiskampf ist es für Schweizer Bauunternehmungen zunehmend schwierig, bei Infrastruktur-Grossprojekten mit ausländischen Konkurrenten mithalten. Zwar unterstehen sie vergaberechtlich den gleichen Auflagen. Ausländische Unternehmungen, die bloss ab und zu in der Schweiz einen Grossauftrag ausführen, kennen die effektiven Kosten aufgrund mangelnder Erfahrung in Bezug auf die hohen Baustandards und die in den Gesamtarbeitsverträgen vorgegebenen Lohnkosten oft nicht vollständig. Ein dadurch tiefer Angebotspreis führt aber nicht automatisch zu einem optimalen Projektverlauf und vorteilhaften Baukosten. Mit einer stärkeren Gewichtung der Qualität im Sinne einer Gesamtbetrachtung anstelle einer alleinigen Fokussierung auf den Preis resultieren optimalere Projektverläufe und vorteilhaftere Baukosten.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Bauprojekte des Bundes werden gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben, nicht an das billigste. Somit steht bei den Angebotsbewertungen nicht ausschliesslich der Preis im Vordergrund, wie dies im Postulat vorausgesetzt wird. Vielmehr werden die Angebote aufgrund des im Postulat geforderten Preis-Leistungs-Verhältnisses beurteilt. Je nach Beschaffungsgegenstand wird die Qualität der Leistung höher gewichtet als der Preis; dieser ist aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit mindestens 20 Prozent zu gewichten, ansonsten der Grundsatz, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll, seines Gehalts entleert würde.

Im Übrigen sind die öffentlichen Bauherren bereits im Gespräch mit der Bauwirtschaft, um gemeinsam die qualitätsorientierten Beschaffungsverfahren weiter optimieren zu können.

Daher sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit zu einer Prüfung der Ausschreibungen von Bauprojekten, wie sie das Postulat verlangt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Raumplanung und Wohnungswesen Staatspolitik Wirtschaft

16.3571

POSTULAT

Auswirkungen der Ungleichheiten in der Schweiz

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, in dem insbesondere die folgenden Punkte dargelegt werden:

1. die Auswirkungen der ungleichen Vermögens- und Einkommensverteilung in der Schweiz, insbesondere die Folgen, die der Vermögenszuwachs der wohlhabendsten Bevölkerungsgruppe seit 1970 auf das Wachstum (die Entwicklung) der Schweizer Wirtschaft hatte, sowie das durch diese Ungleichverteilung verursachte Ausmass der Verschuldung der Haushalte;
2. die Verteilung des Vorsorgevermögens in der Schweiz und dessen Wirksamkeit im Hinblick darauf, die ungleiche Vermögensverteilung auszugleichen, insbesondere die Rolle, die das Vermögen aus der zweiten und der dritten Säule bei der Vermögensverteilung spielt;
3. die Auswirkungen der Steuern (insbesondere der Vermögenssteuer, der teilweisen Besteuerung von Erbschaften und der Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen) auf die Ungleichheiten aus gesamtschweizerischer und kantonaler Perspektive, unter Berücksichtigung insbesondere der tatsächlichen steuerlichen Belastung des Kapitals in allen 26 Kantonen und Halbkantonen, aufgeschlüsselt nach Einkommensklassen, ein internationaler Vergleich dieser Belastung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des schweizerischen Steuersystems sowie die verzerrenden Einflüsse auf die Ressourcenallokation (z. B. Nutzniesser der Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen nach ihrer Position in Bezug auf die Einkommensverteilung).

BEGRÜNDUNG

Im Jahr 2014 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulates [10.4046](#) den Bericht "Verteilung des Wohlstands in der Schweiz" veröffentlicht. Diese Untersuchung der Eidgenössischen Steuerverwaltung liefert Daten zu Einkommen und Vermögen in der Schweiz; sie zeigt insbesondere eine Zunahme gewisser Ungleichverteilungen bei den Vermögen (der bereits sehr hohe Gini-Koeffizient stieg zwischen 2003 und 2010 von 0,84 auf 0,85) und eine leicht zunehmende Ungleichheit der Einkommen vor Umverteilung seit 2009. Die stärkere Ungleichverteilung der Vermögen ist für die Gesellschaft und die Wirtschaft in der Schweiz nicht folgenlos, da sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet und zudem, gemäss zwei Studien des Internationalen Währungsfonds (2015), dem Wirtschaftswachstum schadet und die Verschuldung der Haushalte tendenziell fördert. Angesichts dieser Feststellungen muss einer Umverteilungspolitik, insbesondere einer Besteuerung des Kapitals im weiten Sinn - also Vermögen und Grundeigentum -, eine entscheidende Rolle zukommen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Angesichts der bestehenden Berichte in Beantwortung von Postulaten, die sich mit Wohlstands-, Verteilungs- und Umverteilungsfragen beschäftigen ([10.4046](#), [10.4023](#), [11.3810](#)), und der vorgesehenen Aktualisierung des Wohlstandsberichtes ist ein weiterer Bericht zur Verteilung des Wohlstands zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Der Bundesrat ist ferner der Meinung, dass eine Studie über die Wechselwirkungen zwischen Verteilung, Wohlstand und Wachstum in der Schweiz keine wesentlichen neuen Erkenntnisse liefern würde.

Einerseits könnte ein Grossteil der im Postulat geforderten Analysen nicht durchgeführt werden. Dies liegt daran, dass die Datenlage unzureichend ist. So besitzt der Bund insbesondere keine Individualdaten zu den Vermögen der privaten Haushalte.

Andererseits herrscht in der umfangreichen empirischen Literatur bis heute keine Einigkeit, inwieweit Einkommensungleichheit innerhalb von entwickelten Volkswirtschaften wachstumshemmend oder -fördernd ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Bundesrates in seinem Bericht vom 11. März 2016, "Strategie für den Mittelstand" - Bericht in Erfüllung des Postulates Meier-Schatz [11.3810](#) vom 22. September 2011).

Neuere Forschungsergebnisse deuten gemäss einem Bericht des Bundesrates vom 21. Januar 2015 ("Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik" - Bericht in Erfüllung des Postulates Leutenegger Oberholzer 13.3907 vom 27. November 2013) darauf hin, dass kurzfristig höhere Einkommensungleichheit das Wirtschaftswachstum beflügeln kann; mittel- bis langfristig wird das Wirtschaftswachstum jedoch behindert. Erklärt wird dieser Effekt damit, dass bei starker Ungleichheit am unteren Ende der Einkommen das Humankapital (Gesundheit, Bildung) der ärmeren Bevölkerungsgruppe nur ungenügend ausfällt und so schliesslich auch das Wirtschaftswachstum behindert. Offen bleibt jedoch, inwieweit dieser Zusammenhang auch in entwickelten Volkswirtschaften mit einem ausgeprägten sozialen Sicherungssystem - wie der Schweiz - besteht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (15)

ALLEMANN EVI CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GULDIMANN TIM HADORN PHILIPP
HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MUNZ MARTINA NAEF MARTIN SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL
WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (4)

Beschäftigung und Arbeit Soziale Fragen Sozialer Schutz Steuer

16.3605

MOTION

Den steuerlichen Verlustvortrag für wissenschaftsbasierte Jungunternehmen verlängern

Eingereicht von: DERDER FATHI

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.06.2016**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu erarbeiten, dass wissenschaftsbasierte Jungunternehmen (Start-ups) einen steuerlichen Verlustvortrag über mehr als sieben Jahre vornehmen können. Er soll auch die Möglichkeit prüfen, für bestimmte Unternehmen einen unbefristeten Verlustvortrag zuzulassen.

BEGRÜNDUNG

Heute können juristische Personen in der Schweiz Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren von ihrem Reingewinn abziehen. Dieser Zeitraum ist für wissenschaftsbasierte Start-ups zu kurz. Ein Forschungsunternehmen, das beispielsweise zur Bekämpfung von Alzheimer oder Krebs gegründet wurde, muss in den ersten Jahren fast unausweichlich Verluste verzeichnen. Es kann durchaus mehr als zehn Jahre dauern, bis Ergebnisse vorzuweisen sind. Die Befristung des Verlustvortrags auf sieben Jahre beeinträchtigt deshalb die Innovation auf Gebieten wie dem Gesundheitswesen. Viele Länder haben dies erkannt und räumen längere Fristen ein. Einige - so etwa Luxemburg - legen sogar keine Frist fest. Ein dergestalt unbefristeter Verlustvortrag sollte auch auf Risikokapitalgesellschaften angewendet werden können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Das geltende Recht kennt in den Bundesgesetzen über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 eine Frist zur Verrechnung der Vorjahresverluste von Unternehmen von sieben Geschäftsjahren. Im Falle einer Sanierung können auch noch Verluste, die in früheren Jahren entstanden sind, mit einem Gewinn verrechnet werden.

Die Regelung für die ordentliche Verlustverrechnungsperiode kann bei selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen dazu führen, dass Verluste ins Leere fallen, wenn sie in vergangenen Steuerperioden grosse Verluste gemacht und über eine längere Zeitperiode keine oder nur bescheidene Gewinne erwirtschaftet haben. Eine Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode bzw. die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung würden verhindern, dass Verluste ins Leere fallen, und den Grundsätzen der Rechtsgleichheit Rechnung tragen.

Die Motion fordert die verlängerte oder unbefristete Verlustverrechnung nur für wissenschaftsbasierte Jungunternehmen. Diese Einschränkung führt zu rechtsungleichen Behandlungen. Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIG) enthält eine Umschreibung der Begriffe "wissenschaftliche Forschung" und "wissenschaftsbasierte Innovation". Für die kantonalen Veranlagungsbehörden würden sich in der Praxis trotz vorhandener Definitionen Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, weshalb die Rechtssicherheit und Transparenz nicht gewährleistet wären.

Der Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode fehlt es ausserdem an der Effektivität zur Erreichung des ausserfiskalischen Ziels, Forschung und Entwicklung zu fördern. Weit wirksamere Massnahmen zur Förderung von Unternehmen mit langen Forschungs- und Entwicklungszeiten wären direkte Förderbeiträge für die Zeit, die sie benötigen, um ein von ihnen entwickeltes Produkt auf den Markt zu bringen. Aus ordnungspolitischen Gründen beschränkt sich das FIG auf die Gewährung von Unterstützungsmassnahmen in Form von Coaching, Hilfestellung bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten und dergleichen.

Zudem wurden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) folgende Massnahmen von den Räten im Steuerharmonisierungsgesetz gutgeheissen: Einführung einer Patentbox sowie die Ermächtigung der Kantone, erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Der Bundesrat hat ausserdem das EFD beauftragt, zusammen mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-up-

Unternehmen in der Schweiz zu verbessern; dabei soll jedoch der föderale Spielraum der Kantone respektiert werden (Motion 16.3293).

Im Vernehmlassungsverfahren zur USR III war eine Anpassung bei der Verlustverrechnung vorgesehen. Die vorgeschlagene Massnahme beinhaltete eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung im Umfang von 20 Prozent des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. des Gewinns der juristischen Personen. Die Kantone und die Mehrheit der befragten Parteien und Verbände sprachen sich gegen die Einführung einer solchen Massnahme im Rahmen der USR III aus, weil die Massnahme keinen direkten Zusammenhang mit der USR III hatte und als nicht prioritär eingestuft wurde. Der Bundesrat steht einer unbeschränkten Verlustverrechnung für alle Unternehmen in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung im Rahmen einer zukünftigen Steuerrevision offen gegenüber, erachtet jedoch eine Sonderregelung für bestimmte Unternehmen als nicht zielführend.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Steuer Wirtschaft

16.3608

MOTION

Die Verschuldung stabilisieren und die Überschüsse für Budgetausgaben und Investitionen in die Zukunft verwenden

Eingereicht von: DERDER FATHI

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, die es dem Parlament ermöglichen, Überschüsse zur Reduktion der öffentlichen Verschuldung, aber auch zur Erhöhung des Ausgabenplafonds im Budget zu verwenden.

BEGRÜNDUNG

Die Finanzen des Bundes sind gesund. Sie haben sich dank der Schuldenbremse sehr positiv entwickelt. Seit 2003 wurden die Mindestanforderungen regelmässig übertroffen. 24,5 Milliarden Franken konnten so dem Ausgleichskonto gutgeschrieben werden. Wir haben die Bruttoschuldenlast drastisch auf fast 100 Milliarden Franken reduziert und den Verschuldungsgrad auf 16 Prozent des Bruttoinlandprodukts gedrückt. Eine langfristig gangbare Budgetpolitik verlangt einen tiefen Verschuldungsgrad. Dieses Ziel haben wir erreicht. Es ist nicht nötig, die Schuldenlast weiter abzubauen. Dies wäre im Gegenteil mit Risiken verbunden: Ein weiterer Abbau würde unseren budgetären Spielraum und die Investitionsmöglichkeiten gefährlich einschränken. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen auf die Frankenstärke. Kurz gesagt: Weitere Reduktionen des Verschuldungsgrads hätten in der jetzigen Konjunkturlage insgesamt negative Auswirkungen auf den Wohlstand in der Schweiz.

In seinem Bericht vom 29. November 2013 zur Schuldenbremse hat der Bundesrat festgehalten, dass das erste Ziel darin besteht, die Verschuldung zu stabilisieren. Wir könnten also eine nominale Schuldenstabilisierung anpeilen, ohne die Verfassung zu verletzen. Dies würde - gemäss Bundesrat - den budgetären Handlungsspielraum um 1 Milliarde Franken erweitern, um 2 Milliarden gar bei einer Stabilisierung des Verschuldungsgrads. Kurz gesagt: Es ist möglich, die Schuldenbremse zu respektieren, die Verschuldung zu stabilisieren und Investitionen neuen Schwung zu verleihen, indem der Plafond gewisser strategischer Ausgaben angehoben wird.

In seinem Bericht aus dem Jahr 2013 schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, im Rahmen der Legislaturplanung alle vier Jahre eine Erhöhung des Ausgabenplafonds zu diskutieren und dafür die auf dem Ausgleichskonto verfügbaren Guthaben zu verwenden. Alternativ dazu könnten die Kreditreste antizipiert werden. Dieses Ziel ist verfassungskonform, erfordert aber eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die rechtliche Grundlage zu erarbeiten, um verfassungskonforme Ausgaben zu ermöglichen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Wie vom Motionär dargelegt, zielt die Schuldenbremse auf einen dauerhaften Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben (Art. 126 Abs. 1 der Bundesverfassung) und damit auf eine Stabilisierung der nominellen Schulden ab. Dieses Ziel wurde erreicht. Seit 2006 hat der Bundeshaushalt durchgehend strukturelle Überschüsse geschrieben. Dies widerspiegelt sich in der Abnahme des Schuldenstands: Beliefen sich die Bruttoschulden im Einführungsjahr der Schuldenbremse noch auf 124 Milliarden Franken (2003), konnten sie bis 2015 auf knapp 104 Milliarden gesenkt werden. Im gleichen Zeitraum ging die Schuldenquote von 26,1 auf 16,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts zurück. Damit konnte der Schuldenaufbau der Neunzigerjahre, welcher der Anlass für die Einführung der Schuldenbremse war, teilweise wieder rückgängig gemacht werden (Schuldenquote 1990: 10,8 Prozent).

Diese Schuldenreduktion ist grösstenteils auf ungeplante Überschüsse zurückzuführen, die etwa je zur Hälfte auf Schätzfehlern bei den Einnahmen und auf ausgabenseitigen Budgetunterschreitungen basieren. Die Budgetunterschreitungen bei den Ausgaben sind systembedingt. Die Ausgaben bleiben im Regelfall unter dem Budget, weil die vom Parlament bewilligten Voranschlagskredite oft nicht vollständig verwendet werden. Auch in Zukunft dürften

die Ausgaben am Jahresende rund 1 Milliarde Franken unter dem Budget liegen und dürfen das Rechnungsergebnis in diesem Umfang besser ausfallen als budgetiert.

Unter den geltenden Regeln werden diese strukturellen Überschüsse dem Ausgleichskonto gutgeschrieben und führen zu einer entsprechenden Schuldenreduktion. Eine anderweitige Verwendung der Mittel auf dem Ausgleichskonto der Schuldenbremse ist aufgrund der heutigen gesetzlichen Regelung hingegen nicht möglich.

Vor dem Hintergrund, dass die Schulden seit dem Jahr 2006 deutlich reduziert wurden, will der Bundesrat die Handhabung der Schuldenbremse überprüfen, ohne aber den bereits erreichten Schuldenabbau und die in der Bundesverfassung verankerte Ausgabenregel infrage zu stellen. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird dem Bundesrat dazu bis Ende 2016 einen Bericht vorlegen.

Eine Anpassung im Sinne des Motionärs könnte vorsehen, dass die ausgabenseitigen Budgetunterschreitungen nicht nur für den Schuldenabbau, sondern auch für zukünftige Ausgaben verwendet werden können. Der Bundesrat wird erst nach Konsultation des per Ende 2016 vorliegenden Berichtes entscheiden, ob dem Parlament tatsächlich eine Anpassung vorgeschlagen werden soll.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Finanzwesen

16.3657

MOTION

Lohnungleichheit im Beschaffungswesen. Aber fair und korrekt

Eingereicht von: GRÜTER FRANZ

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) wie folgt zu ergänzen: "Das Kontrollorgan hat bei der Beurteilung unternehmensspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Einem Bericht des Kontrollorganes gleichgestellt ist ein von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien verfasstes Gutachten, welches die Einhaltung der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau attestiert."

BEGRÜNDUNG

Im Beschaffungswesen wird für die "Messung" der Lohnungleichheit nur eine Methodik akzeptiert (Logib), welche auf wackligen Grundlagen steht und kontraproduktive Effekte bewirkt:

1. Ein stellenloser Architekt, der als Taxifahrer arbeitet, müsste in dieser Logik einen Architektenlohn kassieren.
2. Wer zehn Jahre 40 Prozent Teilzeit gearbeitet hat, kann nicht gleich eingestuft werden wie jemand, der während dieser Zeit ein 90-Prozent-Pensum innehatte.
3. Fachkarrieren werden gegenüber Führungskarrieren ungenügend abgebildet.
4. Erfolgsbasierte Bonusmodelle und Prämien werden nicht korrekt abgebildet.
5. Berufstätige in Konzernzentralen, welche den Arbeitsort nur formell in der Schweiz haben, verfälschen das Bild.
6. "Potenzielle Erwerbserfahrung": Firmen sind nicht auf hypothetische, sondern auf tatsächlich erworbene Erfahrungen und damit Qualifikationen angewiesen.
7. Das Standardmodell des Bundes führt in der Tendenz dazu, dass Unternehmen möglichst wenig Frauen (und schon gar keine Wiedereinsteigerinnen) in Teilzeit anstellen.
8. Das Modell kann ferner umgangen werden, indem gar keine bzw. nur sehr wenige Frauen angestellt werden.

Wie schon die Antwort auf das Postulat Noser 14.3388 aufzeigt, liegt das Problem darin, dass nur statistische Methoden in Betracht gezogen werden. Dies führt dann dazu, dass wichtige Faktoren nicht angemessen berücksichtigt werden können. Statt den naheliegenden Schluss zu ziehen, dass die Methodik versagt, werden die Kriterien so lange zurechtgebogen, bis sie in dieses Zwangskorsett eingebaut werden können, obwohl offensichtlich ist, dass damit die Realität in den Unternehmen nicht mehr angemessen berücksichtigt wird.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Bestimmung im VöB wird klargestellt, dass die Unternehmen eine aus ihrer Sicht angemessene Aufbereitung finden müssen, solange sie unabhängig ist und wissenschaftlichen Kriterien genügt.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Verfassungsgrundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn (Art. 8 der Bundesverfassung) wird im öffentlichen Beschaffungswesen berücksichtigt, indem der Bund seine Aufträge an Unternehmen vergibt, die die Einhaltung der Lohnungleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten (Art. 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen; SR 172.056.1).

Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass für die Kontrollen zur Einhaltung der Lohnungleichheit Standards verwendet werden sollen, die auf nationaler wie internationaler Ebene breit akzeptiert sind und für die Unternehmen und die Verwaltung einen möglichst geringen administrativen Aufwand mit sich bringen. Der Bundesrat stützt sich dabei insbesondere auf die Sicht der Unternehmen. Im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung wurden 2015 in einer breitangelegten, repräsentativen Umfrage 1305 Unternehmen zum Standard-Analysemodell des Bundes (Methode, Modell und Toleranzschwelle) befragt. Dieses beurteilten die Unternehmen als geeignet, wobei insbesondere die Einfachheit des Modells geschätzt wird.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 18. November 2015 in Erfüllung des Postulates Noser 14.3388 bezüglich der Überprüfung der statistischen Methoden des Bundes betreffend die Lohnungleichheit von Frau und Mann festgehalten, dass das Standard-Analysemodell des Bundes für das Beschaffungswesen in der bisherigen Form geeignet und beizubehalten ist.

Die Verwendung von Logib ist weder im Bundesbeschaffungsrecht noch im üblicherweise von Bundesbeschaffungsstellen eingesetzten Selbstdelikationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes vorgegeben. Der Nachweis der Lohnungleichheitseinhaltung ist auch mit anderen Instrumenten möglich und zulässig, vorausgesetzt, dass diese Lohnanalysen nach dem Standard-Analysemodell des Bundes erfolgen, auf dem auch Logib basiert.

Zudem ist es bereits nach dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen; SR 172.056.11) grundsätzlich möglich, neben Gleichstellungsbüros auch andere Institutionen mit den Kontrollen zu beauftragen und andere Instrumente als Logib einzusetzen.

Die in der Begründung der Motion aufgeführten acht Beispiele und Aussagen treffen in dieser Form nicht zu:

Im Standard-Analysemodell des Bundes werden Faktoren wie Kompetenzniveau, berufliche Stellung, Funktion, Ausbildungs- und Dienstjahre sowie unterschiedliche Lohnbestandteile berücksichtigt. Dabei wird jeweils auch die spezifische Umsetzung dieser Faktoren in den Unternehmen berücksichtigt. Grundsätzlich fliessen darin nur Angaben betreffend Arbeitnehmende eines kontrollierten Unternehmens ein, die in der Schweiz arbeiten. Im Standard-Analysemodell wird demnach ein taxifahrender Architekt als Taxifahrer eingestuft, werden die Fachkarrieren abgebildet und Boni wie Prämien mitberücksichtigt. Sollten Unternehmen Frauen nicht anstellen, um eine Lohngleichheitskontrolle zu beeinflussen oder eine solche zu umgehen, so würde dies eine Anstellungsdiskriminierung darstellen, die gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995 (SR 151.1) explizit verboten ist.

Um dem potenziellen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung zu tragen, besteht eine sogenannte Toleranzschwelle von 5 Prozent. In diesem Rahmen werden Lohnungleichheiten in einem Unternehmen akzeptiert, das als Anbieter in einem Vergabeverfahren des Bundes offeriert.

Mit dem Einsatz unterschiedlicher Analysemethoden und der stärkeren Gewichtung unternehmensspezifischer Besonderheiten würden die Einheitlichkeit der Beurteilung und damit die Gleichbehandlung aller Unternehmen verunmöglicht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (11)

DOBLER MARCEL GASCHÉ URS HEER ALFRED HERZOG VERENA HESS ERICH RUTZ GREGOR SCHWANDER PIRMIN SOLLBERGER SANDRA
TUENA MAURO VITALI ALBERT WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Soziale Fragen Staatspolitik

16.3685

MOTION

Sharing Economy. Weniger Bürokratie durch eine einfache, nationale Abrechnung der Kurtaxen, die bisher nicht eingezogen werden konnten

Eingereicht von: DE BUMAN DOMINIQUE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage mit dem folgenden Zweck zu erarbeiten: Sie soll es Buchungsplattformen ermöglichen, die Kurtaxe direkt und auf einheitliche Weise einzuziehen und über eine zentrale Stelle, z. B. über die Eidgenössische Steuerverwaltung, abzurechnen. Die Einnahmen sollen nach wie vor an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zurückerstattet werden.

BEGRÜNDUNG

Seit einigen Jahren wachsen internationale Buchungsplattformen wie z. B. Airbnb sehr stark. Gemäss einer Analyse des Walliser Tourismus-Observatoriums (WTO) von 2015 hat sich das Angebot von Airbnb in der Schweiz von 2014 bis 2015 mehr als verdoppelt. Ende Juni 2016 zählte das WTO rund 18 500 Objekte auf dieser Plattform. Airbnb konkurrenziert die klassische Hotellerie, vor allem in städtisch geprägten Kantonen wie Basel-Stadt (Airbnb macht hier schon 31 Prozent des Beherbergungsangebots aus), Waadt (19 Prozent) und Genf (17 Prozent). Das WTO schätzt die Anzahl der von Airbnb generierten Logiernächte im Jahr 2015 auf mindestens 1,35 Millionen, wobei die Zahl weiter wächst.

Airbnb kassiert und übermittlelt die Kurtaxen direkt über seine Plattform, indem es den Gästen den anfallenden Betrag direkt bei der Buchung anrechnet. Dieses System war im Mai 2016 bereits in einer Vielzahl von Städten und Ländern eingeführt, wie z. B. in Chamonix, Paris, Amsterdam, Lissabon, Florida, San Francisco und Indien. Gemäss Angaben von Airbnb hat das Unternehmen 190 Vereinbarungen mit Behörden auf der ganzen Welt abgeschlossen. In der Schweiz fehlt jedoch jegliche gesetzliche Grundlage für das direkte Einziehen der Kurtaxe durch Buchungsplattformen.

Fachleute schätzen, dass heute im Bereich der Parahotellerie etwa 30 bis 50 Prozent der Gastgeberinnen und Gastgeber die Kurtaxe nicht oder nur teilweise entrichten, da sie die gesetzlichen Vorschriften der Gemeinden in Sachen Kurtaxen nicht kennen oder diese umgehen. Mit einer direkten, nationalen Abrechnung kann diese Lücke geschlossen werden. Es kann sichergestellt werden, dass die Kurtaxen bei jeder Buchung systematisch eingezogen und automatisch an eine zentrale Stelle überwiesen werden.

Durch diese landesweit einheitliche Erfassung wird es möglich, eine umfassende Statistik der durch diese Plattformen generierten Logiernächte zu erstellen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.11.2016

Das vorgeschlagene System würde es ermöglichen, einen Teil des administrativen Aufwands, der heute bei den Gemeinden anfällt, auf die Buchungsplattformen und somit auf die betroffenen Gastgeberinnen und Gastgeber abzuwälzen. Der direkte Einzug der Kurtaxe durch die Buchungsplattformen würde zur Gleichbehandlung mit der traditionellen Hotellerie beitragen. Die gewonnene Information käme auch den Kantonen zugute, welche so die Besteuerung der von den Gastgeberinnen und Gastgebern der Parahotellerie erzielten Einkommen sicherstellen könnten. Die Höhe der Kurtaxen unterscheidet sich je nach Kanton sehr stark. In drei Kantonen (Zürich, Basel-Landschaft, Thurgau) werden keine Kurtaxen erhoben. Einige Kantone schreiben den Gemeinden die Erhebung einer Kurtaxe vor, während dies in anderen Kantonen (Solothurn, Graubünden, Aargau und Waadt) freiwillig ist. Manche Kantone (z. B. Wallis) erheben von den Gastgeberinnen und Gastgebern neben der Kurtaxe zusätzlich eine Beherbergungs- und/oder eine Tourismusabgabe. Diese Vielfalt hat insbesondere mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone und der Gemeinden bezüglich der Finanzierung der Infrastrukturen und der Ausgestaltung der Tourismusbranche zu tun. Informations- und Kontrollmöglichkeiten ergeben sich vorwiegend auf lokaler Ebene (Gemeinden, lokale Tourismusvereine) sowie bei den Buchungsplattformen. Die Erhebung der Kurtaxen und die Anwendungskontrolle dürften

komplizierter und der administrative Aufwand dürfte grösser werden, wenn eine weitere, zentrale Verwaltungsebene zwischen den Buchungsplattformen und den kantonalen und/oder kommunalen Behörden entsteht; dies umso mehr, als die klassische Hotellerie und die nicht via Buchungsplattformen angebotenen Leistungen von der vorgeschlagenen Lösung nicht betroffen wären, der bestehende Verwaltungsapparat für sie also beibehalten werden müsste.

Die Kurtaxen werden auf kommunaler und kantonomer Ebene eingezogen. In diesem Bereich liegt die Hoheit bei den Kantonen. Die Frage, ob alle diese Taxen von den Gästen und Gastgeberinnen bzw. Gastgebern via Buchungsplattformen erhoben werden sollen oder nicht, muss von der kantonalen Wirtschafts- und Steuerpolitik beantwortet werden. Sie bestimmt gegebenenfalls auch, welche Art der Anwendung gewählt wird. Es gibt keinen Grund, warum der Bund eine einheitliche und systematische Erhebung der Kurtaxen beschliessen sollte. Der Abschluss direkter Vereinbarungen zwischen den Kantonen und den Gemeindezweckverbänden, die dies wünschen, auf der einen und den Buchungsplattformen auf der anderen Seite würde es den Kantonen erlauben, von den Vorzügen solcher Vereinbarungen zu profitieren und gleichzeitig ihre volle Steuerhoheit sowie die Selbstbestimmung über ihre Wirtschaftspolitik zu behalten.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

AMHERD VIOLA BOURGEOIS JACQUES CAMPELL DURI CANDINAS MARTIN MARCHAND-BALET GÉRALDINE REIMANN LUKAS RITTER MARKUS SEMADENI SILVA VON SIEBENTHAL ERICH WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (2)

Steuer Wirtschaft

16.3696

MOTION

Ablieferungspflicht von Bundesangestellten. Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis beim Bund stehen, müssen vollumfänglich an die Bundeskasse gehen

Eingereicht von: KELLER PETER

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundespersonalverordnung (Art. 92) so abzuändern bzw. zu ergänzen, dass Bundesangestellte Entschädigungen für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis beim Bund stehen, vollumfänglich an die Bundeskasse abführen müssen.

BEGRÜNDUNG

Die Ablieferungspflicht für Angestellte der der Bundesverwaltung ist in Artikel 92 Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) geregelt:

Artikel 92, Ablieferungspflicht (Art. 21 Abs. 2 BPG)

1. Üben Angestellte eine Tätigkeit zugunsten Dritter aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund aus, so müssen sie ein damit erzielttes Einkommen dem Bund abliefern, soweit es zusammen mit ihrem Lohn in einem Kalenderjahr 110 Prozent des Höchstbetrages der Lohnklasse nach Arbeitsvertrag übersteigt. Sie haben der zuständigen Stelle nach Artikel 2 alle notwendigen Angaben zu machen.

2. Hat der Bund an der Ausübung einer Tätigkeit zugunsten Dritter ein wesentliches Interesse, so können die Angestellten von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

3. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Festsetzung des anrechenbaren Einkommens und die Art und Weise der Ablieferung.

Es geht bei dieser Anpassung allein um Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen (alle anderen Nebentätigkeiten unterstehen jetzt schon einer Bewilligungspflicht). Es ist nicht einsehbar, dass ein Bundesangestellter mehr als 100 Prozent für Tätigkeiten verdient, die im Zusammenhang mit seiner Bundesanstellung stehen. Beispielsweise kassiert Baspo-Direktor Matthias Remund 36 000 Franken als Arbeitgebervertreter (das heisst als Vertreter des Bundes) bei der Pensionskasse Publica, die er vollumfänglich einbehält (wie auch weitere Entschädigungen, die er im Rahmen seiner Baspo-Tätigkeit ausübt). Als Gegenbeispiel kann die SRG genannt werden, wo die Geschäftsführung ihre Entschädigungen für Leitungsfunktionen in den Tochtergesellschaften wie etwa der TPC schon heute vollumfänglich dem Arbeitgeber (SRG) abgeben.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen, die Angestellte aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund zugunsten Dritter ausüben, unterliegen nach Artikel 92 der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) und Artikel 60 Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV; SR 172.220.111.31) der Ablieferungspflicht. Vergleichbare Bestimmungen enthielten bereits die früheren Ausführungserlasse zum Beamtengesetz. Die Ablieferungspflicht ist somit in der Bundesverwaltung seit Jahrzehnten klar geregelt und wird ohne nennenswerte Beanstandungen umgesetzt.

Ablieferungspflichtige Tätigkeiten können einerseits sogenannte Entsendungen sein, welche gestützt auf gesetzliche, reglementarische oder statutarische Vorgaben erfolgen (z. B. Vertretung in der Kassenkommission Publica, Vertretung des Bundes in Verwaltungsräten oder Institutsräten ausgelagerter Verwaltungseinheiten). Andererseits fallen darunter z. B. auch Vortragstätigkeiten zu bundesverwaltungsspezifischen Themen. Nach geltendem Recht müssen die Angestellten die ihnen dafür gewährten Entschädigungen dem Bund abliefern, sofern sie pro Kalenderjahr 10 Prozent des

Höchstbetrages der Lohnklasse gemäss Arbeitsvertrag übersteigen. Der Bund kann auf die Ablieferung verzichten, wenn er ein wesentliches Interesse an der Tätigkeit hat. Die Berechnung des konkret abzuliefernden Betrages ist in Artikel 60 VBPV geregelt.

Ablieferungspflichtige Tätigkeiten sind für die Angestellten in der Regel mit zusätzlichen Aufgaben, Zusatzaufwand und -einsatz verbunden, die über ihre angestammte Funktion und die normale Arbeitszeit hinausgehen. Zudem bringen diese Tätigkeiten oft eine nicht zu unterschätzende zusätzliche Verantwortung mit sich. Die Mitglieder der Kassenkommission Publica zum Beispiel tragen immerhin die Verantwortung für die sorgfältige Verwaltung des grössten Pensionskassenvermögens der Schweiz. Dies macht es im Übrigen vermehrt schwierig, für bestimmte Entsendungen überhaupt geeignete und gewillte Personen zu finden. Alle diese Umstände rechtfertigen es somit durchaus, dass Angestellte, welche Nebenbeschäftigungen aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bund ausüben, zumindest einen Teil der dafür entrichteten Entschädigung behalten dürfen.

Im Lichte dieser Ausführungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine differenzierte Lösung gefunden werden muss. Der Bundesrat ist bereit, die Bundespersonalverordnung zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (53)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AESCHI THOMAS AMAUDRUZ CÉLINE AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT BIGLER HANS-ULRICH
BRUNNER TONI BURGHERR THOMAS BÜHLER MANFRED DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL EGLOFF HANS FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA
FREHNER SEBASTIAN GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GLARNER ANDREAS GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GRIN JEAN-PIERRE GRÜTER FRANZ
HAUSAMMANN MARKUS HEER ALFRED HESS ERICH IMARK CHRISTIAN KELLER-INHELDER BARBARA KÖPPEL ROGER MÜLLER THOMAS
MÜRI FELIX NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ PANTANI ROBERTA PEZZATTI BRUNO PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS
RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR SALZMANN WERNER SCHWANDER PIRMIN SOLLBERGER SANDRA
STAMM LUZI STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VITALI ALBERT VOGT HANS-UELI VON SIEBENTHAL ERICH WALLISER BRUNO
WALTER HANSJÖRG WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Finanzwesen Staatspolitik

16.3797

MOTION

Keine Verwirkung bei der Verrechnungssteuer

Eingereicht von: SCHNEEBERGER DANIELA

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Verrechnungssteuergesetz so anzupassen, dass in der Schweiz ansässige, natürliche Personen die Verrechnungssteuer-Rückerstattung wegen versehentlichem oder fahrlässigem Nicht- oder Falschdeklarieren nicht verwirken, solange gewährleistet ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Vermögenserträge besteuert werden.

BEGRÜNDUNG

Die Verrechnungssteuer war bei Einführung in erster Linie als Sicherungssteuer für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gedacht gewesen. Über die Jahre hat das Bundesgericht diese Sicherungssteuer schrittweise zu einer Strafsteuer weiterentwickelt.

Darüber hinaus hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit dem Kreisschreiben 40 vom 11. März 2014 eine weitere Praxisverschärfung vorgenommen. So ist der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erst aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften erfolgt.

Mit anderen Worten gewährt die Steuerverwaltung die Rückerstattung nicht, auch wenn die Erträge ordentlich besteuert werden, aber aus Versehen nicht genau deklariert wurden. Viele Steuerpflichtige sind mit der Steuererklärung überfordert. Sie dürfen nicht noch mit 35 Prozent bestraft werden, wenn sie aus Versehen die Erträge aus Aktien, Obligationen usw. falsch oder nicht deklariert haben, die Erträge aber im Veranlagungsverfahren korrekt besteuert werden.

In der Veranlagungspraxis zeigt sich nun, dass diese neue Regelung untauglich ist und dass bei deren Anwendung Steuerpflichtige bereits für fahrlässige Versäumnisse faktisch mit einer 35-Prozent-Strafe belegt werden. Dies stellt eine übertriebene Härte dar und muss durch den Gesetzgeber korrigiert werden.

Eine Korrektur und/oder eine Nachmeldung der verrechnungssteuerbelasteten Einkommen und Vermögen muss im Rahmen des Veranlagungsverfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung jederzeit möglich sein. Zur Ahndung der Verletzung von Verfahrenspflichten sind Ordnungsbussen vorgesehen.

Bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug kommt das Steuerstrafrecht zur Anwendung.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) regelt die Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung natürlicher Personen im inländischen Verhältnis infolge nichtordnungsgemässer Deklaration. Demnach verwirkt seinen Rückerstattungsanspruch, wer die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt. Die Verrechnungssteuer ist demnach für inländische Personen eine Sicherungssteuer. Kann sie infolge Verwirkung nicht zurückgefordert werden, handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Folge der mangelhaften Deklaration.

Das von der Motionärin genannte Kreisschreiben Nr. 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. März 2014 zur Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer umschreibt die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Deklaration gemäss Artikel 23 VStG in Übereinstimmung mit der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 2C_95/2011 vom 11. Oktober 2011 und 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013). Demnach kann eine unterlassene Deklaration spontan von der steuerpflichtigen Person nach Einreichung der Steuererklärung, aber spätestens bis zur Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung nachgeholt werden, ohne dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Eine Rückerstattung ist u. a. bei jenen Sachverhalten ausgeschlossen, in denen die Nachdeklaration nach Eintritt der Rechtskraft oder aufgrund jedwelter Intervention der Steuerbehörde erfolgte.

Die vorliegende Motion will im Ergebnis den Rückerstattungsanspruch auf Sachverhalte ausdehnen, in denen versehentlich oder fahrlässig nicht resp. falsch deklariert wurde. In solchen Fällen soll verhindert werden, dass auf derselben Leistung die Einkommenssteuer und die nicht mehr rückforderbare Verrechnungssteuer anfallen. Der Bundesrat hat Verständnis für dieses Anliegen. Er erachtet es aber als notwendig, die Rückerstattungsberechtigung ausdrücklich auf Nachdeklarationen bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen einzuschränken, was sich aus dem Wortlaut der Motion nicht explizit ergibt.

Der Bundesrat beauftragt deshalb das EFD, bis Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Artikel 23 VStG soll dahingehend präzisiert werden, dass bei noch nicht rechtskräftiger Veranlagung die versehentlich nicht deklarierten verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vom Steuerpflichtigen grundsätzlich nachdeklariert werden können, ohne dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Dies soll sowohl bei spontanen Nachdeklarationen gelten als auch bei solchen, die anlässlich einer Nachfrage der Steuerbehörde erfolgen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (19)

AESCHI THOMAS BIGLER HANS-ULRICH BURKART THIERRY DE COURTEN THOMAS FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA HESS LORENZ
JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MATTER THOMAS MÜLLER LEO MÜLLER WALTER PEZZATTI BRUNO
RITTER MARKUS RÖSTI ALBERT SCHILLIGER PETER SCHWANDER PIRMIN VITALI ALBERT WALTI BEAT WASSERFALLEN CHRISTIAN

THEMENGEBIETE (1)

Steuer

16.3811

MOTION

Keine Mineralölsteuer für Schweizer Lastschiffe

Eingereicht von: GIEZENDANNER ULRICH

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Das Mineralölsteuergesetz wird so geändert, dass die Halter von Lastschiffen auf Schweizer Gewässern keine Mineralölsteuer (auf Diesel und Benzin) mehr bezahlen müssen (analog Pistenfahrzeugen).

BEGRÜNDUNG

Lastschiffe auf Schweizer Gewässern (z. B. Kiesschiffe) sind sehr umweltfreundlich. Mit relativ wenig Treibstoff werden grosse Mengen transportiert. Sie benutzen bekanntlich keine Strassen. Der Nachtransport von den Schiffen wird mehrheitlich von Lastwagen gemacht.

Die Lastwagen bezahlen die Mineralölsteuer, der Steuerausfall ist also sehr gering.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Treibstoffe unterliegen der Mineralölsteuer sowie dem Mineralölsteuerzuschlag. Bei der Mineralölsteuer handelt es sich um eine Steuer mit Teilzweckbindung und nicht um eine Strassennutzungsgebühr. Deswegen ist es unerheblich, ob der Treibstoff im Strassenverkehr oder anderweitig verbraucht wird. Das Mineralölsteuergesetz (SR 641.61) sieht sowohl Mineralölsteuerbefreiungen als auch Steuerbegünstigungen vor.

Mittels Rückerstattung sind zum Beispiel Treibstoffe, die in der Land- und Forstwirtschaft, der Berufsfischerei sowie dem Naturwerkstein-Abbau verbraucht werden, vom Mineralölsteuerzuschlag und von einem Teil der Mineralölsteuer befreit. Damit wird verhindert, dass die Produktion beim Primärsektor mit Fiskalabgaben belastet wird.

Die ebenfalls befreiten konzessionierten Transportunternehmungen erbringen im Rahmen der Bundeskonzessionen Leistungen, die im allgemeinen Interesse liegen. Deshalb werden sie im regionalen Personenverkehr durch Bund und Kantone subventioniert. Um diese subventionierten Leistungen nicht mit Fiskalabgaben zu belasten, werden den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs die Mineralölsteuer teilweise und der Mineralölsteuerzuschlag vollumfänglich erstattet.

Seit dem 1. Oktober 2016 sind zudem Pistenfahrzeuge teilweise von der Mineralölsteuer befreit. Damit diese Befreiung für die allgemeine Bundeskasse budgetneutral umgesetzt werden konnte, sind die Treibstoffe für Pistenfahrzeuge nur in dem Ausmasse befreit, in dem die Steuern für die Aufwendungen des Strassenverkehrs bestimmt sind.

Schifftransporte haben gegenüber den Strassentransporten einen Konkurrenzvorteil, da letztere der LSWA unterliegen. Eine Steuerbegünstigung bei Lastschiffen würde kaum zu einer Verlagerung der Gütertransporte von der Strasse auf die Schiffe führen. Früher profitierten die Lastschiffe von einer Steuerbegünstigung. Im Rahmen von Massnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes wurde diese Begünstigung auf den 1. April 1994 aufgehoben. Die Aufhebung hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen zuungunsten der Lastschifffahrt geführt.

Der Bund finanziert seine Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr über zweckgebundene Einnahmen, wobei die Mineralölsteuer (inklusive Zuschlag) die Haupteinnahmequelle bildet. Zur Schliessung der sich abzeichnenden Finanzierungslücke haben Bundesrat und Parlament im Rahmen der Vorlage zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) deshalb verschiedene einnahmen- und ausgabenseitige Massnahmen vorgesehen. Damit kann die Finanzierung der Nationalstrassen und Agglomerationsprojekte in Zukunft wiederum ausreichend gesichert werden. Ein mit einer Befreiung der Lastschiffe von der Mineralölsteuer verbundener Einnahmehausfall würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen und ist deshalb abzulehnen. Zudem regelt Artikel 7 Buchstabe g des Subventionsgesetzes (SR 616.1), dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten ist. Eine Subventionsausweitung in Form einer Treibstoffsteuer-Rückerstattung ist aus ordnungs- sowie aus finanzpolitischen Gründen nicht angebracht.

Gestützt auf Schätzungen des Verbandes schweizerischer Bagger- und Lastschiffbesitzer würde die Steuerbegünstigung für die reine Lastschifffahrt einen Einnahmehausfall bei der Mineralölsteuer von jährlich rund 600 000 Franken

verursachen. Sollte zusätzlich auch die artverwandte Baggerschiffahrt von der Begünstigung profitieren können, wäre mit einem weiteren Steuerausfall von rund 200 000 Franken zu rechnen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (46)

ADDOR JEAN-LUC AESCHI THOMAS AMAUDRUZ CÉLINE AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT BRAND HEINZ BRUNNER TONI BUFFAT MICHAËL
BURGHERR THOMAS BÜCHEL ROLAND RINO BÜHLER MANFRED CANDINAS MARTIN CLOTTU RAYMOND ESTERMANN YVETTE
FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GLARNER ANDREAS GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER
GRIN JEAN-PIERRE GRUNDER HANS GRÜTER FRANZ HEER ALFRED HESS ERICH HESS LORENZ HURTER THOMAS IMARK CHRISTIAN
MÜLLER THOMAS MÜLLER WALTER NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ PIEREN NADJA REGAZZI FABIO REIMANN MAXIMILIAN
RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS RUPPEN FRANZ SALZMANN WERNER SOLLBERGER SANDRA STAMM LUZI TUENA MAURO
VOGT HANS-UELI VON SIEBENTHAL ERICH WOBMANN WALTER ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (3)

Energie Steuer Verkehr

16.3914

POSTULAT

Wie bringt man Ethik in die Algorithmen?

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.11.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, was von Algorithmen im In- und Ausland aus ethischer Sicht erwartet oder verlangt werden kann. Algorithmen sind intransparent, ihre Verantwortlichkeit ist unscharf, ihre Pflichten sind beschränkt. Wie funktionieren Algorithmen? An wen kann man sich bei Fehlinformationen wenden? Unterstehen Algorithmen schweizerischem Recht? Der ständig wachsende Einfluss der Algorithmen muss gesteuert werden, ohne dass dabei ihr Nutzen geschmälert wird.

BEGRÜNDUNG

Dank Algorithmen erhalten wir bei unseren Internetrecherchen Treffer. Ein Algorithmus ist eine Folge von Anweisungen, mit denen die Informationen, die von Milliarden von Menschen konsumiert werden, hierarchisiert werden. Die zentrale Frage ist: Welche Information erscheint zuerst auf unserem Bildschirm? Die Reihenfolge widerspiegelt ein Wertesystem, ja sogar eine Weltanschauung.

Heutzutage entscheiden private Firmen darüber. Die Informationen können nach vier Kriterien hierarchisiert werden: Beliebtheit (Anzahl Aufrufe), Autorität (Verweise/Hyperlinks), Reputation (Anzahl Retweets/Likes), vorausgesagtes Verhalten anhand der im Internet hinterlassenen Spuren. Diese Hierarchisierung birgt jedoch Risiken.

1. Algorithmen beeinträchtigen tendenziell den Grundsatz der Freiheit.

Um die Internetnutzerinnen und -nutzer zu binden, zeigen sie zuerst die meistaufgerufenen Informationen an und jene, die der Nutzermeinung entsprechen, während der Rest beiseitegelassen wird. Dadurch entstehen sogenannte Filterblasen. Die Bedrohung für die Demokratie ist deshalb umso grösser, als zunehmend viele Bürgerinnen und Bürger Qualitätsmedien verschmähen und sich stattdessen in den sozialen Netzwerken informieren.

2. Algorithmen verschärfen die Ungleichheiten.

Algorithmen globalisieren den Meinungsmarkt und geben den "Besten" übermässige Sichtbarkeit. Der Rest, insbesondere der "Durchschnitt", wird dabei gerne vergessen: 95 Prozent der Internetnutzerinnen und -nutzer konsumieren 0,03 Prozent der Inhalte (laut dem Soziologen Dominique Cardon).

3. Dies kann zu Diskriminierung führen.

Das Dynamic Pricing beruht auf Algorithmen und kann treue, eilige oder abhängige Kunden benachteiligen, indem es ihnen höhere Preise anbietet, und den Kunden "ohne Potenzial" attraktive Angebote vorenthalten.

Mit grösserer Transparenz und klarerer Festlegung der Verantwortlichkeiten könnte die politische, wirtschaftliche und soziale Macht der Algorithmen begrenzt werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.01.2017

Such-, Begegnungs-, Medien-, Bewertungs- und Marktplatzplattformen im Netz sind zu einem nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil der modernen Lebenswelt geworden. Sie verändern das Leben jedes Einzelnen und werden zunehmend die Grundwerte der Gesellschaft prägen. Grundlage für diese Systeme und Plattformen sind Algorithmen, welche die dafür notwendige Datenbearbeitung ermöglichen. Angesichts dieser Entwicklung teilt der Bundesrat die Einschätzung des Postulates, dass den möglichen Risiken durch Algorithmen nachgegangen werden muss, wenn die Chancen nachhaltig genutzt werden sollen. Allerdings dürfen Algorithmen nicht isoliert, sondern müssen ganzheitlich im Kontext der Datenbearbeitung und der beabsichtigten Funktionalität der Systeme und Plattformen betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen.

- Die in Umsetzung der Motion Rechsteiner Paul 13.3841, "Expertenkommission zur Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit", eingesetzte Expertengruppe geht dem Thema der Algorithmen unter verschiedenen Gesichtspunkten nach. Neben spezifischen Themen - etwa digitale Manipulation (Big Nudging, Filter Bubble usw.) - verfolgt sie übergreifende Themenkomplexe. Zu diesen gehören die Fragen, inwiefern ethische Grundsätze im Zusammenspiel mit rechtlichen Auflagen den Missbrauch in der Datenbearbeitung im Allgemeinen und bei den

Algorithmen im Besonderen verhindern könnten und welche ethischen Grundsätze dies sein könnten. Der Bericht der Expertengruppe mit entsprechenden Empfehlungen wird Mitte 2018 erwartet.

- Im Bereich der Personendaten berücksichtigt die laufende Revision des Datenschutzgesetzes verschiedene Konstellationen, in denen die Bearbeitung von Personendaten durch Algorithmen erfolgt. So wird eine Informations- und Anhörungspflicht der betroffenen Person eingeführt, wenn ihr gegenüber eine Entscheidung gefällt wird, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht und rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat. Mit dem Auskunftsrecht soll die betroffene Person darüber hinaus weitere Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung einfordern können. Die Vorlage enthält auch Massnahmen zum Profiling, das häufig auf der Verwendung von Algorithmen beruht. Schliesslich sollen die Verantwortlichen verpflichtet werden, eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen, wenn die Bearbeitung zu einer Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person oder der Grundrechte führen könnte. In diesem Rahmen müssen auch Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person geprüft werden.

- Forschung und Bildung: Der Bundesrat hat 2015 das nationale Forschungsprogramm zu Big Data (NFP 75) lanciert. Ende letzten Jahres wurden im Rahmen von Modul 2 (gesellschaftliche, regulatorische und bildungsbezogene Massnahmen) verschiedene Projekte genehmigt, die sich mit ethischen Fragen im Bereich der Datenbearbeitung und Big Data beschäftigen.

Die aufgelisteten Massnahmen zeigen, dass das Thema "Algorithmen und Ethik im Netz" bereits in die laufenden Aktivitäten integriert ist. Dem Bundesrat erscheint eine Weiterführung und Stärkung dieser Aktivitäten der effektivste Weg, um das Thema anzugehen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.01.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Medien und Kommunikation

16.3941

MOTION

Ausarbeitung einer Regelung für den Fall, dass der Bund am 1. Januar ohne Budget dasteht

Eingereicht von: FELLER OLIVIER

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Regeln auszuarbeiten oder dem Parlament zu unterbreiten, die anzuwenden sind, falls der Bund am 1. Januar kein Budget hat.

BEGRÜNDUNG

Am 1. Dezember 2016 hat der Nationalrat den Bundesbeschluss über das Budget für das Jahr 2017 in der Gesamtabstimmung mit 113 zu 77 Stimmen bei 3 Enthaltungen verworfen. Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes kommt die Verwerfung des Budgets in der Gesamtabstimmung einer Rückweisung an den Bundesrat gleich.

Diese Posse des Parlamentes machte deutlich, dass es keine Regel gibt, die greifen würde im Fall, dass der Bund an einem 1. Januar ohne Budget dasteht. Mit anderen Worten: In einem solchen Fall wäre nicht geregelt, auf welcher Grundlage die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, die Beiträge des Bundes an die AHV, die Direktzahlungen an die Bäuerinnen und Bauern und so weiter entrichtet werden müssten.

In den meisten Kantonen wird dies in einem eigenen Gesetz geregelt. Im Kanton Waadt beispielsweise steht in Artikel 19 Absatz 3 der "Loi sur les finances" (Finanzhaushaltsgesetz), dass, wenn am 1. Januar das Haushaltbudget noch nicht vorliegt, der Staatsrat befugt ist, die Ausgaben auf Basis des vorjährigen Haushaltbudgets zu tätigen. Artikel 19 Absatz 2 des Zürcher Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung hält fest, dass, wenn am 1. Januar kein Budget vorliegt, der Regierungsrat ermächtigt ist, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

In der Gesetzgebung zum Finanzhaushalt des Bundes ist nichts dergleichen vorgesehen. Diese Lücke muss dringend geschlossen werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Die Rechtsordnung des Bundes legt nicht fest, wie vorzugehen ist, falls nicht rechtzeitig ein ordentlicher Voranschlag zustande kommt. Die Motion verlangt nun, für einen solchen Fall eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Die Bundesversammlung hat nicht nur das verfassungsmässige Recht, sondern grundsätzlich auch die Pflicht, den Voranschlag zu beschliessen (Art. 167 BV). Das Eintreten auf den Voranschlag ist obligatorisch (Art. 74 Abs. 3 ParlG). Wird der Voranschlag dann von einem Rat in der Gesamtabstimmung abgelehnt, gilt dies im Gegensatz zur Ablehnung anderer Geschäfte als Rückweisung an den Bundesrat und nicht als Nichteintreten (Art. 74 Abs. 5 ParlG). Die Rückweisung ist erst gültig, wenn auch der zweite Rat die Rückweisung beschliesst oder der erste Rat in der zweiten Lesung daran festhält (Art. 87 ParlG).

Beschliessen die eidgenössischen Räte in der Wintersession keinen regulären Voranschlag, könnte der Bundesrat ab 1. Januar des Folgejahres keine Zahlungen mehr tätigen (Art. 57 Abs. 2 FHG). Der Bund könnte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Um dies zu verhindern, müsste die Bundesversammlung noch in der Wintersession einen provisorischen Voranschlag verabschieden, welcher in einem ersten Schritt die Handlungsfähigkeit des Bundes sicherstellt. In einem zweiten Schritt müsste der Bundesrat einen definitiven Voranschlagsentwurf vorbereiten, welcher dann von den eidgenössischen Räten in der Frühjahrsession zu beraten wäre.

Seit 1872 hat die Bundesversammlung in sieben Fällen einen provisorischen Voranschlag verabschiedet. Dabei war die Rückweisung des Voranschlags jeweils die Folge von Volksabstimmungen oder internationalen Verträgen. Auch ohne spezifische gesetzliche Regelung wurde jeweils eine pragmatische Übergangslösung gefunden. Dabei kamen verschiedene Methoden zum Einsatz. Letztmals konnte 1974 der Voranschlag für das Jahr 1975 nicht rechtzeitig genehmigt werden. Grund dafür war, dass die budgetierten Mehreinnahmen aus Steuer- und Zollerhöhungen vom Volk

abgelehnt wurden. Der bereits verabschiedete Voranschlag für 1975 wurde zunächst nur provisorisch und teilweise in Kraft gesetzt.

Anders als beim Bund wird in einigen Kantonen die Rechtslage eines budgetlosen Zustands in den jeweiligen Finanzhaushaltsgesetzen geregelt. In den Kantonen Bern und Zürich wird der Regierungsrat zum Beispiel ermächtigt, bis zur Genehmigung des Voranschlags die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass eine gesetzliche Regelung des budgetlosen Zustands die Hürde für eine Ablehnung des Voranschlags in den eidgenössischen Räten senken und damit die Rückweisung des Voranschlags erst recht herbeiführen könnte. Eine verstärkte Politisierung der Beratung des Voranschlags ist jedoch nicht im Interesse des Bundes. Dazu kommt, dass eine gesetzliche Regelung nicht allen Eventualitäten gerecht werden kann. Eine von Gesetzes wegen institutionalisierte Lösung könnte sogar einer zweckmässigen Problembewältigung im Wege stehen. Der schweizerische Gesetzgeber hat deshalb bisher bewusst auf eine entsprechende Regelung verzichtet. So wurde die Regelung des Sachverhalts im Rahmen der Totalrevision des Parlamentsgesetzes von 2002 diskutiert, jedoch von der zuständigen Arbeitsgruppe verworfen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Parlament Staatspolitik

16.3972

MOTION

Durchführung einer umfassenden Aufgabenüberprüfung bei den Staatsaufgaben

Eingereicht von: FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sprecher/in: MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA

Einreichungsdatum: 12.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

In einer umfassenden Analyse hat der Bundesrat alle eidgenössischen Staatsaufgaben auf ihre weitere Erbringung durch den Staat zu überprüfen und dem Parlament in einer separaten Botschaft Vorschläge zu unterbreiten, auf die Erbringung welcher Aufgaben die Eidgenossenschaft in Zukunft verzichten soll. Das Ziel sollte eine Senkung der eidgenössischen Staatsquote um mindestens 5 Prozent sein.

BEGRÜNDUNG

Wie auch in der Privatwirtschaft bürdet sich der Staat Jahr für Jahr neue Aufgaben auf, ohne je die bestehenden Aufgaben zu hinterfragen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft findet beim Staat aber kaum je eine umfassende Überprüfung der bestehenden Staatsaufgaben statt, was zu einer konstanten Ausdehnung des Staates führt. Da weder beim Konsolidierungsprogramm 2012-2013 (KOP 12/13) noch beim Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAP 2014), noch beim Stabilisierungsprogramm 2017-2019 eine wirkliche und umfassende Aufgabenüberprüfung der Staatsaufgaben vorgenommen wurde, soll der Bundesrat dem Parlament im Rahmen einer separaten Botschaft konkrete Vorschläge unterbreiten, auf die Erbringung welcher Aufgaben die Eidgenossenschaft in Zukunft verzichten soll. Dabei gilt es zwingend, Aufgaben- bzw. Kostenverlagerungen von der Bundesebene auf die Kantons- oder Gemeindeebene zu vermeiden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Die konstante Überprüfung der Aufgaben des Bundes und die Schuldenbremse haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, die Ausgabenquote des Bundes (Ausgaben im Verhältnis zum nominalen BIP) konstant zu halten: Sie hat zwischen 2000 und 2016 nicht zugenommen und schwankte stets um 10 Prozent herum. Die Ausgaben des Bundes sind demnach seit der Jahrhundertwende im Gleichschritt mit der Wirtschaft gewachsen.

Eine Senkung der Ausgabenquote um 5 Prozent, wie sie die Motion fordert, entspräche einer jährlichen Kürzung der Bundesausgaben von rund 3,7 Milliarden Franken, wobei die Aufgabengebiete des Bundes sehr unterschiedlich betroffen wären. So besteht bei den Passivzinsen oder bei Durchlaufposten wie der Verwendung von Lenkungsabgaben keinerlei Entlastungspotenzial. Sodann will auch der Bundesrat Lastenabwälzungen auf die Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen vermeiden, was den Spielraum in diesen Bereichen zusätzlich einschränkt. Weiter sind rund 20 Prozent der Ausgaben auf Verfassungsebene festgelegt, was Kürzungen ebenfalls erschwert. Deshalb ist davon auszugehen, dass in gewissen Aufgabengebieten Kürzungen von bis zu 10 Prozent notwendig wären, um das Ziel zu erreichen. Dies hätte einen namhaften Leistungsabbau zur Folge.

Das Parlament hat den Mitteleinsatz in den vergangenen Jahren in allen grossen Aufgabengebieten des Bundes erhöht. Zu nennen wären beispielsweise die Schaffung der beiden Verkehrsfonds (BIF und NAF), die Aufstockung der Anträge des Bundesrates bei den mehrjährigen Finanzbeschlüssen für die Bildung und Forschung, die Landwirtschaft, die Armee und die internationale Zusammenarbeit oder bei der Reform der Altersvorsorge 2020. Zugleich wurden die vom Bundesrat vorgelegten Sparprogramme jeweils um 10 bis 20 Prozent verkleinert. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat nicht als mehrheitsfähig, die Ausgaben um 5 Prozent zu senken.

Der Bundesrat anerkennt aber den Bedarf für eine Entlastung des Haushalts. Er plant deshalb, bereits im laufenden Jahr strukturelle Reformen im gesamten Aufgabenspektrum in die Wege zu leiten. Zudem hat das Finanzdepartement im Auftrag des Bundesrates eine Expertengruppe zur Überprüfung der Schuldenbremse eingesetzt, die beurteilen soll, wie strukturelle Überschüsse zur Erhöhung des Handlungsspielraumes im Budget verwendet werden können. Damit soll zum einen vermieden werden, dass weiterhin Sparprogramme im Ein- oder Zweijahresrhythmus aufgelegt werden müssen. Zum andern soll insbesondere auch bei den stark gebundenen Ausgaben, die in kurzfristigen Sparprogrammen höchstens

unterproportional gekürzt werden können, nach Sparpotenzial gesucht werden, um den finanziellen Handlungsspielraum zu erhöhen.

Aus Sicht des Bundesrates ist es schliesslich nicht zweckmässig, verschiedene grosse Aufgabenverzichtse in einer einzigen Botschaft zusammenzufassen. Grössere Aufgabenverzichtse erfordern in der Regel umfassende, komplexe Gesetzesvorlagen, die vom Parlament - mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Materie - separat beraten werden sollen. Der Bundesrat zieht es daher vor, die strukturellen Reformen einzeln vorwärtstreiben zu können.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Staatspolitik

16.3973

MOTION

Überarbeitung des Leistungslohnsystems für das Bundespersonal

Eingereicht von: FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sprecher/in: GRÜTER FRANZ

Einreichungsdatum: 12.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat unterbreitet den Räten eine Revision des Bundespersonalgesetzes (BPG) sowie allfälliger weiterer Gesetze, in welcher das Leistungslohnsystem für das Bundespersonal überarbeitet und effizienter gestaltet wird. Dabei sollen die unzähligen Zuschläge, Zulagen und Prämien entschlackt und durch einen fairen Leistungslohn ersetzt werden. Zudem soll die Handhabung der Vertrauensarbeitszeit (Art. 64a der Bundespersonalverordnung, BPV) in der Bundesverwaltung überarbeitet werden, damit deren Anwendung ab gewissen Lohnklassen nicht mehr an eine automatische Lohnerhöhung geknüpft ist.

BEGRÜNDUNG

Das heutige Lohnsystem des Bundes gewichtet vor allem den Bildungsabschluss und die Erfahrung des Angestellten (Art. 15 BPG, Art. 37 BPV: "... berücksichtigt dabei angemessen die Ausbildung und die Berufs- und Lebenserfahrung der anzustellenden Person ..."). Gleichzeitig funktionieren die in Artikel 4 Absatz 3 BPG und Artikel 16 BPV festgelegten Beurteilungskriterien für das Bundespersonal nur mangelhaft, da fast alle Bundesangestellten mit der Beurteilungsstufe 3 ("gut") bewertet werden. Gemäss Artikel 15 BPG und Artikel 39 BPV hat eine Einteilung in der Beurteilungsstufe 3 die Konsequenz, dass der Lohn - zusätzlich zum Teuerungsausgleich gemäss Artikel 44 BPV - jährlich um 1 bis 2 Prozent erhöht wird, bis der Höchstbetrag der Lohnklasse erreicht ist.

Weiter werden Ortszuschläge (Art. 43 BPV), Treueprämien (Art. 73 BPV), Funktionszulagen (Art. 46 BPV), Sonderzulagen (Art. 48 BPV), Leistungsprämien (Art. 49 BPV), Spontanprämien (Art. 49a BPV), Arbeitsmarktzulagen (Art. 50 BPV), Familienzulagen und die ergänzenden Leistungen (Art. 51 und Art. 51a BPV), Zulagen für die Verwandtschaftsunterstützung (Art. 51b BPV) und Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Art. 75a BPV) ausbezahlt. Auch erhält das Bundespersonal ab dem 50. Altersjahr sechs und ab dem 60. Altersjahr sogar sieben Wochen Ferien.

Dieses unübersichtliche System eines mangelhaften Beurteilungsschemas und wild wuchernder Zuschläge führt dazu, dass die Leistung des einzelnen Angestellten viel zu wenig bei der Gesamtkompensation berücksichtigt wird. Um die Leistung als wichtigstes Kriterium bei der Gesamtentschädigung festzusetzen, seien das Bundespersonalgesetz (BPG) und allfällige weitere Gesetze einer Revision zu unterziehen. Sie entspricht dem Fairnessgedanken und führt zu Gleichberechtigung (gleicher Lohn für gleiche Leistung).

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Die Motionärin zielt darauf, das Lohnsystem für das Bundespersonal hinsichtlich der Leistungsorientierung zu stärken, und beauftragt den Bundesrat, eine entsprechende Gesetzesrevision vorzunehmen. Das Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) definiert in Artikel 15 die Leistung als eines von drei Kriterien, die für die Lohnfestsetzung massgebend sind. Weitere Lohnsystemregeln nennt das BPG nicht. Es öffnet damit den in seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitgebern, wie beispielsweise der Bundesverwaltung, den SBB, dem ETH-Bereich mit seinen Instituten und Anstalten oder dem Schweizerischen Nationalmuseum, Freiräume für eine den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Ausgestaltung der Lohnsysteme. Die verschiedenen Arbeitgeber regeln diese in eigener Kompetenz. Das Lohnsystem der Bundesverwaltung ist in der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) konkretisiert.

Mit der Regelung der Lohnsysteme auf Verordnungs- bzw. Reglementsstufe haben die einzelnen Arbeitgeber die Möglichkeit, unabhängig von den anderen Arbeitgebern und ohne aufwendige Gesetzesrevision Anpassungen an ihren Lohnsystemen vorzunehmen, was der Bundesrat in jüngster Vergangenheit im Rahmen verschiedener Revisionen der BPV gemacht hat. Der Bundesrat möchte an dieser Normenhierarchie festhalten. Deshalb spricht er sich dafür aus, das Lohnsystem für das Bundespersonal auch weiterhin auf Verordnungsstufe zu regeln. Sämtliche Anliegen der Motionärin können auch auf Verordnungsebene erfüllt werden.

Der Bundesrat hat dem Parlament Anfang Februar 2017 den in Erfüllung des Postulates der Finanzkommission des Nationalrats 14.3999 erstellten Bericht zum Lohnsystem des Bundes übermittelt. Kernstück des Berichtes bilden die Ergebnisse einer im Jahr 2016 in Auftrag gegebenen externen Analyse des Lohnsystems des Bundes.

Die Analyse kommt zum Schluss, dass das Lohnsystem der Bundesverwaltung mit Blick auf deren hoheitliche Aufgaben und heterogene Anforderungen grundsätzlich angemessen ausgestaltet ist. Dies gilt insbesondere für den Zielvereinbarungs- und Personalbeurteilungsprozess, die leistungsdifferenzierte Lohnentwicklung, die Leistungsprämien und die Zulagen. Dennoch bestehen in einzelnen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Lohnentwicklungssteuerung, die konzisere Ausgestaltung der Leistungsprämien und die Neuregelung des Ortszuschlags gerichtet werden.

Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ihm bis Mitte 2017 ein Aussprachepapier mit konkreten Anpassungsvorschlägen des Lohnsystems zu unterbreiten. Der Bundesrat wird sich in diesem Rahmen auch mit den Anliegen der Motionärin auseinandersetzen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Staatspolitik

16.3974

MOTION

Keine übertriebenen Löhne und Sozialleistungen für das Bundespersonal

Eingereicht von: FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sprecher/in: SOLLBERGER SANDRA

Einreichungsdatum: 12.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die in der Bundesverwaltung ausgerichteten Löhne und Sozialleistungen an diejenigen der Privatwirtschaft anzugleichen und diese Änderung in seiner nächsten Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023 zu berücksichtigen. Weiter soll das Bundespersonalrecht, wo dies möglich ist, noch stärker an das privatwirtschaftliche Arbeitsrecht gemäss Obligationenrecht angelehnt werden.

BEGRÜNDUNG

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Föhn [15.3785](#) bekanntgab, wurde das Bundespersonalrecht (BPG) im Laufe seines Bestehens laufend überarbeitet und dabei an die neuen Gegebenheiten angepasst. Unter anderem wurde das BPG dem OR angenähert und dabei an die übliche arbeitsrechtliche Praxis angepasst. Die SVP begrüsst diese Anpassungen als Schritt in die richtige Richtung. Dennoch stellen wir fest, dass die Löhne und die Sozialleistungen für das Bundespersonal diejenigen in der Privatwirtschaft zum Teil massiv übertreffen.

Im Jahr 2015 betrug der durchschnittliche Bruttolohn (Grundlohn plus Ortszuschlag, einschliesslich Kaderlöhne) bei der Bundesverwaltung 121 533 Franken - weit mehr als das, was die Privatwirtschaft an Löhnen bezahlt. Auch bei den Sozialleistungen zeigt sich die Bundesverwaltung spendabel. Ob Vaterschaftsurlaub, bei der Anzahl der Ferientage oder bei den Pensionskassenbeiträgen: Die Bundesangestellten profitieren von grosszügigen Leistungen. Anders als in der Privatwirtschaft werden diese Leistungen jedoch von den Steuerzahlern bezahlt. Hier stellt sich einerseits die Frage, ob sich die Bundesverwaltung vor dem Hintergrund der laufenden Stabilisierungsprogramme diesen Luxus weiterhin leisten soll und kann. Die SVP ist der Ansicht, dass auch die Bundesverwaltung über eine Senkung der Ausgaben im Eigenbereich ihren Beitrag an gesunde Staatsfinanzen leisten muss.

Andererseits nehmen wir mit Sorge zur Kenntnis, dass die Bundesverwaltung mit ihren attraktiven Löhnen, Lohnerhöhungen (über 80 Prozent der Bundesangestellten erhielten in der Vergangenheit jährliche Lohnerhöhungen von 1 bis 2 Prozent bei teilweise negativer Teuerung) und überaus grosszügigen Sozialleistungen den privaten Unternehmen zunehmend den Rang als attraktiver Arbeitgeber abläuft. Auch aus diesem Grund ist eine Annäherung der Löhne und der Sozialleistungen beim Bund an das übliche Niveau der Privatwirtschaft aus Sicht der SVP zwingend.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.02.2017

Anlässlich der letzten Revision des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) im Jahr 2013 ist bereits eine weitgehende Annäherung an das Obligationenrecht (SR 220) erfolgt. Wie auch in der Stellungnahme auf die Motion Föhn [15.3785](#) ausgeführt, kennt das BPG nur noch dort eigene Regelungen, wo das Obligationenrecht ungeeignet ist und den speziellen Gegebenheiten bei den Bundesangestellten nicht Rechnung tragen kann. So muss beispielsweise beachtet werden, dass die Bundesverfassung die Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers Bund einschränkt (insbesondere betreffend Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot). Mit der weitgehenden Übernahme des Obligationenrechts hat die Bundesverwaltung eines der liberalsten Personalgesetze für öffentlich-rechtliche Angestellte in Europa. Die Anstellungsbedingungen der Bundesangestellten entsprechen schon heute weitgehend denjenigen der Privatwirtschaft, sodass eine vollumfängliche Übernahme des Obligationenrechts keine bedeutenden Veränderungen bringen würde. Deshalb erachtet der Bundesrat einen vollständigen Wechsel ins Obligationenrecht nicht als zielführend. Dieser ginge zudem mit einem Systemwechsel einher und führte zu einer weitgehenden Aufhebung der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) und der übrigen Ausführungsbestimmungen. Diese müssten durch einen mit den Sozialpartnern auszuhandelnden Gesamtarbeitsvertrag ersetzt werden.

Die Anstellungsbedingungen der Bundesverwaltung werden seit jeher periodisch mit jenen grosser Unternehmen der Privatwirtschaft und anderer Arbeitgeber der öffentlichen Verwaltung verglichen. Bezüglich des Lohnniveaus bestätigte die letzte vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Auftrag gegebene Vergleichsstudie aus dem Jahr 2014 die

Ergebnisse der umfassenden Lohnvergleichsstudie aus dem Jahr 2005. Ab dem mittleren Kader zahlt die Bundesverwaltung tiefere Medianlöhne als vergleichbare Unternehmen in der Privatwirtschaft. Die Unterschiede akzentuieren sich beim höheren Kader und Topkader. Die von der Bundesverwaltung bezahlten Medianlöhne auf diesen Funktionsebenen erreichen das Marktniveau nicht. Einzig die Gesamtvergütung der Mitarbeitenden in den tieferen Lohnklassen liegt über derjenigen der Privatwirtschaft.

Mit der Definition der höchstmöglichen Löhne auf Verordnungsebene sind zudem keine exzessiven Gesamtvergütungspakete wie in gewissen börsenkotierten, globalen Konzernen möglich.

Die Vergleichsstudie warnt zudem davor, die pekuniären Aspekte zu vernachlässigen. Damit riskiere die Bundesverwaltung, an Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt zu verlieren und in der Folge an Qualität bei der Leistungserbringung einzubüssen.

Der Bundesrat hat dem Parlament Anfang Februar 2017 den in Erfüllung des Postulates der Finanzkommission des Nationalrates 14.3999 erstellten Bericht zum Lohnsystem des Bundes übermittelt. Kernstück des Berichtes bilden die Ergebnisse einer im Jahr 2016 in Auftrag gegebenen externen Analyse des Lohnsystems des Bundes. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat das EFD beauftragt, ihm bis Mitte 2017 ein Aussprachepapier mit konkreten Anpassungsvorschlägen des Lohnsystems zu unterbreiten. Der Bundesrat wird sich in diesem Rahmen auch mit den Anliegen der Motionärin auseinandersetzen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Finanzwesen Staatspolitik

16.3975

MOTION

Analyse und Reduktion der gebundenen Ausgaben

Eingereicht von: FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sprecher/in: AESCHI THOMAS

Einreichungsdatum: 12.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament möglichst rasch eine Gesetzesrevision zu unterbreiten, damit die "stark gebundenen Ausgaben" gemäss den "Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes", Seite 96ff., von heute 56,3 Prozent (Stand 2016) bis zum Voranschlag für das Jahr 2022 um mindestens 5,0 Prozent gesenkt werden.

BEGRÜNDUNG

Aktuell wird einer von drei Bundesfranken für die soziale Wohlfahrt ausgegeben. Davon sind fast 100 Prozent zweckgebunden - durch Leistungen für die Altersvorsorge, Prämienverbilligungen oder Ergänzungsleistungen. Dasselbe gilt für den Verkehr mit einer Zweckbindung von gegenwärtig 45 Prozent, die aber ab 2018 gegen 75 Prozent steigen wird.

Die gebundenen Ausgabenbereiche verdrängen damit zunehmend die weniger gebundenen Bereiche, insbesondere die Landwirtschaft und die Landesverteidigung, in welchen lediglich 3 bis 10 Prozent der Ausgaben gebunden sind. Hinzu kommt, dass mit der Zunahme der gebundenen Ausgaben der finanzpolitische Steuerungseinfluss des Parlamentes schwindet.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat beauftragt, in den nächsten Monaten eine umfassende Analyse der gebundenen Ausgaben zu erstellen und anschliessend dem Parlament eine Gesetzesrevision zu unterbreiten, mittels welcher die "stark gebundenen Ausgaben" gemäss den "Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes", Seite 96ff., von heute 56,3 Prozent (Stand 2016) bis zum Voranschlag für das Jahr 2022 um mindestens 5,0 Prozent gesenkt werden können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Der Anteil der stark gebundenen Ausgaben des Bundes wächst bis 2020 auf deutlich über 60 Prozent der Gesamtausgaben. Dieser Anstieg erklärt sich nur zu einem kleinen Teil mit der Wachstumsdynamik von bestehenden gebundenen Ausgaben, zum Grossteil geht er auf neue Ausgabenbindungen zurück, die das Parlament in den letzten Jahren beschlossen hat. Alleine die Beschlüsse zu den Verkehrsfonds (BIF, NAF) und zur Integration des Netzzuschlagsfonds sowie die Reform der Altersvorsorge 2020 erhöhen den Anteil der gebundenen Ausgaben zwischen 2016 und 2020 um über 11 Prozentpunkte.

Nicht alle gebundenen Ausgaben sind aus finanzpolitischer Sicht gleich problematisch. Nur rund ein Drittel der gebundenen Ausgaben - vor allem im Bereich der Sozialversicherungen - wächst schneller als die Einnahmen und hat somit das Potenzial, den Spielraum für schwach gebundene Ausgaben einzuengen. Bei einnahmenabhängigen oder gegenfinanzierten Ausgabenbindungen ist das hingegen nicht der Fall. Weiter sind Ausgabenbindungen auf Verfassungsebene problematischer als auf Gesetzesstufe, da sie die finanzielle Flexibilität noch stärker einschränken. Der Bundesrat teilt die Sorge des Motionärs um die finanzpolitische Flexibilität und den kleiner werdenden Handlungsspielraum. Er prüft deshalb, strukturelle Reformen im gesamten Aufgabenspektrum des Bundes in Angriff zu nehmen. Zudem hat das Eidgenössische Finanzdepartement im Auftrag des Bundesrates eine Expertengruppe eingesetzt, die beurteilen soll, wie strukturelle Überschüsse zur Erhöhung des Handlungsspielraumes im Budget verwendet werden können.

Die verlangte Reduktion des Anteils der gebundenen Ausgaben auf rund 50 Prozent der Gesamtausgaben ist indes nicht realistisch. Bis 2022 müsste er um beinahe 15 Prozentpunkte gesenkt werden. Um die Vorgabe umzusetzen, bliebe nur der Weg, die gesetzlich gebundenen Beiträge des Bundes zu kürzen bzw. zu flexibilisieren. Solche Anpassungen würden den finanzpolitischen Spielraum zwar kurzfristig erhöhen, mittel- bis langfristig gefährden sie jedoch die solide Finanzierung der betroffenen Sozialwerke und Fonds bzw. würden reine Lastenabwälzungen auf die Kantone darstellen. Die Reduktion des Anteils der gebundenen Ausgaben ist aus Sicht des Bundesrates nur mit leistungsseitigen Reformen möglich. Diese müssen sorgfältig austariert werden, um politisch mehrheitsfähig zu sein. Sie können zudem nicht in einer einzigen Gesetzesrevision umgesetzt werden. Vielmehr müssen für jeden betroffenen Bereich konsistente Reformpakete

erarbeitet werden, in welchen die Lockerung der Ausgabenbindung mit leistungsseitigen und gegebenenfalls auch einnahmenseitigen Massnahmen angemessen kombiniert wird.

Um den Anteil der gebundenen Ausgaben nachhaltig zu reduzieren und den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu vergrössern, braucht es Zeit. In einem ersten Schritt sollte daher das Ziel verfolgt werden, keine weiteren Ausgabenbindungen zu schaffen. In einem zweiten Schritt können die bestehenden Ausgabenbindungen überprüft und reduziert werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Staatspolitik

16.4007

POSTULAT

Algorithmen, die im Einklang mit den Grundrechten stehen

Eingereicht von: SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: MARTI MIN LI

Einreichungsdatum: 14.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Auswirkungen auf die verfassungsmässigen Rechte zu untersuchen, die der Einsatz von Algorithmen durch die öffentliche Hand und durch Private hat. Bei Bedarf soll er Massnahmen vorschlagen, die sicherstellen, dass Algorithmen transparent, verantwortungsvoll und im Einklang mit den Grundrechten eingesetzt werden.

BEGRÜNDUNG

Es ist abzusehen, dass Entscheide von Behörden, aber auch von Privaten immer häufiger mithilfe von Algorithmen getroffen werden. Automatisierte Entscheide sind beispielsweise bei der Gewährung oder Verweigerung von Leistungen, in Auswahl- oder Zulassungsverfahren sowie bei Vertragsabschlüssen und der Festlegung von Vertragsbedingungen denkbar. Solche Entscheide, die nicht auf dem Ermessen einer Person aus Fleisch und Blut beruhen, laufen Gefahr, willkürlich auszufallen oder direkt gewisse Grundrechte zu tangieren (wenn beispielsweise ein selbstfahrendes Auto mit dem Dilemma konfrontiert ist, entweder den Tod seines Fahrers zu verursachen oder eine Fussgängerin zu überfahren, oder wenn ein Algorithmus zu einer Rassendiskriminierung führt, auch wenn er sich auf Kriterien stützt, die per se nicht diskriminierend sind). Der Staat ist aber an die Grundrechte gebunden und muss dafür sorgen, dass sie auch unter Privaten wirksam werden (Art. 35 der Bundesverfassung).

Es besteht ausserdem das Risiko, dass für automatisierte Entscheide niemand mehr die Verantwortung übernimmt und niemand mehr die Gründe dafür kennt. Die wissenschaftliche Gemeinschaft hat daher damit angefangen, die notwendigen Voraussetzungen dafür herauszuarbeiten, dass Algorithmen im Einklang mit den Grundrechten eingesetzt werden: Verantwortung (für jedes algorithmische System muss es eine Person geben, die in der Lage ist, unerwünschten Effekten entgegenzuwirken), Erklärbarkeit (jeder Entscheid, der auf einen Algorithmus zurückgeht, sollte den betroffenen Personen erklärt werden), Exaktheit (Fehlerquellen müssen identifiziert, dokumentiert und analysiert werden), Überprüfbarkeit (die Algorithmen müssen so entwickelt werden, dass es Dritten möglich ist, ihr Verhalten zu überprüfen und anzupassen) und Gleichbehandlung (um verzerrte automatische Entscheide zu vermeiden, müssen Algorithmen, die Personen betreffen, evaluiert und in Bezug auf ihre diskriminierenden Effekte beurteilt werden; die Evaluationskriterien und die Ergebnisse sind zu erläutern und zu veröffentlichen) (vgl. beispielsweise Diakopoulos/Friedler in "MIT Technology Review", 2016). Es ist zu überprüfen, inwieweit die geltenden rechtlichen Grundlagen auf Gesetzes- oder gar Verfassungsstufe es ermöglichen, diese Prinzipien auf Algorithmen anzuwenden, oder ob allenfalls ergänzende Regelungen notwendig sind.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat ist mit dem Postulanten einig, dass Algorithmen vor dem Hintergrund der digitalen Transformation bei allen Dienstleistungen eine grundlegende Rolle spielen. Um angesichts dieser Entwicklung die Chancen nachhaltig zu nutzen, muss den möglichen Risiken, welche durch Algorithmen verursacht werden und die verfassungsmässige Rechte gefährden, nachgegangen werden. Dies bezieht sich auf von Menschen programmierte Algorithmen genauso wie auf solche, die im Rahmen von künstlicher Intelligenz durch Maschinen selbst weiterentwickelt werden.

Allerdings stellen Algorithmen nur ein Glied der Datenverarbeitungskette dar. An deren Anfang und Ende stehen Daten, die schliesslich konkrete, gegebenenfalls auch schädliche Auswirkungen für den Betroffenen oder den Anwender haben können. Deshalb dürfen Algorithmen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Kontext der ganzen Funktion einer Datenverarbeitung zu verstehen. Selbst neutral arbeitende Algorithmen können aufgrund eines spezifischen Datenmaterials zu Resultaten führen, die Grundrechte verletzen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und den ganzen Kontext zu berücksichtigen, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen:

- Die in Umsetzung der Motion Rechsteiner Paul 13.3841, "Expertenkommission zur Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit", eingesetzte Expertengruppe geht dem Thema der Algorithmen unter verschiedenen Gesichtspunkten nach. Die Expertengruppe widmet sich einerseits Themen wie etwa der Zukunft des Persönlichkeitsschutzes, dem Verbraucherschutz sowie Algorithmen und Ethik. Andererseits nimmt sie sich der grundlegenden Frage an, inwiefern und wo die Analyse des Risikos und die Erarbeitung von entsprechenden Massnahmen auf der Ebene der Algorithmen einen Mehrwert erbringen. Der Bericht der Expertengruppe mit entsprechenden Empfehlungen wird Mitte 2018 erwartet.

- Auf Gesetzesebene berücksichtigt die laufende Revision des Datenschutzgesetzes verschiedene Konstellationen, in denen die Bearbeitung von Personendaten durch Algorithmen erfolgt. So wird eine Informations- und Anhörungspflicht der betroffenen Person eingeführt, wenn ihr gegenüber eine Entscheidung gefällt wird, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht und rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat. Mit dem Auskunftsrecht soll die betroffene Person darüber hinaus weitere Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung einfordern können. Die Vorlage enthält auch Massnahmen zum Profiling, das häufig auf der Verwendung von Algorithmen beruht. Schliesslich sollen die Verantwortlichen verpflichtet werden, eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen, wenn die Bearbeitung zu einer Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person oder der Grundrechte führen könnte. In diesem Rahmen müssen auch Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person geprüft werden.

Die aufgelisteten Massnahmen zeigen, dass das Thema "Algorithmen und verfassungsmässige Rechte" erkannt und bereits in die laufenden Aktivitäten integriert ist. Dem Bundesrat erscheint eine Weiterführung und Stärkung dieser Aktivitäten der effektivste Weg, um sicherzustellen, dass Algorithmen im Einklang mit den Grundrechten eingesetzt werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

CHRONOLOGIE

26.02.2018 NATIONALRAT Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Marti.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

FEHLMANN RIELLE LAURENCE HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MUNZ MARTINA REYNARD MATHIAS SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (3)

Medien und Kommunikation Menschenrechte Staatspolitik

16.4059

MOTION

Familienbesteuerung. Ungleichbehandlungen beseitigen

Eingereicht von: MAIRE JACQUES-ANDRÉ

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Revisionsarbeiten an der Familienbesteuerung (im weiteren Sinne) Vorschläge zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DGB) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) mit folgenden Zielen zu unterbreiten:

1. Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige und volljährige Kinder;
2. bestmögliche Harmonisierung des Systems der Kinderabzüge verheirateter und geschiedener Eltern.

BEGRÜNDUNG

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c StHG sieht vor, dass die Unterhaltsbeiträge für oder an ein volljähriges Kind steuerlich nicht abgezogen werden können, dies im Gegensatz zu Unterhaltsbeiträgen für oder an ein minderjähriges Kind. Dieser Systemwechsel in der Besteuerung im Zeitpunkt, in dem das Kind volljährig wird, bewirkt oft Probleme, insbesondere beim Elternteil, der für ein Kind in Ausbildung über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus Unterhaltszahlungen leisten muss. Der Wechsel kann zu einer erheblichen Erhöhung der Steuerlast führen und droht sich mitunter negativ auf die Bereitschaft auszuwirken, weiterhin Unterhaltsbeiträge zu zahlen.

In der Vergangenheit wurde der Bundesrat schon mehrmals durch parlamentarische Vorstösse aufgefordert, diesem Problem abzuweichen (Rennwald 1996, Parmelin 2005, Frick 2006, Koller 2006, Amstutz 2009 und Baettig 2009).

In seinen Stellungnahmen hat der Bundesrat seine Anträge auf Ablehnung unter anderem mit dem möglichen Risiko begründet, dass dadurch die Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Eltern und geschiedenen oder getrennten Eltern noch ausgeweitet werden könnte. In der Tat benachteiligt das im geltenden Recht bestehende System der Besteuerung von Unterhaltsbeiträgen die gemeinsam besteuerten Eheleute im Vergleich zu geschiedenen oder getrennten Eltern gleich in doppelter Hinsicht: Zum einen werden sie dadurch benachteiligt, dass geschiedene oder getrennte Eltern, die zum Unterhalt eines minderjährigen Kindes beitragen müssen, diese Unterhaltsbeiträge von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können. Zum andern werden sie auch dadurch benachteiligt, dass geschiedene oder getrennte Eltern, die für den Unterhalt eines minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindes sorgen, sowohl einen Abzug für Unterhaltsbeiträge als auch einen Kinderabzug geltend machen können (Art. 34 und 35 DBG).

Dies allein macht schon deutlich, wie notwendig Vorschläge zu Änderungen sind, mit denen die oben angesprochenen Ungleichbehandlungen beseitigt werden sollen, wie dies namentlich im Rahmen der Überlegungen im Hinblick auf die Erfüllung des Postulates [14.3292](#) angedacht ist.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige und für volljährige Kinder sowie die Harmonisierung der Abzugsregelungen für verheiratete und geschiedene Paare waren bereits mehrfach Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. Hinzuweisen ist auf die Motion Maire [14.3468](#), "Familienbesteuerung. Ungleichbehandlungen beseitigen", die am 17. Juni 2016 abgeschrieben wurde, weil sie seit mehr als zwei Jahren hängig war, sowie auf die zurzeit hängige Standesinitiative des Kantons Neuenburg [15.317](#), "Familienbesteuerung. Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Familienformen", welcher der Ständerat am 15. Dezember 2016 keine Folge gab.

In seiner Stellungnahme zur Motion Maire [14.3468](#) stellte der Bundesrat Folgendes fest:

- Würden die Alimentenleistungen an das volljährige Kind für abzugsfähig erklärt, müsste das Kind die Leistungen versteuern. Dies würde in der Regel nicht zu einer den Verhältnissen angepassten sachgerechten Besteuerung führen.
- Leisten bei getrennt besteuerten Elternteilen beide Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind, kann bei der direkten Bundessteuer der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen den Kinderabzug, der andere den Unterstützungsabzug geltend machen. Getrennt besteuerte Eltern werden diesbezüglich tatsächlich gegenüber intakten Ehen bevorzugt, denn Verheiratete können lediglich den Kinderabzug geltend machen. Rechtfertigen lässt sich diese

Bevorzugung aber mit der generell schwierigen finanziellen Situation, in welcher sich getrenntlebende Eltern oft befinden, sowie in Anbetracht der mit der Trennungssituation einhergehenden höheren Ausgaben (beispielsweise bei den Wohnkosten).

- Eine andere Regelung lag dem früher geltenden Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer zugrunde: Die Unterhaltszahlungen für das Kind konnten von der leistenden Person nicht abgezogen werden. Im Gegenzug musste die empfangende Person die Leistungen auch nicht versteuern. Diese Lösung wurde jedoch als nicht sachgerecht empfunden, da die unterhaltsverpflichtete Person Einkommen versteuern musste, über das sie nicht (mehr) verfügen konnte.
- Die Ausgestaltung der Familienbesteuerung, namentlich die Zuweisung der Abzüge und Tarife, ist keine einfache Aufgabe. Insbesondere ist es schwierig, den vielen verschiedenen Konstellationen von Familientypen gerecht zu werden. Letztlich geht es aber auch hier um eine ausgewogene Verteilung der Steuerlast.
- Mit der heutigen Alimentenbesteuerung, die gesamtschweizerisch zur Anwendung kommt, wird die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Regel sachgerecht verwirklicht. Zudem berücksichtigen die Zivilgerichte heute die Steuerbelastung der Eltern von minderjährigen und von volljährigen Kindern bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge. Bei einer Änderung der steuerlichen Bestimmungen müssten die bestehenden Unterhaltsregelungen angepasst werden.

Der Bundesrat betrachtet die heutige Alimentenbesteuerung nach wie vor als insgesamt gerechte Lösung. Bei jeder gesetzlichen Regelung der Zuweisung von Abzügen und Tarifen kann es jedoch Einzelfälle geben, in welchen eine andere Lösung für die Steuerpflichtigen unter Umständen günstiger wäre. Wie bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation Feri Yvonne [16.3307](#), "Modelle der Familienbesteuerung. Ausgewogene Besteuerung getrenntlebender Eltern", angekündigt, wird die Eidgenössische Steuerverwaltung prüfen, wie solchen Einzelfällen besser Rechnung getragen werden kann und ob Vereinfachungen und Harmonisierungen bei den Voraussetzungen für die kinderrelevanten Abzüge und Tarife vorgesehen werden können.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

KONNEXE GESCHÄFTE

[16.4019](#) MOTION

Familienbesteuerung. Ungleichbehandlungen beseitigen

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Steuer

16.4061

MOTION

Reduzierter Mehrwertsteuersatz für grundlegende Hygieneartikel

Eingereicht von: MAIRE JACQUES-ANDRÉ

Sozialdemokratische Fraktion

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag auszuarbeiten, damit auf grundlegenden Hygieneartikeln (Tampons und Binden, Windeln, WC-Papier, Seife, Zahnpasta usw.) der reduzierte Mehrwertsteuersatz Anwendung findet.

BEGRÜNDUNG

Artikel 25 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) hält einige Überraschungen bereit. So hält er fest, dass für einige Produkte wie Schnittblumen, Blumenarrangements oder Streumittel für Tiere der reduzierte Mehrwertsteuersatz (2,5 Prozent) gilt, derselbe wie für sogenannte lebensnotwendige Güter. Überraschend ist, dass auf Artikeln für die grundlegende Körperhygiene hingegen der volle Mehrwertsteuersatz von 8 Prozent erhoben wird.

Grossbritannien und Kanada haben Tampons und Binden ganz von der Mehrwertsteuer befreit, und die Europäische Union hat ihre diesbezüglichen Vorschriften gelockert, damit die Mitgliedstaaten für solche Produkte einen reduzierten Mehrwertsteuersatz einführen oder die Mehrwertsteuer ganz aufheben können. Deswegen scheint es uns geboten, dass die entsprechende schweizerische Gesetzgebung geändert wird.

Die aktuell für Tampons, Binden und Windeln geltenden Mehrwertsteuersätze sind eindeutig diskriminierend gegenüber Frauen und Familien.

Es ist Zeit, dass die paradoxe und befremdliche Regelung in Artikel 25 MWSTG korrigiert wird und grundlegende Hygieneartikel ausdrücklich als lebensnotwendige Güter definiert und somit zu einem Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent besteuert werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Bei der im Jahr 1941 eingeführten Warenumsatzsteuer wurden aus sozial- und verteilungspolitischen Gründen gewisse Güter von der Steuer befreit. Dies galt insbesondere für die Nahrungsmittel und die Vorleistungen der Landwirtschaft, die in die Produktion der Nahrungsmittel eingehen. Aus Gründen der fehlenden Abgrenzungsmöglichkeiten wurden zudem alle Produkte, die dem Tier verfüttert werden oder die als Streumittel in der Tierhaltung verwendet werden, gleich behandelt. Deshalb waren auch Futter für Haustiere sowie Hunde- und Katzenstreu Teil der Freiliste. Bei der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995 wurden die allermeisten Freilistengüter dem reduzierten Steuersatz unterstellt. Seither blieb der Umfang des reduzierten Steuersatzes praktisch unverändert.

Zum Normalsatz werden alle Gegenstände und Dienstleistungen besteuert, für die das Gesetz nicht ausdrücklich einen anderen Steuersatz vorsieht. Von einer Diskriminierung der Käuferinnen und Käufer dieser Produkte kann nur dann gesprochen werden, wenn vergleichbare Produkte reduziert besteuert werden. Dies ist bei den Hygieneartikeln nicht der Fall. Es liegt auch keine Diskriminierung vor, wenn nur ein Teil der Bevölkerung solche Produkte benötigt. Denn ansonsten müssten beispielsweise auch die Käuferinnen und Käufer von Brillen oder von Schuheinlagen als diskriminiert gelten.

Körperpflegeprodukte unterliegen aktuell generell dem Normalsatz von 8 Prozent. Bei Umsetzung der Motion müsste für jedes einzelne Produkt festgelegt werden, ob es sich um einen "grundlegenden" Hygieneartikel handelt oder nicht. Für Zahnpasta soll dies gemäss Motionstext gelten, und es stellt sich die Frage, ob auch weitere Artikel wie Mundwasser, Zahnbürsten und Zahnseide "grundlegende" Hygieneartikel sind. Ferner erwähnt werden Baby-Windeln und WC-Papier, wobei sich hier auch Abgrenzungsfragen stellen, beispielsweise zu Artikeln wie Feuchttüchlein und Windeln für Erwachsene. Die Unterscheidung in "grundlegende" und "nichtgrundlegende" Hygieneartikel würde zu unzähligen Abgrenzungsfragen und damit zu Rechtsunsicherheit und zusätzlichem administrativem Aufwand führen.

Die Umsetzung der Motion hätte spürbare Mindereinnahmen für die Bundeskasse und für die Zweckbindungen zur Folge. Diese lassen sich nur grob schätzen, da offen ist, was alles unter "grundlegende Hygieneartikel" fällt. Würden alle

nichtdauerhaften Artikel aus Watte und Papier für die Körperpflege (darunter fallen unter anderem WC-Papier, Wegwerfwindeln, Slip-Einlagen und Tampons), Körperseife, Badezusätze, Haarpflegemittel und Zahnpflegemittel dem reduzierten Satz unterstellt, hätte dies Mindereinnahmen von rund 50 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Die Mehrwertsteuer wird häufig als zu kompliziert bezeichnet, und sie verursacht entsprechende administrative Kosten für die steuerpflichtigen Unternehmen. Es ist deshalb ein Dauerziel des Bundesrates, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen. Die vorliegende Motion führt jedoch nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Verkomplizierung des Systems. Je mehr Gegenstände und Dienstleistungen dem reduzierten Satz unterstellt werden, desto mehr Abgrenzungsprobleme gibt es, und desto höher ist der administrative Aufwand der steuerpflichtigen Personen. Ausserdem hätte dies Forderungen nach weiteren Steuerreduktionen zur Folge.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (14)

BARRILE ANGELO FRIEDL CLAUDIA GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MARRA ADA MEYER MATTEA
PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS RUIZ REBECCA ANA SCHENKER SILVIA TORNARE MANUEL TSCHÄPPÄT ALEXANDER

THEMENGEBIETE (2)

Steuer Wirtschaft

16.4073

POSTULAT

Cyberisiken. Für einen umfassenden, unabhängigen und wirksamen Schutz

Eingereicht von: GOLAY ROGER

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 15.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten, einen Bericht über die Anwendung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberisiken (NCS) vorzulegen. Bevölkerung und Wirtschaft konnten davon nämlich bisher nicht viel wahrnehmen. Der Bericht soll insbesondere Fragen zur Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die mit der Aufteilung verbundenen Risiken behandeln. Ausserdem sollen folgende Aspekte beleuchtet werden: die Führung bei grossen nationalen Krisen, Fragen und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von im Ausland ansässigen oder in ausländischem Besitz befindlichen Dienstleistungsanbietern, der Erhalt von hochstehendem Fachwissen in der Schweiz sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Industrie und Bund.

BEGRÜNDUNG

Die verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Cybersicherheit scheinen nicht gut aufeinander abgestimmt zu sein. Es werden viel Energie und viele Ressourcen in diese Aktivitäten investiert, die sich manchmal gegenseitig zu konkurrenzieren scheinen. Der Eindruck kann entstehen, dass auf Unternehmensstufe Vorbereitungen getroffen werden, um bei einem einzelnen Ereignis gerüstet zu sein, dass aber auf der Stufe Bund im Bereich der Strategieführung nicht genug getan wird. Die Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Cybersicherheit trägt weder zu einem Gesamtüberblick noch zu einer Fokussierung auf die wichtigsten Ziele, noch zu einer effizienten Krisenbewältigung bei. Ausserdem wird das Risiko der Abhängigkeit vom Ausland erhöht, wenn man, wie das sehr oft der Fall ist, auf das Mittel der öffentlichen Ausschreibung zurückgreift. Der Entscheid des Bundesrates, Schweizer Unternehmen zu bevorzugen, wenn die Sicherheit im Vordergrund steht, hat keine greifbaren Folgen gezeigt. Man muss sich also um den Wissensverlust in der Schweiz zu Recht Sorgen machen, denn Unternehmen und Hochschulen, die keine Aufträge erhalten oder die nicht von einer wertsteigernden Partnerschaft profitieren können, sind versucht, der Cybersicherheit den Rücken zuzuwenden und sich anderweitig zu orientieren, obwohl dieser Bereich für die Zukunft unserer Gesellschaft ausgesprochen wichtig ist.

Der Bericht darf nicht mehr als zwanzig Seiten lang sein.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Umgang mit Cyberisiken ist ein Querschnittsthema, das praktisch alle Bereiche der Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung betrifft. Dementsprechend sind alle Departemente und die Bundeskanzlei an der Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberisiken (NCS) beteiligt. Mit der Koordination der Arbeiten hat der Bundesrat das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) beauftragt, dessen Melde- und Analysestelle Informationssicherung (Melani) sich in diesem Thema langjährig bewährt hat. Das ISB leitet den interdepartementalen Steuerungsausschuss der NCS, welcher die Gesamtsicht wahrt und eine klare Aufgabenteilung sicherstellt. Der Bundesrat teilt die Ansicht nicht, dass die ergriffenen Initiativen zu wenig aufeinander abgestimmt sind. Zu den Punkten, für die das Postulat eine vertiefte Überprüfung verlangt, hält der Bundesrat Folgendes fest:

- Aufgabenteilung zwischen EFD und VBS: Die Zuständigkeiten für die 16 Massnahmen der NCS sind im Umsetzungsplan (der Umsetzungsplan ist verfügbar unter: https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/themen/cyber_risiken_ncs.html) klar festgelegt. Das EFD ist verantwortlich für die Gesamtkoordination sowie für Massnahmen in den Bereichen Vorfallbewältigung und IKT-Verwundbarkeitsanalyse in der Bundesverwaltung. Das VBS ist zuständig für die Analyse der Bedrohungslage, aktive Massnahmen zur Identifikation der Täterschaft und für einen Teil der Arbeiten zur Analyse und Reduktion der Cyberisiken in kritischen Teilsektoren. Die Mitarbeit des VBS und des EFD bei weiteren Massnahmen ist geregelt und hat sich gut etabliert.

- Bewältigung nationaler Krisen: Im Fall einer nationalen Krise mit direktem Bezug zu Cyberrisiken können sich tatsächlich grosse Herausforderungen hinsichtlich der Koordination und Definition der Führungsrollen stellen. Bei Cyberangriffen bleibt zunächst oft unklar, woher diese stammen, mit welcher Absicht sie erfolgen und wer in welchem Ausmass betroffen ist. Wie bereits die Strategische Führungsübung 2013 gezeigt hat, bewährt sich darum bei Krisen mit einer Cyberkomponente eine Führung möglichst nahe der ordentlichen Strukturen. Das bei der Umsetzung der NCS erarbeitete Konzept baut auf diesem Ansatz auf. Im Rahmen der geplanten Weiterführung der NCS (NCS 2.0) soll zusammen mit allen Akteuren das Krisenmanagement geübt und sollen die Prozesse optimiert werden.

- Reduktion der Abhängigkeit von ausländischen Leistungserbringern: Im Bereich der IKT-Beschaffung hat die Bundesverwaltung einen Prüfprozess zur Risikoeinschätzung ausländischer Anbieter erarbeitet und wendet diesen bereits an. Für eine nachhaltige Reduktion der Abhängigkeit vom Ausland müssen in erster Linie Kompetenzen und Wissen in der Schweiz auf- und ausgebaut werden. Die NCS enthält entsprechende Massnahmen. Wichtig für deren Umsetzung ist die Stärkung der digitalen Wirtschaft in der Schweiz insgesamt, wie sie im Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2017 über die "zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft" beschrieben ist.

Die im Postulat erwähnten Fragen sind im Übrigen bereits Gegenstand der 2016 durchgeführten Wirksamkeitsüberprüfung der NCS. Diese wird dem Bundesrat im April 2017 vorgelegt und anschliessend veröffentlicht, um auch die Wirtschaft und Bevölkerung über die Fortschritte der NCS zu informieren. Gestützt auf diese Analyse kann der Bundesrat das weitere Vorgehen zur NCS so ausrichten, dass identifizierte Schwachstellen beseitigt sowie die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den beteiligten Ämtern weiter gestärkt werden können. Eine zusätzliche Analyse der genannten Punkte ist deshalb nicht nötig.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (62)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AESCHI THOMAS ALLEMANN EVI AMAUDRUZ CÉLINE AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT
BARAZZONE GUILLAUME BAUER PHILIPPE BUFFAT MICHAËL BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE BÜCHLER JAKOB BÜHLER MANFRED
CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND DERDER FATHI EGLOFF HANS ESTERMANN YVETTE FEHLMANN RIELLE LAURENCE FELLER OLIVIER
FLACH BEAT FRIDEZ PIERRE-ALAIN GALLADÉ CHANTAL GLANZMANN-HUNKELER IDA GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GLÄTTLI BALTHASAR
GRAF-LITSCHER EDITH GRIN JEAN-PIERRE GSCHWIND JEAN-PAUL HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HESS HERMANN
HILTPOLD HUGUES HURTER THOMAS KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MAIRE JACQUES-ANDRÉ MAZZONE LISA
MORET ISABELLE MÜLLER WALTER NANTERMED PHILIPPE NICOLET JACQUES NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ PANTANI ROBERTA
PORTMANN HANS-PETER QUADRANTI ROSMARIE QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS RIME JEAN-FRANÇOIS ROMANO MARCO RUPPEN FRANZ
SALZMANN WERNER SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SOMMARUGA CARLO STAMM LUZI TORNARE MANUEL
VON SIEBENTHAL ERICH ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (3)

Medien und Kommunikation Sicherheitspolitik Staatspolitik

16.4103

MOTION

Schaffung der Rechtsgrundlagen zum Bau von Grenzbefestigungsanlagen

Eingereicht von: BRAND HEINZFraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei**Einreichungsdatum:** 16.12.2016**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, ohne Verzug Rechtsgrundlagen zum Bau von Grenzbefestigungsanlagen zu erlassen, wo sich solche als zweckmässig und notwendig erweisen. In der Antwort auf die Interpellation [16.3820](#) hat der Bundesrat unmissverständlich festgehalten, dass derzeit keine klaren Rechtsgrundlagen zum Bau von Grenzschutzanlagen bestehen und im Bedarfsfall solche nur aufgrund von notrechtlichen Kompetenzen erstellt werden können.

BEGRÜNDUNG

Der Migrationsdruck in Europa wird sich in den nächsten Jahren wohl eher verstärken als abnehmen. Bereits heute schützen sich deshalb zahlreiche Staaten mit verschiedenen baulichen Massnahmen zur besseren Kontrolle der Einreiseströme, namentlich auch zur Verhinderung illegaler Einreisen. Deutschland, Österreich, Ungarn, Spanien mögen als Beispiele hierfür dienen, welche zahlreiche Einrichtungen zur Abwehr von illegalen Einreisen erstellt haben. Der Bau von Grenzschutzanlagen dürfte in baulicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht ein schwieriges Unterfangen sein. Dies gilt namentlich in überbauten Gebieten wie Städten oder im Bereich von stark frequentierten Verkehrsachsen. Es ist deshalb ein Gebot vorausschauenden Handelns, rechtzeitig die erforderlichen Rechtsgrundlagen zum Bau solcher Grenzschutzanlagen zu erlassen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Brand [16.3820](#) festgehalten hat, spricht nicht in erster Linie das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage gegen die Erstellung von Grenzbefestigungsanlagen, sondern die Frage nach der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme sowie ihr beschränkter Nutzen. Weiter hat der Bundesrat in obengenannter Antwort auch darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner bestehenden verfassungsmässigen Kompetenzen befristete bauliche Massnahmen im Grenzgebiet treffen kann, sollte es die Situation erfordern. Ein Grenzzaun wäre ein sehr kostspieliges und kaum verhältnismässiges Mittel, um die illegale Migration einzudämmen. Zudem gilt es, mögliche Konflikte mit dem Schengener Grenzkodex zu vermeiden. Der überwiegende Teil der Migranten, die das Grenzwachtkorps an der Südgrenze anhält, reist mit dem Zug ein. So werden rund 85 Prozent aller illegalen Aufenthalte im Tessin auf dem Bahnhof Chiasso aufgegriffen. Selbst in den Monaten, in denen der grösste Migrationsdruck herrschte, machten die Aufgriffe an der grünen Grenze dagegen lediglich 6,4 Prozent aus. Zusammenfassend ist der Bundesrat der Meinung, dass angesichts der geringen Zahlen an illegalen Grenzübertritten an der grünen Grenze der Erlass von Rechtsgrundlagen zum Bau von Grenzbefestigungsanlagen zurzeit nicht gerechtfertigt wäre.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (49)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AESCHI THOMAS AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT BRUNNER TONI BUFFAT MICHAËL BURGHERR THOMAS
BURKART THIERRY BÜCHEL ROLAND RINO BÜHLER MANFRED CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL
GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER GRÜTER FRANZ
HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HURTER THOMAS IMARK CHRISTIAN KELLER PETER KNECHT HANSJÖRG
MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MATTER THOMAS MÜLLER WALTER MÜRI FELIX NICOLET JACQUES NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ
PANTANI ROBERTA PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REGAZZI FABIO RICKLI NATALIE RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR RÖSTI ALBERT
SALZMANN WERNER SCHWANDER PIRMIN STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO
ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Migration Sicherheitspolitik

17.3036

POSTULAT

Prüfung der Zweckmässigkeit einer Besteuerung von Robotern

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zweckmässigkeit einer Besteuerung von Robotern und künstlicher Intelligenz zu untersuchen. Bei der Analyse sollen insbesondere folgende Möglichkeiten betrachtet werden:

- die Besteuerung eines (hypothetischen) Einkommens von Robotern;
- eine Abgabe für die Beschaffung und Nutzung von Robotern;
- die Existenz einer eigenen Steuerpersönlichkeit von Robotern.

BEGRÜNDUNG

Roboter und künstliche Intelligenz sind die bedeutendsten technologischen Innovationen unserer Zeit und werden bald unser Verständnis von Erwerbsleben und Beschäftigung revolutionieren. Das Fortschreiten dieser Technologie ist beachtlich: Die jährliche Zahl an Patenten in diesem Bereich hat sich in zehn Jahren verdreifacht, die Verkaufszahlen für Roboter steigen im Durchschnitt um 17 Prozent pro Jahr, die OECD hat in einer einschlägigen Studie festgestellt, dass fast 25 Prozent der Arbeitsplätze direkt von der Automatisierung betroffen und teilweise bedroht sein werden. So entstehen durch die Roboter zahlreiche Herausforderungen und Risiken, die die berufliche Zukunft eines immer grösser werdenden Teiles unserer Gesellschaft ungewiss werden lassen. Daher ist es dringend notwendig, die Risiken dieser neuen Wechselbeziehung einzudämmen, indem untersucht wird, welche Folgen diese Entwicklung für die Arbeitswelt hat und welche Lösungen es dafür gibt.

Es wird erwartet, dass die steigende Nutzung von Robotern und von künstlicher Intelligenz in Industrieländern zum Verlust von Arbeitsplätzen beitragen wird. Auch wenn diese Arbeitsplätze durch neue ersetzt werden könnten, so werden doch zahlreiche Arbeiterinnen und Arbeiter zweifellos dauerhaft aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden oder im Zuge von Umschulungen grossen Schwierigkeiten begegnen. Um den Verlust von Arbeitsplätzen ausgleichen zu können, scheint eine Besteuerung der Roboter eine angemessene Lösung zu sein, mit der auch neue Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie andere Hilfsmassnahmen zur Unterstützung von zukünftigen Arbeitslosen finanziert werden könnten. Noch dazu würde eine solche Steuer den Übergang von unserem aktuellen Wirtschaftssystem zu einer immer stärker automatisierten Wirtschaft erleichtern.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Die neu aufkommenden Generationen von Robotern, die insbesondere auf den Fortschritten im Bereich der künstlichen Intelligenz basieren, werden vermutlich strukturelle Veränderungen der Organisation zahlreicher Wirtschaftsbereiche zur Folge haben und die Funktionsweise des Steuersystems beeinträchtigen. Ferner werden die Entwicklungen im Bereich Robotik sehr wahrscheinlich zu hohen Produktivitätssteigerungen und einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft führen. Bei der Besteuerung von Robotern würde es sich in diesem Rahmen um eine Besteuerung von Kapital handeln, was die Innovations- und Produktivitätsentwicklung beeinträchtigen dürfte. Eine solche Steuer ist daher nicht erwünscht.

Der derzeitige Wissensstand lässt zudem nicht mit Gewissheit einen negativen Effekt der Digitalisierung der Wirtschaft auf die Gesamtbeschäftigung antizipieren. In seinem Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft vom 11. Januar 2017 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass vom technischen Fortschritt, wie in der Vergangenheit, langfristig kaum negative Auswirkungen auf die Gesamtbeschäftigung zu erwarten sind.

Im Rahmen des Postulates Reynard 15.3854 wird der Bundesrat verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund der Automatisierung der Wirtschaft behandeln. Er wird sich nicht nur mit den Auswirkungen des Automatisierungsprozesses auf die Sozialversicherungen befassen, sondern auch die Besteuerung von Maschinen erörtern.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

FRIEDL CLAUDIA GYSI BARBARA KIENER NELLEN MARGRET MARRA ADA MAZZONE LISA PILLER CARRARD VALÉRIE SCHENKER SILVIA SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (4)

Beschäftigung und Arbeit Medien und Kommunikation Steuer Wissenschaft und Forschung

17.3050

MOTION

Keine Verschwendung von Volksvermögen für eine Regulierung durch die Hintertüre

Eingereicht von: AESCHI THOMASFraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei**Einreichungsdatum:** 02.03.2017**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Vorsorge- und Versicherungsinstituten des Bundes oder solchen Instituten unter seiner Leitung - Anstalten wie z. B. die Pensionskasse Publica, die Suva und die Compenswiss - die Mitgliedschaft im Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (VVKs) und in ähnlichen Vereinigungen zu untersagen.

BEGRÜNDUNG

Die Mitglieder des VVKs sind öffentliche Anstalten, z. B. die Pensionskasse Publica, der AHV-Fonds Compenswiss oder die Suva. Zunächst ist klar festzustellen, dass jeder Investor selbst die Verantwortung für seine Anlagen tragen muss. Es ist also falsch, mit Mitteln, die vorwiegend aus der Altersvorsorge und der Unfallversicherung kommen, eine solche Externalisierung eigener Entscheide zu finanzieren. Entschieden abzulehnen ist die zweite Zielsetzung, die sich der Verein in seinen Konzeptpapieren gibt. Es geht um "Einflussnahme" auf die Privatwirtschaft. Mit einem kombinierten Anlagevermögen von mehr als 100 Milliarden Franken - rund einem Siebtel des Schweizer Vorsorgegeldes in der zweiten Säule - sind die "Voraussetzungen der Einflussnahme und Signalwirkung auf Unternehmen wesentlich besser als für jede einzelne Partei getrennt", heisst es seitens VVKs. Das bedeutet: Volksvermögen wird eingesetzt, um durch die Hintertüre die Wirtschaft zu regulieren - völlig ausserhalb unserer demokratischen Prozesse. Weiter erweckt der VVKs den Anschein einer Absprache zwischen diesen institutionellen Investoren. Mit ihrer geballten Marktmacht können sie Unternehmen unter erheblichen Druck stellen. Es spielt dabei keine Rolle, ob der VVKs Weisungen an seine Mitglieder erlassen kann oder nicht. Alleine die Idee, dass ein Verein marktmächtiger Investoren Unternehmen auf Negativ- oder Positivlisten setzen kann, ist ein grosser Eingriff in den Markt. Darüber hinaus sind in den Konzeptpapieren des VVKs keine Angaben enthalten, wie er selbst verantwortlich handeln will, d. h. sich nicht politisch vereinnahmen lässt. Schliesslich verschwenden im VVKs öffentliche Anstalten Vorsorge- und Versicherungsvermögen. Diese Mittel werden zweckentfremdet und für eine Schattenregulierung der Wirtschaft eingesetzt. Das ist nicht akzeptabel, weshalb den öffentlichen Anstalten die Teilnahme an diesem Regulierungskartell zu untersagen ist.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) ist ein privatrechtlich organisierter Verein. Laut eigenen Angaben des Vereins bilden Schweizer Gesetze und Verordnungen sowie internationale von der Schweiz ratifizierte Abkommen die Basis seiner Definition verantwortungsbewusster Anlagen. Es gibt somit keine Beurteilungskriterien, die über die Schweizer Gesetzgebung und damit über die demokratischen Prozesse in der Schweiz hinausgehen.

Der Hauptzweck des Vereins besteht darin, den Aufwand der einzelnen Mitglieder möglichst gering zu halten, indem gewisse Aufgaben kollektiv getätigt werden. Der Verein gibt Empfehlungen ab. Die Mitgliedfirmen sind jederzeit frei, den Empfehlungen Folge zu leisten oder nicht. Solche oder ähnliche Geschäftsmodelle von Analyse- und Beratungsdienstleistungen existieren in der Schweiz und im Ausland seit Jahren.

Die jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen ermöglichen es den vom Motionär bezeichneten Institutionen, autonom über die Grundsätze und die Strategie ihrer Anlagen im Rahmen einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung zu entscheiden. Sie sollen über ihre Anlagestrategien unabhängig von einer politischen Einflussnahme selbst bestimmen können. In diesem Sinne steht es ihnen frei, einen privatrechtlichen Verein wie den SVVK zu gründen und ihre Vermögen nach bestimmten Kriterien zu bewirtschaften. Der Bundesrat kann den erwähnten Institutionen die Mitgliedschaft im Verein nicht verbieten, und er sieht auch keine Veranlassung, die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen anzupassen.

Angesichts der globalen Anlagemärkte ist das Potenzial für Marktverzerrungen sehr gering. Unter gewissen Umständen können jedoch auch unverbindliche Empfehlungen den Tatbestand einer Wettbewerbsabrede erfüllen. Für die Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall eine Verletzung des Kartellrechts vorliegt, sind die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte zuständig.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Sozialer Schutz

17.3065

POSTULAT

Aggressive Steuerpolitik einzelner EU- und OECD-Länder

Eingereicht von: MERLINI GIOVANNI

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem er die gegenwärtigen Beziehungen zwischen EU und OECD einerseits und der Schweiz andererseits in Sachen Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen darstellt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die aggressiven Formen der Steuerpolitik und auf die am 6. Juli 2016 von der Europäischen Kommission verabschiedete schwarze Liste mit den Steueroasen zu legen.

BEGRÜNDUNG

Die Schweiz wird von der EU und allgemeiner von der OECD immer wieder kritisch beleuchtet. Die EU will bis Ende 2017 eine schwarze Liste mit den Steueroasen erstellen - so der Beschluss des Europäischen Parlamentes vom 6. Juli 2016 zuhanden der Europäischen Kommission. Diese Liste berücksichtigt allerdings sogenannte Tax Rulings, eine Art Steuervereinbarung mit einzelnen Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten gang und gäbe sind, nicht. Auch wenn ein übertriebener Steuerwettbewerb zugegebenermassen dazu führen kann, dass einzelne Staaten sich an einem schädlichen Steuerwettlauf beteiligen und sich mit immer tieferen Steuern überbieten, so kann man die tendenziell feindselige Haltung gegenüber den politischen und den steuerlichen Behörden der Schweiz nicht übersehen. Diese Haltung entbehrt jeder Kohärenz, vor allem wenn man sieht, mit welcher offensichtlicher Lust verschiedene EU- und OECD-Länder immer neue Steueranreize aushecken. Laut dem Oxfam-Bericht "Steuerkämpfe" vom 12. Dezember 2016 sind 4 der 15 weltweit schlimmsten Steueroasen, die Unternehmen zur Steuerumgehung verhelfen, EU-Länder, nämlich die Niederlande, Irland, Zypern und Luxemburg. Kriterien für die Oxfam-Rangliste sind der Mindeststeuersatz auf Unternehmensgewinnen, das Angebot von Steueranreizen und Mängel in der internationalen Zusammenarbeit zur Eindämmung der Steuerumgehung.

Ich verlange, dass der Bundesrat in seinem Bericht das Thema angeht. Er soll:

- a. einen Überblick liefern über die aggressiven Steuerinstrumente, die EU- und OECD-Staaten bereits angenommen haben oder noch annehmen werden;
- b. darstellen, wie diese Instrumente angewendet werden;
- c. den Inhalt der Treffen zusammenfassen, die der Bundesrat mit der EU hatte im Zusammenhang mit der Erstellung der erwähnten schwarzen Liste;
- d. die Kriterien beurteilen, auf deren Grundlage eine steuerliche Massnahme, ob geplant oder bereits getroffen, als aggressiv eingestuft wird;
- e. bestätigen oder dementieren, dass die EU bei der Erstellung der schwarzen Liste auch Mitgliedländer, die aggressive Steuerpraktiken planen, aufs Korn nimmt und damit unparteiisch ist;
- f. bestätigen oder dementieren, dass die schwarze Liste der EU alle schwarzen Listen, die in den einzelnen Mitgliedländern im Einsatz sind, insbesondere die italienische aus dem Jahr 1999 über den Steuerwohnsitz natürlicher Personen, ersetzt und diese de facto aufhebt.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Sowohl in der OECD als auch in der EU sind Organismen mit der Untersuchung und Überwachung der Steuerpraktiken ihrer Mitgliedstaaten im Bereich Unternehmensbesteuerung beauftragt. Bei der Besteuerung natürlicher Personen haben auf EU- und OECD-Ebene bisher noch keine konkreten Entwicklungen stattgefunden, weswegen in dieser Antwort nicht darauf eingegangen wird.

Im Oktober 2015 hat die OECD die Ergebnisse der zweijährigen Beps-Arbeiten veröffentlicht, an denen die Schweiz stark beteiligt war. Die Arbeiten mündeten in der Festlegung von vier Mindeststandards, zwei verstärkten internationalen Standards, drei Best-Practice-Regeln und zwei gemeinsamen Ansätzen. Das Inclusive Framework, an dem rund 100 Staaten und Territorien teilnehmen, überprüft die Umsetzung der Beps-Ergebnisse. Das Forum gegen schädliche Steuerpraktiken (Forum on Harmful Tax Practices) untersucht die potenziell schädlichen steuerlichen Instrumente der

einzelnen Staaten und Territorien. Um zu bestimmen, ob eine Steuerpraktik schädlich ist, wurden im Rahmen dieser Arbeiten folgende vier Faktoren herangezogen:

1. Die Regelung sieht für Einnahmen aus geografisch mobilen Finanz- oder sonstigen Dienstleistungen einen geringen oder inexistenten Steuersatz vor.
2. Die Regelung ist von der Binnenwirtschaft (Ring Fencing) abgeschottet.
3. Der Regelung fehlt es an Transparenz.
4. Es besteht kein effektiver Informationsaustausch in Bezug auf die Regelung.

Diese Schlüsselfaktoren werden durch eine Prüfung der wirtschaftlichen Substanz sowie sieben weitere Faktoren ergänzt. In den letzten Jahren wurden Immaterialgüterregimes (IP regimes) gewisser Staaten als schädlich beurteilt und müssen deshalb geändert werden.

Auf EU-Ebene ist die 1998 vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (Ecofin) eingesetzte Gruppe zum Verhaltenskodex der Unternehmensbesteuerung für die Evaluation der Massnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung der EU-Mitgliedstaaten zuständig. Im Januar 2016 hat die Europäische Kommission zudem das Massnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung (Anti Tax Avoidance Package) lanciert, mit dem aggressive Steuerplanung bekämpft werden soll. Zur Beurteilung der Schädlichkeit steuerlich präferenzierter Massnahmen zieht die EU die fünf in der Resolution des Ecofin-Rates vom 1. Dezember 1997 zum Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung festgelegten Kriterien heran (Abl. C 2, 6. Januar 1998, S. 1).

Ende Januar 2017 hat der Vorsitzende der Gruppe "Verhaltenskodex" 92 Drittländern ein Schreiben zugestellt, in dem er sie einlädt, an einem Steuerscreening über die gute Steuergouvernanz teilzunehmen. Die Liste nichtkooperativer Länder und Territorien sollte bis Ende 2017 erstellt werden. Da die Schweiz die Kriterien für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich erfüllt, auf denen die Liste basiert, oder daran ist, sie zu erfüllen, sollte sie nicht in der Gruppe der nichtkooperativen Staaten einbezogen werden. Allfällige Gespräche zwischen der Schweiz und der EU werden insbesondere auf der gemeinsamen Verständigung zur Unternehmensbesteuerung aufbauen, die die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten am 14. Oktober 2014 unterzeichnet haben.

Die EU-Mitgliedstaaten sind von diesem Überprüfungsprozess ausgeschlossen. Sie sind zur Einhaltung der internen Regelungen verpflichtet, die der Aufsicht der Europäischen Kommission unterliegt. Zudem werden die EU-Mitgliedstaaten auch von mit der OECD verbundenen Gremien (Global Forum, Inclusive Framework für die Durchführung von Beps) geprüft. Den Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 10. Dezember 2016 zufolge ist nicht vorgesehen, dass die schwarzen Listen, die derzeit in den einzelnen Mitgliedländern im Einsatz sind, durch die schwarze Liste der EU ersetzt werden.

Die Schweiz setzt sich für eine Umsetzung der neuen Standards in Steuersachen durch alle Staaten und Territorien ein. Dadurch wird langfristig ein fairer Steuerwettbewerb sichergestellt. Da schädliche Steuerpraktiken der Staaten schon der Überwachung von mehreren internationalen Organisationen unterliegen, ist ein Bericht aus Sicht des Bundesrates nicht notwendig.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (13)

CASSIS IGNAZIO CHIESA MARCO EICHENBERGER-WALTHER CORINA FELLER OLIVIER FLURI KURT MÜLLER WALTER PANTANI ROBERTA PORTMANN HANS-PETER REGAZZI FABIO ROMANO MARCO SCHILLIGER PETER SEMADENI SILVA VITALI ALBERT

THEMENGEBIETE (3)

Europapolitik Internationale Politik Steuer

17.3095

MOTION

Erstellung eines öffentlichen Registers über die Interessenbindungen der in die Vorbereitung politischer Entscheide eingebundenen Bundesangestellten

Eingereicht von: FELLER OLIVIER

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit ein öffentliches Register über die Interessenbindungen der Bundesangestellten erstellt wird, die in die Vorbereitung politischer Entscheide eingebunden sind.

Die betroffenen Angestellten sind insbesondere:

1. die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
2. die Mitglieder der Amtsdirektionen und die Personen, die in den Departementen vergleichbare Verantwortungen tragen;
3. die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Departemente und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Vizekanzlerinnen und Vizekanzler;
5. die vom Bundesrat ernannten Missionschefinnen und Missionschefs (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Bundespersonalverordnung);
6. die persönlichen Mitarbeitenden der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher.

BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel 11 des Parlamentsgesetzes müssen die Parlamentsdienste ein öffentliches Register über die Interessen der Ratsmitglieder erstellen. Dieses Register ist online für alle abrufbar. Die Ratsmitglieder müssen darin namentlich die politische Partei angeben, der sie angehören, sowie die Tätigkeiten, die sie in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in Beiräten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts ausüben. Dies sorgt für die in gut funktionierenden demokratischen Institutionen nötige Transparenz.

Bestimmte Angestellte des Bundes haben Aufgaben, im Rahmen derer sie an der Vorbereitung politischer Entscheide mitwirken. In gewissen Fällen können sie diesen Prozess sogar bedeutend beeinflussen, indem sie Entscheid- oder Gesetzentwürfen eine bestimmte politische oder ideologische Richtung geben.

Daher erscheint es angebracht, dass die betroffenen Bundesangestellten analog zu den Angaben, die die Ratsmitglieder machen müssen, ihre Interessenbindungen angeben (insbesondere die politische Partei, falls sie einer angehören) und dass diese Interessenbindungen für alle online abrufbar sind.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Bundesangestellte unterstehen dem Bundespersonalrecht, welches ihnen bestimmte Pflichten auferlegt. So werden die Angestellten dazu verpflichtet, die berechtigten Interessen des Bundes bzw. des Arbeitgebers zu wahren (Art. 20 des Bundespersonalgesetzes, BPG). Im Weiteren besteht die Pflicht, öffentliche Ämter und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten, die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, den Vorgesetzten zu melden. Kann ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden, sind auch unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten meldepflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 1bis der Bundespersonalverordnung, BPV). Die erwähnten Ämter und Tätigkeiten müssen bewilligt werden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der betroffenen Angestellten im Arbeitsverhältnis mit dem Bund vermindert wird oder wenn die Gefahr eines Konflikts mit den dienstlichen Interessen besteht (Art. 91 Abs. 2 BPV). Weitere Bestimmungen regeln das Geschenkannahmeverbot, das Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis, die Karenzfrist, den Ausstand sowie die Eigengeschäfte (Art. 93ff. BPV). Die rechtliche Stellung der Bundesangestellten ist aufgrund dieser Pflichten nicht vergleichbar mit derjenigen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die frei über ihre ausserparlamentarischen Tätigkeiten entscheiden können. Die erwähnten Bestimmungen haben zum Ziel,

Interessenkonflikte auszuschliessen, die bei Entscheiden der betroffenen Angestellten entstehen könnten. Aufgrund dieser Bestimmungen und der dazugehörigen langjährigen und bewährten Praxis rechtfertigt sich die Schaffung des vom Motionär geforderten Registers nicht.

Die vom Motionär gewünschte Transparenz betreffend die Interessenbindungen der von ihm genannten Funktionen wird im Einzelfall durch das Öffentlichkeitsgesetz sichergestellt. So ist gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes ein öffentliches Interesse an der namentlichen Veröffentlichung der Nebenbeschäftigungen von Angestellten in höheren Führungsfunktionen gegeben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. September 2015, A 6738/2014). Dadurch ist es möglich, Auskunft über die Interessenbindungen bei der zuständigen Verwaltungseinheit zu verlangen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Annahme der Motion infolge der Erfassung und Verwaltung der notwendigen Daten mit zusätzlichem personellen und informatiktechnischen Aufwand verbunden wäre. Angesichts der angespannten finanziellen Situation in der Bundesverwaltung und des bestehenden parlamentarischen Drucks zum Stellenabbau ist dies nicht zu rechtfertigen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Staatspolitik

17.3151

POSTULAT

Roboter besteuern. Vorsicht ist besser als Nachsicht

Eingereicht von: MAZZONE LISA

Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen über die Einführung einer Steuer für Roboter in der Wirtschaft - in herkömmlicher Form oder als Sozialbeiträge - sowie über die möglichen Ansätze für die Umsetzung und die Folgen einer solchen Besteuerung.

BEGRÜNDUNG

Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Verkaufszahlen für Roboter im Durchschnitt um 17 Prozent pro Jahr, und die jährliche Zahl an Patentanträgen hat sich in den letzten zehn Jahren verdreifacht. Manchen Schätzungen zufolge werden insbesondere auch in der Schweiz knapp 50 Prozent der Arbeitsplätze in den kommenden Jahrzehnten automatisiert werden, während andere Prognosen in den Industrieländern eher von 10 bis 15 Prozent ausgehen. Dass es Auswirkungen auf die Beschäftigung geben wird, ist jedenfalls erwiesen.

Die schnelle Verbreitung der künstlichen Intelligenz wird sich in allen Sektoren bemerkbar machen. Wie der Bundesrat in seinem Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft feststellt, werden die Roboter dank des maschinellen Lernens immer unabhängiger. Dadurch können Roboter insbesondere im Dienstleistungssektor verstärkt eingesetzt werden, und durch die sinkenden Preise werden sie auch für KMU erschwinglich. Der daraus resultierende Verlust von Arbeitsplätzen in Verbindung mit einer Austrocknung bei den Sozialversicherungen ist Grund genug für eine Anpassung unseres Ausgleichssystems.

Der technologische Fortschritt bietet uns allen die Gelegenheit, die eigene Arbeitslast zu vermindern und mehr Freizeit zu gewinnen. Denn wie eine Studie vor Kurzem ergab, fühlt sich mehr als die Hälfte der Büroangestellten in der Schweiz "oft gestresst". Durch die hier angestrebte Anpassung wäre auch eine allgemeine Verbesserung des Gesundheitszustandes möglich. In diesem Kontext wäre es sinnvoll, Roboter als Sachen mit einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzusehen und die Möglichkeit zu untersuchen, eine Steuer auf wirtschaftlich genutzter künstlicher Intelligenz einzuführen, wie es der Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes vorgeschlagen hat.

Als Ergänzung zu seiner Beantwortung des Postulates 15.3854 soll der Bundesrat im Bericht Rahmenbedingungen vorschlagen, die einer solchen Besteuerung dienlich sind: die Einführung eines neuen rechtlichen Status in Form einer "elektronischen Persönlichkeit", die Prüfung der Auswirkungen je nach Umfang der besteuerten Maschinengruppen, den Vorschlag für einen möglichen Steuersatz, die Identifizierung des besteuerten Rechtsträgers hinter dem Roboter, die Bestimmung der Anwendungsebene dieses Steuerregimes (national/international) usw.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Die neu aufkommenden Generationen von Robotern, die insbesondere auf den Fortschritten im Bereich der künstlichen Intelligenz basieren, werden vermutlich strukturelle Veränderungen der Organisation zahlreicher Wirtschaftsbereiche zur Folge haben und die Funktionsweise des Steuersystems beeinträchtigen. Ferner werden die Entwicklungen im Bereich Robotik sehr wahrscheinlich zu hohen Produktivitätssteigerungen und einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft führen. Bei der Besteuerung von Robotern würde es sich in diesem Rahmen um eine Besteuerung von Kapital handeln, was die Innovations- und Produktivitätsentwicklung beeinträchtigen dürfte. Eine solche Steuer ist daher nicht erwünscht.

Der derzeitige Wissensstand lässt zudem nicht mit Gewissheit einen negativen Effekt der Digitalisierung der Wirtschaft auf die Gesamtbeschäftigung antizipieren. In seinem Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft vom 11. Januar 2017 kommt der Bundesrat zum Schluss, dass vom technischen Fortschritt, wie in der Vergangenheit, langfristig kaum negative Auswirkungen auf die Gesamtbeschäftigung zu erwarten sind.

Im Rahmen des Postulates Reynard 15.3854 wird der Bundesrat verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund der Automatisierung der Wirtschaft behandeln. Er wird sich nicht nur mit den

Auswirkungen des Automatisierungsprozesses auf die Sozialversicherungen befassen, sondern auch die Besteuerung von Maschinen erörtern.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (15)

ARSLAN SIBEL BRÉLAZ DANIEL BÉGLÉ CLAUDE DE LA REUSSILLE DENIS DERDER FATHI FELLER OLIVIER FRICKER JONAS GIROD BASTIEN
GLÄTTLI BALTHASAR GRAF MAYA HILTPOLD HUGUES HÄSLER CHRISTINE REYNARD MATHIAS SCHELBERT LOUIS THORENS GOUMAZ ADÈLE

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Medien und Kommunikation Steuer

17.3171

MOTION

Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien

Eingereicht von: GRIN JEAN-PIERRE

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Revisionsentwurf zu präsentieren, dessen Zweck es ist, die Explosion der Krankenkassenprämien durch eine Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer auszugleichen.

Artikel 212 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Abzug der Versicherungsprämien und der Zinsen von Sparkapitalien:

- die Abzüge für alleinstehende Personen betragen 3000 Franken (heute 1700 Franken);
- die Abzüge für Ehepaare betragen 6100 Franken (heute 3500 Franken);
- die Abzüge für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person betragen 1200 Franken (heute 700 Franken).

BEGRÜNDUNG

In den letzten Jahren sind in der ganzen Schweiz die Prämien für die Krankenversicherung stark angestiegen. In gewissen Kantonen haben sie sich in zwanzig Jahren mehr als verdoppelt und belaufen sich nun für ein Ehepaar auf etwa 10 000 Franken pro Jahr. Die Pauschalabzüge hingegen werden in Zusammenhang mit der kalten Progression, deren Auswirkungen seit 2011 ausgeglichen werden, nur leicht angepasst. Diese Situation ist ungerecht, und eine Erhöhung der Abzüge entspräche der rechnerischen Logik.

Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung für die besonders Bedürftigen, während sich die Kaufkraft der anderen Steuerpflichtigen Jahr um Jahr verringert. Es wäre nur gerecht, diese zusätzliche Belastung durch die obligatorische Krankenversicherung durch eine Erhöhung der Pauschalabzüge zu vermindern. Weniger Steuern bedeuten mehr finanzielle Unabhängigkeit am Ende des Monats und eine Steigerung der Kaufkraft für die Steuerpflichtigen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Auf Bundesebene können Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bis zu einem Höchstbetrag abgezogen werden. Für Ehepaare sind dies maximal 3500 Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen maximal 1700 Franken (Art. 33 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11; entspricht dem im Motionstext erwähnten Art. 212 Abs. 1 DBG, welcher aufgehoben wurde). Diese Abzüge erhöhen sich um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die AHV, die berufliche und die gebundene Vorsorge sowie um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Kinder- bzw. Unterstützungsabzug geltend machen kann (Art. 33 Abs. 1bis DBG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Bst. a oder b DBG).

In den vergangenen Jahren hat der Bundesrat bei der Beantwortung verschiedener Vorstösse festgehalten, dass eine Erhöhung der Obergrenze der geltenden Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zu erheblichen Mindereinnahmen führen würde. Die bisherigen Vorstösse zu diesem Thema wurden denn auch vom Nationalrat oder vom Ständerat abgelehnt (Motion Humbel [10.3326](#), Motion Lumengo [10.4110](#), Motionen Hochreutener [11.3192](#) und [11.3193](#), Motion Grin [12.3297](#)). Bei einer Umsetzung der vorliegenden Motion würden bei der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen von 465 Millionen Franken pro Jahr generiert. Von diesem Betrag hätten der Bund 386 Millionen Franken (83 Prozent) und die Kantone 79 Millionen Franken (17 Prozent) zu tragen.

Eine Gegenfinanzierung durch Steuererhöhungen oder Ausgabensenkungen würde tendenziell jene Steuerpflichtigen treffen, die mit der Motion entlastet werden sollen. Zudem würden vom erhöhten Abzug aufgrund der Steuerprogression vor allem die oberen Einkommensschichten profitieren. Bei diesen Haushalten fallen die Prämienlasten der Krankenkassen weniger ins Gewicht als bei den Haushalten des Mittelstandes. Letztere wären hingegen weiterhin am

stärksten von den steigenden Krankenkassenprämien betroffen, da sie kaum von der Prämienverbilligung und nur wenig von der progressionsabhängigen Steuerentlastung profitieren.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (24)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AMAUDRUZ CÉLINE BAUER PHILIPPE BIGLER HANS-ULRICH BORLOZ FRÉDÉRIC BRAND HEINZ
BUFFAT MICHAËL BÜHLER MANFRED CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND FELLER OLIVIER GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER
HAUSAMMANN MARKUS HESS ERICH KÖPPEL ROGER MÜLLER LEO NICOLET JACQUES NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ
RIME JEAN-FRANÇOIS SCHNEEBERGER DANIELA WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (2)

Gesundheit Steuer

17.3181

MOTION

LSVA-Erfassungsgerät. Kostenloser Batterieaustausch

Eingereicht von: FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) so zu ändern, dass für sämtliche Wartungs- und Betriebskosten im Zusammenhang mit dem LSVA-Erfassungsgerät nicht wie heute der Fahrzeughalter, sondern der Bund aufkommen muss.

BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 SVAV ist der Fahrzeughalter selber dafür verantwortlich, dass das LSVA-Erfassungsgerät von Lastwagen dauernd funktionstüchtig ist. Die Erfassungsgeräte werden von der Oberzolldirektion (OZD) zwar kostenlos an die Fahrzeughalter abgegeben, ebenfalls kostenlos ist der Ersatz defekter Geräte; zudem beteiligt sich die OZD an den entstehenden Werkstattkosten.

Jedoch müssen Batterie und Akku des Gerätes alle vier Jahre präventiv von einer autorisierten Montagestelle ersetzt werden. Zu verwenden sind Originalbatterie und -akku, sodass keine Ausweichmöglichkeit auf ein gleichwertiges, aber günstigeres Produkt besteht. Die anfallenden Kosten müssen von den Fahrzeughaltern getragen werden.

Im Gesamtkontext der LSVA-Erhebung, die dem Staat jährlich weit über eine Milliarde Franken einbringt, ist es unverständlich und ungerechtfertigt, dass sich ausgerechnet die Abgabepflichtigen an den unverzichtbaren technischen Systemunterhaltskosten beteiligen müssen. Solche Unterhaltskosten, wie sie der Batterie- bzw. Akkuaustausch typischerweise verursacht, müssen deshalb vollumfänglich vom Systembetreiber Bund getragen werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 10.05.2017

Beim Kostenersatz für Werkstattaufenthalte im Zusammenhang mit LSVA-Erfassungsgeräten (Emotach) sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Mit Kostenbeteiligung: Der Bund gibt das Emotach kostenlos ab. Zudem beteiligt er sich pauschal mit 200 Franken pro Fall an den Austauschkosten, die wegen eines defekten Emotach entstehen, und entschädigt den Halter für die von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) angeordneten Test- und Analysetätigkeiten.

Ohne Kostenbeteiligung: Die Arbeitskosten, die anlässlich des Einbaus, einer Wartungshandlung und im Betrieb anfallen, werden durch den Bund nicht entschädigt. Auch nicht erstattet werden Materialkosten beim Ersatz von Verbrauchsmaterial. Der in der Motion beispielhaft erwähnte Ersatz von Akku und Batterie fällt hierunter.

Jedes Emotach wird mit einem fabrikneuen Akku ausgeliefert. Der Akku weist eine Lebensdauer von maximal fünf Jahren auf und muss dann zwingend ersetzt werden. Mangels Alternativen wurde seitens der EZV ein präventiver Akku- und Batterietausch nach vier Jahren in Kombination mit der alle zwei Jahre wiederkehrenden Nachprüfung des Fahrtschreibers (Art. 101 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41) festgelegt. Bei einer durchschnittlichen Fahrzeugnutzungsdauer von zehn Jahren kommt es damit höchstens zweimal zu einem Austausch. Werkstattaufenthalte allein für ordentliche Wartungsarbeiten am Emotach gibt es nicht.

Nebst der Übernahme der Kosten für den Ersatz von Akku und Batterie verlangt die Motion, dass der Bund für sämtliche Wartungs- und Betriebskosten beim Emotach aufkommen soll. Gestützt auf die verbleibende Lebensdauer des Emotach von sieben Jahren bis 2024 (siehe unten) würden sich die zusätzlichen Aufwendungen für den Bund auf total rund 16,5 Millionen Franken belaufen.

Diese zusätzlichen Kosten von 16,5 Millionen Franken (ohne Personalmehrbedarf) würden den Erhebungsaufwand von 5 Prozent der LSVA-Bruttoeinnahmen (im Jahr 2016 rund 78 Millionen Franken) beträchtlich erhöhen, die Einnahmen der Kantone schmälern (Art. 19 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997; SR 641.81) und den jüngsten Sparaufträgen des Parlamentes zuwiderlaufen.

Der Bundesrat beabsichtigt, zur Senkung von Erhebungskosten und Personalaufwand für die Erhebung der LSVA ab 2024 ohne durch den Bund beschaffte und gratis abgegebene Erfassungsgeräte auszukommen. Ausländische Fahrzeughalter

sollen zudem bereits ab 2020 innerhalb ganz Europas interoperable Erfassungsgeräte bei privaten Anbietern beziehen und auf diese Weise auch in der Schweiz die Abgabe entrichten können. Damit soll insbesondere der Aufwand der Registrierung ausländischer Fahrzeuge und ihrer jeweiligen Fahrleistung an den schweizerischen Grenzzollstellen reduziert werden. Der Bundesrat lässt ausserdem prüfen, ob im Schwerverkehrsabgabengesetz die Selbstdeklaration dahingehend ausgestaltet werden kann, dass neu die Fahrzeughalter für das Auslesen der ohnehin bereits im Fahrzeug verfügbaren Daten besorgt sein müssen.

Auch vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wäre die Kostenübernahme von Arbeitsleistungen bzw. die kostenlose Abgabe zusätzlicher Komponenten einer sich dem Ende ihrer Lebensdauer nähernden Erfassungstechnologie das falsche Signal.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (12)

AMSTUTZ ADRIAN FREHNER SEBASTIAN GIEZENDANNER ULRICH GRÜTER FRANZ HERZOG VERENA HESS ERICH KNECHT HANSJÖRG RIME JEAN-FRANÇOIS SALZMANN WERNER WALLISER BRUNO WALTER HANSJÖRG ZANETTI CLAUDIO

THEMENGEBIETE (3)

Steuer Verkehr Wirtschaft

17.3199

MOTION

Ausbau der Cyberabwehrkompetenzen

Eingereicht von: GRÜTER FRANZ

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2017**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, innerhalb der folgenden zwei Jahre alle sicherheitspolitischen Cyberabwehrkompetenzen des Bundes auszubauen und an geeigneter Stelle innerhalb der Armee oder beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als eigenständiges Cyberkommando zu bündeln. Die notwendigen Aufwendungen sollen zusätzlich im Rüstungsbudget berücksichtigt werden. In den nächsten Jahren ist zudem bei den Rüstungsbeschaffungen und im Bereich BFI auch ein Schwerpunkt auf das Thema Cybersicherheit zu legen. Die dafür notwendigen Gesetzesanpassungen sind einzuleiten.

BEGRÜNDUNG

Wirtschaftsspionage, verbotener Nachrichtendienst, Informationsoperationen und organisierte Kriminalität finden in der Schweiz zunehmend im Cyberraum statt. Aktuelle und wiederkehrende Enthüllungen und Angriffe zeigen, dass die Schweiz und der Bund hier nicht gewappnet und verletzlich sind. Der militärische und geheimdienstliche Ausbau vieler Länder von Fähigkeiten im Bereich Cyber beweist, dass diese Bedrohung real ist und zunimmt. Die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft macht uns im virtuellen Raum immer anfälliger für Sabotage und Manipulation. Zudem ist die Schweiz einer der wichtigsten Datenstandorte in Europa. Der Bund hat gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Bundesverfassung den Auftrag, die Sicherheit des Landes zu wahren. Dazu gehört auch die Cybersicherheit!

Die bereits vorhandenen, jedoch verzettelten Kompetenzen bei der Armee, beim Nachrichtendienst, beim Bakom, beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, beim Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und in anderen Departementen sollen straffer geführt und gebündelt werden, denn Redundanzen, Ineffizienzen und Koordinationsaufwand müssen reduziert werden. Hierfür kommt gemäss internationalen Vergleichen ein ausgebautes Cyberkommando innerhalb der Armeestrukturen infrage oder beispielsweise ein eigentliches Bundesamt für Cybersicherheit beim VBS. Die Ressourcen sollen einerseits durch die Bündelung der Kräfte aus den jeweiligen Departementen freigemacht werden, andererseits durch Einsparungen bei den Departementszentralen. Bei der Armee muss zudem ein Umdenken stattfinden, und so oder so braucht es mehr Personal und Rüstung im Bereich Cyberverteidigung. Das Informationszeitalter braucht auch in der sicherheitspolitischen Architektur der Schweiz ein den Umständen und Bedrohungen entsprechendes Pendant. Die Schweiz darf auch aus neutralitätspolitischen Überlegungen hier nicht zu einem Vakuum werden und muss eigenständig die Sicherheit auch im Cyberraum gewährleisten können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 17.05.2017

Mit der Umsetzung der nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) konnten die Fähigkeiten des Bundes im Bereich Cyber gestärkt werden. Mit der Konzeptstudie Cyberdefence der Armee von 2013 und dem Aktionsplan Cyberdefence des VBS werden zudem die Cyberfähigkeiten in der Armee, insbesondere im Bereich der Rüstung und beim Nachrichtendienst des Bundes, weiter verstärkt. Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die Fähigkeiten im Bereich Cyber angesichts der Entwicklung der Bedrohungslage und der schnell fortschreitenden Digitalisierung von Wirtschaft und Bevölkerung weiterhin substanziell gestärkt und die entsprechende Forschung und Bildung verstärkt werden müssen.

Cyberrisiken betreffen neben der Armee alle Bereiche der Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung. Dementsprechend müssen verschiedenste Behörden in ihren Zuständigkeitsbereichen den Schutz vor Cyberrisiken wahrnehmen. Das sind etwa die Polizei und die Strafverfolgung, der zivile und der militärische Nachrichtendienst, die verschiedenen sektoriellen Aufsichtsbehörden (Energie, Finanz, Kommunikation, Verkehr, Gesundheit usw.) wie auch die Betreiber kritischer Infrastrukturen. Zu Letzteren gehört auch der Betrieb der Informatik in der Verwaltung. Dafür benötigen diese Stellen die entsprechenden Fähigkeiten und personellen sowie finanziellen Ressourcen. Diese können nicht ausgegliedert und in ein Cyberkommando der Armee überführt werden. Stattdessen ist eine übergreifende und abgestimmte, auf die jeweiligen Rollen basierte Zusammenarbeit notwendig. Dies hat sich auch im Rahmen der Umsetzung der NCS bewährt. Die vom

Motionär erwähnten Cyberkommandos z. B. in Frankreich oder Deutschland betreffen im Übrigen durchwegs nur die Streitkräfte. Sie können nicht als Beispiele für eine durchgehende Zentralisierung aller sicherheitspolitischen Cyberabwehrkompetenzen eines Landes gelten.

Es gilt aber sicherzustellen, dass die verfügbaren Mittel schlagkräftig und aufeinander abgestimmt organisiert sind. Im Rahmen der Weiterentwicklung der NCS beabsichtigt der Bundesrat deshalb auch, mögliche Konzentrationen von Cyberkompetenzen zu prüfen sowie die Zusammenarbeit zwischen den zivilen Stellen und der Armee einschliesslich ihrer Zuständigkeiten zu klären.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (58)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT BRUNNER TONI BURKART THIERRY BÜHLER MANFRED CLOTTU RAYMOND DETTLING MARCEL DOBLER MARCEL EGLOFF HANS EICHENBERGER-WALTHER CORINA FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN GASCHE URS GLANZMANN-HUNKELER IDA GLARNER ANDREAS GLÄTTLI BALTHASAR GOLAY ROGER GROSSEN JÜRG GRUNDER HANS GRÜTER FRANZ GUHL BERNHARD HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HESS ERICH HESS HERMANN HESS LORENZ IMARK CHRISTIAN JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL KELLER PETER KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MATTER THOMAS MÜLLER LEO MÜLLER THOMAS MÜRI FELIX NANTERMOD PHILIPPE PEZZATTI BRUNO PIEREN NADJA PORTMANN HANS-PETER RICKLI NATALIE RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR SALZMANN WERNER SCHILLIGER PETER SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SCHWANDER PIRMIN SOLLBERGER SANDRA STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VITALI ALBERT WALLISER BRUNO WALTER HANSJÖRG WEIBEL THOMAS WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Sicherheitspolitik

17.3205

POSTULAT

Anerkennung der Schweizergarde

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die rechtlichen Bestimmungen zur Militärdienstpflicht von Doppelbürgern auf die Bürger des Vatikans und der Schweiz angewendet werden können, und notwendige Änderungen vorzuschlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der Wehrpflicht und der Befreiung vom Militärpflichtersatz.

BEGRÜNDUNG

Die päpstliche Schweizergarde, deren Aufgabe der Schutz des Heiligen Stuhls ist, hat einen schwierigen und komplexen Auftrag, der das Ansehen der Schweiz fördert. Der Bundesrat anerkennt die einerseits ehrenvolle und andererseits sehr fordernde Aufgabe der Garde. Trotz dieser Anerkennung unterstehen die Gardisten, die von der Schweizer Armee als Auslandschweizer betrachtet werden, weiterhin ihrer Militärdienstpflicht und schulden den Militärpflichtersatz. Es ist jedoch nicht angezeigt, die diensttuenden Schweizergardisten als normale Auslandschweizer zu betrachten. Wie auch der Bundesrat selbst schon anerkannt hat, kann der Heilige Stuhl als eigener Staat bezeichnet werden oder verfügt zumindest über international anerkannte Hoheitsrechte analog zu jenen normaler Staaten (s. Liste der Direktion für Völkerrecht des EDA mit den Staatenbezeichnungen inklusive des Heiligen Stuhls). So kann der Heilige Stuhl rein staatliche Befugnisse ausüben, wie etwa die Erteilung der Staatsbürgerschaft. Laut dem Vatikanischen Gesetz über die Staatsbürgerschaft vom 21. Februar 2011 wird die vatikanische Staatsbürgerschaft Personen erteilt, die für den Vatikan tätig sind, was somit auch die Schweizergarde betrifft. Demnach sind die Gardisten für die Dauer ihres Dienstes Doppelbürger. Doppelbürger verfügen über einen Sonderstatus, der mit speziellen Regeln einhergeht, die im Militärgesetz (Art. 5) und in der Verordnung über die Militärdienstpflicht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie der Doppelbürger und Doppelbürgerinnen festgelegt sind. Diese Bestimmungen, die grundsätzlich von einer endgültigen Staatsbürgerschaft nach dem Geburtsortsprinzip oder dem Abstammungsprinzip ausgehen, können nicht gut auf die vatikanische Staatsbürgerschaft aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit angewendet werden. Es ist wichtig, diese Situation zu klären, durch die die Doppelbürger des Vatikans und der Schweiz während der Dauer ihres Dienstes und ihres Aufenthalts im zweiten Staat stark benachteiligt sind. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat auch schon in der Vergangenheit auf diese Besonderheit Rücksicht genommen, indem es davon abgesehen hat, der Schweizergarde zu verbieten, ausländische Abzeichen anzunehmen, wie dies in der ehemaligen Bundesverfassung vorgeschrieben war.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Nach Artikel 59 Absatz 3 der Bundesverfassung schulden Schweizer, die weder Militär- noch Zivildienst leisten, eine Abgabe. Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) nennt in Artikel 2 zwei Ersatzpflichtgründe. Danach sind Wehrpflichtige mit Wohnsitz im In- oder Ausland ersatzpflichtig, die im Ersatzjahr:

- während mehr als sechs Monaten nicht in einer Formation eingeteilt sind und nicht der Zivildienstpflicht unterstehen; oder
- als Dienstpflichtige ihren Militär- oder Zivildienst nicht leisten.

Die Ersatzbefreiungen sind in den Artikeln 4 und 4a WPEG abschliessend definiert und richten sich, wie die Ersatzpflicht, nach dem Militär- bzw. Zivildienstrecht. Von der Ersatzpflicht befreit ist somit, wer nach Militär- oder Zivildienstrecht von der persönlichen Dienstleistung befreit ist.

Militärrechtlich erhält heute der Gardist Auslandurlaub, verschiebt daher während seiner Gardezeit die jährlich zu leistenden Wiederholungskurse (WK) und hat diese nach der Rückkehr in die Schweiz nachzuholen. Er wird für die verschobenen WK ersatzpflichtig und hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgaben, sobald er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat. Jedoch ist festzuhalten, dass ein Gardist, der bereits (ununterbrochen) drei Jahre Dienst in der Schweizergarde geleistet hat, ab dem vierten Gardedienstjahr von der Ersatzpflicht befreit ist (vgl. Art. 4a Abs. 1 Bst. a WPEG).

Der Bundesrat anerkennt die ehren- und anspruchsvolle Aufgabe der Schweizergarde, den Papst und seine Residenz zu schützen. Er erinnert aber daran, dass die Angehörigen der Garde dem Papst, also einem ausländischen Staatsoberhaupt, unterstellt sind und Polizeiaufgaben nach den Weisungen des Kardinalsstaatssekretärs und des Kommandanten der Päpstlichen Garde erfüllen. Sie leisten somit keinen Militärdienst im Sinne des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) und erfüllen auch keine unentbehrliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 18 MG. Der verfassungsmässige Militärdienst ist ein existenzieller Milizdienst zugunsten der Schweiz und ihrer Bevölkerung. Deshalb sind folgerichtig in den Artikeln 17 und 18 MG nur Tätigkeiten in schweizerischen Organisationen, die existenzielle Dienste zugunsten der Schweiz und ihrer Bevölkerung erbringen, als Befreiungsgrund vorgesehen.

Im Rahmen der Revision der Militärgesetzgebung XXI hat das Parlament das Postulat Leu 00.3087 behandelt, in welchem gefordert wird, dass ausgewählte Auslandstätigkeiten, darunter der Gardeeinsatz, an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet werden sollen. In der Folge hat sich das Parlament aber der Argumentation des Bundesrates (BBl 2002 873) angeschlossen und keine entsprechende Bestimmung ins Militärgesetz aufgenommen. Auch im revidierten Militärgesetz der Weiterentwicklung der Armee, welches auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, wurde an der aktuellen Rechtssituation nichts verändert. Damit werden Gardisten nicht als besondere Angehörige der Armee im Ausland, sondern weiterhin wie alle übrigen Auslandsurlauber behandelt.

Artikel 5 MG regelt die Militärdienstplicht für Doppelbürger. Der Bundesrat ist demnach ermächtigt, mit anderen Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Wehrpflicht von Doppelbürgern abzuschliessen.

Die vatikanische Staatsbürgerschaft ist nicht vererbbar und wird auch nicht demjenigen zuteil, der in der Vatikanstadt geboren wird. Somit werden die traditionellen Kriterien zur Erlangung einer Staatsbürgerschaft ("ius soli" und "ius sanguinis") im Fall des Vatikans nicht angewandt. Die vatikanische Staatsbürgerschaft ist funktionsbezogen und in der Regel auf die Dauer der Funktion im Vatikan beschränkt, d. h., ihre Verleihung setzt eine Tätigkeit im Dienste des Heiligen Stuhls voraus. Bei Beendigung des "Arbeitsverhältnisses" erlischt ihre Gültigkeit. Diese nur "temporäre" Doppelbürgerschaft und die rechtliche Einordnung des Gardeeinsatzes als Polizeidienst rechtfertigen keine Ersatzbefreiung. Der Bundesrat sieht deshalb keine Veranlassung, von der heutigen Regelung abzuweichen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (9)

AMMANN THOMAS BUTTET YANNICK MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARCHAND-BALET GÉRALDINE MARRA ADA PILLER CARRARD VALÉRIE
SCHMIDT ROBERTO SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (4)

Kultur Sicherheitspolitik Staatspolitik Steuer

17.3225

POSTULAT

Den Fleischsmuggel wirkungsvoll eindämmen

Eingereicht von: DETTLING MARCEL

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die wirkungsvolle Eindämmung des illegalen Schmuggels von Fleisch und damit verbunden die Durchsetzung der geltenden Gesetze zu prüfen:

1. ob bzw. inwieweit die Eidgenössische Zollverwaltung in Zukunft eine detaillierte, allenfalls auch öffentlich zugängliche Statistik zum Fleischsmuggel führen kann;
2. wie stark die personellen Kapazitäten beim Grenzwachtkorps innert drei Jahren zu erhöhen sind, damit die zur effektiven Bekämpfung von Fleischsmuggel notwendigen Grenzkontrollen auch wirklich durchgeführt werden können;
3. ob bzw. inwieweit sich die Voraussetzungen schaffen lassen, um im Falle von nachweislich gewerbsmässigem Fleischsmuggel verschärfte Strafen sowohl monetärer wie auch nichtmonetärer Art mit klar abschreckender Wirkung aussprechen zu können.

BEGRÜNDUNG

Bedingt durch den starken Franken sowie das im Vergleich zum umliegenden Ausland generell hohe Preis- und Kostenniveau hat sich der Einkaufstourismus beim Fleisch gemäss Schätzungen der Fachhochschule Nordwestschweiz seit 2008 verdreifacht. Parallel dazu werden immer wieder grössere Fälle von Fleischsmuggel aufgedeckt, teils sogar unter Missachtung der grundlegenden Hygienevorgaben. Gerade in letzter Zeit ergeben sich Hinweise, dass der Fleischsmuggel stark zunimmt, so z. B. im Kanton Genf, wo 2015 rund 19 Tonnen und 2016 100 Tonnen Fleisch von den Zollbehörden konfisziert wurden, oder etwa im kürzlich aufgedeckten Fall im Wallis mit 68 Tonnen.

In seiner Antwort vom 25. Januar 2017 auf die Interpellation [16.3959](#) hält der Bundesrat fest, dass im Jahr 2016 total 202 Tonnen geschmuggeltes Fleisch festgestellt wurden. Dabei lässt er die Dunkelziffer der nichtaufgedeckten Fälle jedoch offen, die gemäss Einschätzung vieler Branchenkenner um ein Vielfaches höher liegen dürfte. Somit entgehen dem Staat jährlich mehrere Millionen Franken an Zolleinnahmen, und auch bei der Fleischwirtschaft entsteht ein Schaden in Millionenhöhe.

Unbewachte Grenzübergänge bzw. nur sporadische Grenzkontrollen bieten einen besonderen Anreiz zum Schmuggel. Hier liesse sich mit einer höheren Kontrollintensität an der Grenze und damit verbunden einer personellen Aufstockung des Grenzwachtkorps ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Nutzen (allenfalls höhere Zolleinnahmen) generieren, der die damit verbundenen Aufwendungen des Bundes mindestens ausgleichen dürfte.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Dettling [16.3959](#) festgehalten, dass sich der Fleischsmuggel im Verhältnis zu den legal importierten Fleischmengen (2015: 123 724 Tonnen; 2016: 113 023 Tonnen) insgesamt auf einem sehr tiefen Niveau bewegt. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) deckt regelmässig Fälle von Fleischsmuggel auf, was zeigt, dass die risikobasierte Kontrolltätigkeit funktioniert. Ein erheblicher Anstieg von Schmuggelfällen kann jedoch nicht festgestellt werden. Auch vonseiten der fleischverarbeitenden Branche gehen nicht vermehrt Anzeigen ein. Bei den in der Medienberichterstattung der EZV erwähnten grösseren Fällen fanden die illegalen Einfuhren während mehrerer Jahre statt. Dieser Fleischsmuggel steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Einkaufstourismus. Solche Fälle wurden von der EZV bereits früher in ähnlichem Umfang festgestellt.

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Postulates betreffend die Verfügbarkeit von detaillierteren statistischen Zahlen. In Anbetracht der grossen Anzahl von Fällen mit nur geringen Mengen von nicht zur Verzollung angemeldeten Fleischwaren und des erheblichen Aufwands für die detaillierte Erfassung dieser Fälle ist es jedoch effektiver, wenn die EZV ihre Ressourcen weiterhin für die lagegerechte Kontrolltätigkeit im Waren- und Personenverkehr einsetzt, statt Statistiken zu führen. Sie erzielt damit einen höheren Nutzen für die Sicherheit der Bevölkerung und den Schutz der Wirtschaft, was ja auch das Ziel des Postulates ist.

Angesichts der Ausgangslage würde auch eine Aufstockung der Ressourcen des Grenzwachtkorps zur Bekämpfung des Fleischschmuggels kaum Sinn machen, zumal innerhalb der EZV auch der Zoll und insbesondere die Zollfahndung in diesem Bereich tätig sind. Die Kontrolltätigkeit der eingesetzten Ressourcen kann und darf sich aufgrund der Risikolage nicht nur auf den Bereich des Fleischschmuggels fokussieren. Die EZV wirkt neben ihrer fiskalischen Aufgabe beim Vollzug von zirka 150 sogenannten nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes in den verschiedensten Bereichen mit. Der aktuelle Schwerpunkt des Ressourceneinsatzes des Grenzwachtkorps liegt auf der Bekämpfung der illegalen Migration sowie der Kriminalität und des Terrorismus. Es ist zwar davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Ressourcen im Allgemeinen zu mehr Aufgriffen führen würde; allerdings stünde das im Widerspruch zu den vom Parlament beschlossenen und im Parlament zur Diskussion stehenden Sparmassnahmen beim Bundespersonal. Hingegen ist die EZV gerne bereit, aufgrund von konkreten Hinweisen gezielte Schwerpunktaktionen mit dem Fokus Fleischschmuggel durchzuführen.

Der Bundesrat erachtet die geltenden Sanktionsmöglichkeiten sowohl im fiskalischen als auch im strafrechtlichen Bereich sehr wohl als abschreckend. Einerseits wird auf der geschmuggelten Ware der höchstmögliche Zollbetrag (Ausserkontingentzollansatz) nachgefordert, wodurch im Regelfall der vollständige illegale Ertrag abgeschöpft wird. Andererseits werden die Schmuggler zu empfindlichen Bussen verurteilt (Strafandrohung bis zum Fünffachen des hinterzogenen Zollabgabenbetrags). Bei gewerbs- oder gewohnheitsmässigem Schmuggel wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann von den kantonalen Gerichten eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt werden. Eine Verschärfung der Strafandrohung drängt sich deshalb zurzeit nicht auf. Das EFD (EZV) und das WBF (BLW) bieten der Fleischbranche jedoch an, im Rahmen eines runden Tisches die Problematik gemeinsam zu erörtern und nach geeigneten Massnahmen zu suchen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (22)

AEBI ANDREAS ARNOLD BEAT BRUNNER TONI BUFFAT MICHAËL CHIESA MARCO FELLER OLIVIER GLAUSER-ZUFFEREY ALICE HAUSAMMANN MARKUS KELLER PETER MÜLLER LEO MÜLLER THOMAS NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ PIEREN NADJA RIME JEAN-FRANÇOIS RITTER MARKUS RÖSTI ALBERT SALZMANN WERNER SCHWANDER PIRMIN TUENA MAURO WALTER HANSJÖRG ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Strafrecht Wirtschaft

17.3227

MOTION

Parallelität zwischen der Verjährungsregel der Mehrwertsteuer und derjenigen der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben

Eingereicht von: AESCHI THOMAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Verrechnungssteuergesetz und das Stempelabgabengesetz so anzupassen, dass eine Parallelität zwischen der Verjährungsregel der Mehrwertsteuer (Art. 42 MWStG) und derjenigen der Verrechnungssteuer (Art. 17 VStG) und der Stempelabgaben (Art. 30 StG) besteht, wobei eine fünfjährige relative und eine zehnjährige absolute Festsetzungsverjährung, eine fünfjährige relative und eine zehnjährige absolute Bezugsverjährung sowie eine abschliessende Aufzählung der Unterbrechungsgründe der Verjährung einzuführen sind.

BEGRÜNDUNG

Das Institut der Verjährung basiert auf den Gedanken der öffentlichen Ordnung, der Rechtssicherheit und des gesellschaftlichen Friedens. Aufgrund eines allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, der auf den Prinzipien der Rechtssicherheit und des staatlichen Verhaltens nach Treu und Glauben beruht, unterliegen öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates gegenüber den Bürgern in (fast) jedem Fall einer Verjährung. Da bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben heute - wie vormals bei der Mehrwertsteuer - keine Trennung zwischen Festsetzungs- und Bezugsverjährung und keine absolute Verjährungsfrist bestehen, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine entsprechende Forderung durch laufende Verjährungsunterbrechungen, an welche in der Praxis und von der Rechtsprechung keine hohen Anforderungen gestellt werden, "ewig" offenhalten.

Die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben sind Selbstdeklarationssteuern, weshalb für Steuerpflichtige ein erhöhtes Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht. Dies führte bei der MWStG-Revision 2008 zu einer grundlegenden Änderung der Verjährungsbestimmungen. Einerseits wird neu zwischen der Festsetzungs- und der Bezugsverjährung unterschieden. Die Möglichkeiten zur Unterbrechung der fünfjährigen Festsetzungsverjährung werden abschliessend aufgezählt, und eine Unterbrechung der Verjährung seitens der Verwaltung oder der Gerichte führt zu einer Verkürzung der relativen Verjährungsfrist von fünf auf zwei Jahre. Diese Massnahmen führen zu einer früheren Rechtssicherheit für die steuerpflichtige Person und gleichzeitig zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Die zehnjährige absolute Verjährungsfrist bewirkt ebenfalls schnellere Verfahren und höhere Rechtssicherheit, indem die Eidgenössische Steuerverwaltung berücksichtigen muss, dass ein Verfahren bis und mit Bundesgericht innert zehn Jahren abgeschlossen sein muss. Ergänzt wird dieses sinnvolle System durch eine fünfjährige relative Bezugsverjährung, welche ebenfalls unterbrochen werden kann, verbunden mit einer absoluten zehnjährigen Bezugsverjährung (Art. 91 MWStG). Angesichts des Selbstdeklarationsprinzips besteht kein Grund, bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben angesichts der identischen Ausgestaltung als Selbstdeklarationssteuern keine parallele Verjährungsregel wie bei der Mehrwertsteuer einzuführen. Dadurch kann dem Bedürfnis der steuerpflichtigen Personen nach Rechtssicherheit optimal Rechnung getragen werden bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der Verjährungsregeln bei den drei Selbstdeklarationssteuern des Bundes.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Die Mehrwertsteuer unterscheidet seit 2010 zwischen der Festsetzungs- und der Bezugsverjährung. Die relative Verjährungsfrist für die Steuerfestsetzung beträgt fünf, die absolute zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt nach jeder Unterbrechung von Neuem zu laufen, wobei sich die relative Verjährungsfrist bei einem Unterbruch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, das Bundesverwaltungs- oder Bundesgericht auf zwei Jahre verkürzt. Die Bezugsverjährung beträgt ebenfalls fünf (relativ) bzw. zehn (absolut) Jahre, ohne Verkürzung auf zwei Jahre. Die direkte Bundessteuer hat eine relative Verjährungsfrist von fünf und eine absolute von fünfzehn Jahren.

Die Verrechnungssteuer sowie die Stempelabgaben kennen lediglich eine relative Verjährungsfrist von fünf Jahren. Diese beginnt jeweils nach jeder Unterbrechung von Neuem zu laufen. Dabei wird nicht zwischen Festsetzungs- und Bezugsverjährung unterschieden.

Die Ausgestaltung und der Prozess der Steuererhebung sind bei den diversen Steuerarten - auch innerhalb der Selbstveranlagungssteuern - sehr unterschiedlich.

Der Zweck der Verrechnungssteuer liegt in der Sicherung der direkten Steuern, welche von den Kantonen veranlagt werden. Würde die Verjährungsfrist der Verrechnungssteuer an diejenige der Mehrwertsteuer angepasst, so würde der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer unterlaufen, weil die Verjährungsfrist für die Verrechnungssteuer dann kürzer wäre als jene für die Kantons- und Bundessteuer.

Bei der Stempelabgabe erfolgt die Entrichtung der Steuer in aller Regel automatisiert und unproblematisch. Die Anzahl der Steuerpflichtigen ist überschaubar (z. B. Effektenhändler). Aus diesen Gründen ist eine Neuregelung der Verjährungsfristen nicht notwendig.

Die verkürzte relative Verjährungsfrist von zwei Jahren nach einer Unterbrechung würde die Erhebung der diversen Steuerarten in manchen Fällen erschweren und die Ressourcennachfrage bei den zuständigen Verwaltungseinheiten erhöhen, um den Eintritt der Verjährung von Steuerforderungen zu verhindern. Sollte die Änderung der Verjährungsfristen vermehrt zu Verjährungen führen, müsste mit Mindereinnahmen gerechnet werden.

Gegen die Einführung einer absoluten Verjährung und einer verkürzten relativen Verjährungsfrist nach einer Unterbrechung bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben spricht auch, dass es vermehrt zum Eintritt der Verjährung von Steuerforderungen kommen könnte. In all diesen Fällen würde damit eine rechtskonforme Besteuerung verhindert. Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit konnte in den Bereichen der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben vermehrt beobachtet werden, dass das Justizverfahren bewusst in die Länge gezogen wurde, indem steuerpflichtige Personen im Rahmen ihres rechtlichen Gehörs eine Vielzahl von Schriftenwechseln beantragen.

Fristerstreckungen bei jedem Schriftenwechsel führen nicht selten zu langwierigen gerichtlichen Verfahren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die vom Motionär geforderte Änderung der Verfahrensverzögerung Vorschub geleistet wird. Dies sollte im Interesse einer rechtsgleichen Besteuerung vermieden werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Steuer

17.3322

MOTION

Stopp den Boni bei systemrelevanten Banken

Eingereicht von: LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE

Sozialdemokratische Fraktion

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.05.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, die bei den systemrelevanten Banken die Vergütungen für das oberste Organ und für die Geschäftsführung operativ und/oder strategisch verantwortliche Personen - u. a. CEO und VR-Präsidium - limitiert. Dabei ist festzulegen, dass bei systemrelevanten Banken keine Bonuszahlungen erfolgen dürfen. Zudem ist für die festen Vergütungen eine Lohndeckelung vorzusehen.

BEGRÜNDUNG

Die hohen Bonuszahlungen stehen immer mehr in der Kritik von Aktionärsversammlungen und der Stakeholder. Dank der Annahme der Abzocker-Initiative haben sich die Mitspracherechte der Aktionäre und Aktionärinnen zwar verbessert, sind aber beim geltenden Aktienrecht noch immer zu limitiert.

Besonders störend sind hohe Vergütungen bei Instituten, die einen Verlust aufweisen. Und noch störender sind sie bei Banken, die eine direkte oder indirekte Staatsgarantie für sich beanspruchen können.

Derzeit besonders in der Kritik steht die Credit Suisse, die bei einem Verlust von 2,7 Milliarden Franken Bonuszahlungen von 3,1 Milliarden ausrichten will. Der Vergütungsbericht wurde an der Generalversammlung zwar mit knapp 60 Prozent gutgeheissen. Bei einer Bank mit Staatsgarantie kann die Festlegung der Gehälter aber nicht einfach der Aktionärsversammlung überlassen werden. Zum Schluss tragen schlussendlich die Einwohnerinnen und Einwohner das finanzielle Risiko. Aus diesen Gründen ist es dringend angezeigt, die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass bei den Unternehmungen mit Staatsgarantie die Vergütungspolitik eingeschränkt wird. Bonuszahlungen sind generell zu untersagen, solange eine Staatsgarantie besteht.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 05.07.2017

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein absolutes Verbot von Bonuszahlungen und eine Lohndeckelung für die festen Vergütungen zu restriktiv wären. Ein dermassen einschneidender Eingriff des Staates widerspräche insbesondere der Wirtschaftsfreiheit, die einen Pfeiler der schweizerischen Wirtschaftspolitik darstellt. Dennoch besteht nach Auffassung des Bundesrates insbesondere bei staatlich unterstützten Finanzunternehmen ein grundlegendes Interesse des Staates, Einfluss auf die Vergütung und vor allem die variablen Lohnbestandteile zu nehmen, da entsprechende Exzesse die finanzielle Substanz des Unternehmens zulasten der Steuerzahler schwächen würden. Aus diesem Grund wurde seit der Finanzkrise 2008 eine Vielzahl von Massnahmen ergriffen.

Beispielsweise ergriff der Bundesrat im Rahmen der 2012 in Kraft getretenen Revision des Bankengesetzes zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor (too big to fail) Massnahmen, um die implizite Staatsgarantie für systemrelevante Bankinstitute zu beseitigen.

Weiter setzte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht mit dem Rundschreiben 2010/1 vom 21. Oktober 2009 Mindeststandards für Vergütungen bei Finanzinstituten, welche die obligationenrechtlichen Bestimmungen und börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen ergänzen. Diese zielen darauf ab, die variablen Vergütungssysteme der Finanzinstitute an ihren wirtschaftlichen Erfolg zu binden.

Zudem verabschiedete der Bundesrat zur Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung infolge der Annahme der Minder-Initiative die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV). Die Bestimmungen der VegÜV wurden dann in die Vorlage zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) übernommen. Am 23. November 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Aktienrechtsrevision veröffentlicht und an das Parlament überwiesen.

Gestützt auf die bereits ergriffenen Massnahmen, die auch auf die systemrelevanten Banken anwendbar sind, ist der Bundesrat der Ansicht, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 05.07.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (17)

AEBISCHER MATTHIAS BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GYSI BARBARA HEIM BEA JANS BEAT
KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA NORDMANN ROGER REYNARD MATHIAS SCHENKER SILVIA SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA
SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Finanzwesen

17.3363

POSTULAT

Elektronische Vignette. Bemessungs- und Rückerstattungssystem mit höherer Belastung für ausländische Fahrzeuge wie bei der Maut in Deutschland

Eingereicht von: BURKART THIERRY

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.05.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zur Einführung einer elektronischen Vignette ein Bemessungs- und Rückerstattungssystem eingeführt werden kann, bei welchem Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen eine höhere Nationalstrassenabgabe entrichten müssen (bzw. weniger Rückerstattung erhalten) als Fahrzeuge mit Schweizer Kennzeichen.

BEGRÜNDUNG

Das Parlament hat dem Bundesrat den Auftrag erteilt, eine Vorlage zur Einführung einer elektronischen Vignette auszuarbeiten. Auf der Basis der im Bericht des Bundesrates aufgeführten Technik ist die Ablösung der Klebevignette durch eine an das Fahrzeugkennzeichen gebundene Vignette vorgesehen. Ein solches System bringt verschiedene Vorteile im Bereich der Kontrolle und der Handhabung (Wechselschilder, Handling usw.), aber auch notwendige Investitionskosten.

Der Erwerb der Vignette soll für in- und ausländische Fahrzeuge gleich teuer sein, der Preis jedoch höher als heute. Schweizer Fahrzeughalter soll nachträglich ein Teil des Kaufpreises mit einer entsprechenden Reduktion der Motorfahrzeugsteuer zurückerstattet werden (so wie bei der Maut in Deutschland). Unter dem Strich würden die Fahrzeuge mit Schweizer Kennzeichen gleich viel für die Vignette bezahlen wie heute, während Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen via Vignette einen höheren Betrag an die Nationalstrassenfinanzierung leisten würden. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, weil ausländische Fahrzeuge (insbesondere Dieselfahrzeuge) von einem tieferen Treibstoffpreis im grenznahen Ausland profitieren und damit einzig und allein über den Vignettenpreis an die Kosten des Nationalstrassennetzes beitragen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.08.2017

Der Bundesrat wurde mit der Motion der KVF-SR 16.3009, "E-Vignette", vom 18. Februar 2016 beauftragt, dem Parlament bis Ende 2017 eine Vorlage zur Einführung der E-Vignette vorzulegen. Er hat am 21. Juni 2017 den entsprechenden Gesetzentwurf in die Vernehmlassung geschickt.

Vorgeschlagen wird ein reiner Systemwechsel von der Klebe- zur elektronischen Vignette, ohne Preiserhöhung und ohne Einführung einer Kurzzeitvignette. Eine wie im Postulat geforderte teilweise Rückerstattung der Nationalstrassenabgabe an Schweizer Fahrzeughalterinnen und -halter mittels Reduktion der kantonalen Motorfahrzeugsteuer ist nicht vorgesehen. Wegen der vom Stimmvolk 2013 verworfenen Preiserhöhung soll ebenfalls die Jahresabgabe weiterhin unverändert 40 Franken betragen und nicht zur Finanzierung von Kurzzeitvignetten für Wenignutzer erhöht werden. Vorderhand sollen die Ergebnisse der Vernehmlassung abgewartet werden.

Im Rahmen der Anwendung des Landverkehrsabkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, keine diskriminierenden Massnahmen zu ergreifen (Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse; SR 0.740.72). Zur Entlastung der Inländerinnen und Inländer beabsichtigt Deutschland keine Mautrückerstattungen, sondern eine Senkung der nationalen Kraftfahrzeugsteuer. Auf diese Weise soll eine direkte Diskriminierung vermieden werden. Die Europäische Kommission hat im Mai 2017 zwar grünes Licht für die Einführung der PKW-Maut in Deutschland gegeben. Trotzdem scheint deren Umsetzung nach wie vor ungewiss. Österreich will mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof klären lassen, ob die PKW-Maut in der geplanten Form ausländische Fahrzeugführerinnen und -führer diskriminiert. Der Bundesrat beobachtet daher die Situation. Wie er bereits bei früheren Gelegenheiten

ausgeführt hat, bleibt er in dieser Frage in engem Kontakt mit Deutschland und der Europäischen Union (vgl. Interpellation Amherd [16.4051](#) vom 15. Dezember 2016).

Die deutsche Lösung könnte in der Schweiz nicht übernommen werden. Bei den schweizerischen Motorfahrzeugsteuern handelt es sich nämlich um kantonale Abgaben. Die Umsetzung des Postulates durch Senkung der Motorfahrzeugsteuern würde daher einen unzulässigen Eingriff in die kantonale Steuerhoheit bedeuten. Die Senkung oder Rückerstattung anderer Bundessteuern mit vergleichbarem Verwendungszweck, etwa der Automobilsteuer oder der Mineralölsteuer, wären nur sehr schwer vollzieh- und kontrollierbar und hätten für die Wirtschaft und die Verwaltung einen unverhältnismässigen Vollzugsaufwand zur Folge.

Die immer wieder diskutierte diskriminierende Wirkung der deutschen PKW-Maut wird durch das geplante Angebot von Kurzzeitvignetten für ausländische Fahrzeugführerinnen und -führer entscheidend gemildert. Andernfalls wären Wenignutzer, was insbesondere auf ausländische Fahrzeugführerinnen und -führer zutrifft, gegenüber den Vielfahrern klar benachteiligt. Die nachträgliche Einführung von Kurzzeitvignetten führt indessen in jedem System zu Mindereinnahmen oder zu einer Erhöhung der Jahresabgabe, wenn die Mindereinnahmen kompensiert werden sollen. Ein nach Nutzungsdauer differenzierter Abgabentarif ist zudem unweigerlich mit höheren Betriebskosten verbunden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Medien und Kommunikation Steuer Verkehr

17.3392

MOTION

Unterstützung des Grenzwachtkorps durch die Militärpolizei

Eingereicht von: FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sprecher/in: RÖSTI ALBERT

Einreichungsdatum: 06.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Grenzwachtkorps (GWK) bei Bedarf an der Südgrenze innerhalb von kürzester Zeit und so lange wie notwendig mit mindestens 50 Angehörigen der Militärischen Sicherheit zu verstärken.

BEGRÜNDUNG

Zwischen Januar und Mai 2017 kamen gemäss italienischen Behörden offenbar weit über 50 000 Migranten in Italien an - fast 50 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Mit der weiteren Verbesserung des Wetters werden von offiziellen Stellen jeden Monat mehrere Zehntausend neue Migranten in Südtalien erwartet. Nach den Rekordzahlen in den vergangenen beiden Jahren ist es durchaus denkbar, dass im laufenden Jahr 300 000 Migranten von Libyen nach Europa übersetzen werden. Ebenso ist es offensichtlich, dass Italien damit überfordert sein wird und viele dieser Migranten auch weiterhin nach Norden weiterreisen. Gleichzeitig hat die innenpolitische Stimmung gerade in Deutschland und Österreich gedreht, und es ist absehbar, dass diese Staaten zusammen mit anderen Schengen-Mitgliedern bald ihre Grenzen schliessen und keine weiteren Migranten aufnehmen werden. Dies wird dramatische Konsequenzen für die Schweiz haben, wenn Migranten aus Italien nur noch in unser Land weiterreisen können. Es ist klar, dass die Schweiz dann das Asylrecht gemäss Artikel 55 des Asylgesetzes aussetzen und mit ihren Nachbarstaaten sofort nachziehen muss. Dies umso mehr, als - wie dies bereits heute der Fall ist - die grosse Mehrheit der Migranten weiterhin die Bedingungen für Asyl gemäss Asylgesetz, Artikel 3, nicht erfüllt und nur aus wirtschaftlichen Gründen nach Europa einwandert. Unter diesen Umständen wird das Grenzwachtkorps rasch überfordert sein und muss dann unverzüglich mit professionellen Militärpolizisten verstärkt werden. Bereits zwischen 1997 und 2012 standen durchschnittlich permanent 84 Militärpolizisten im Rahmen der Operation Lithos zur Unterstützung der Grenzwächter im Einsatz, womit die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden und ausgetestet sind. Um kurzfristig in der Lage zu sein, mindestens 50 Militärpolizisten an die Südgrenze der Schweiz zu entsenden, hat der Bundesrat dem Kommando der Militärischen Sicherheit die entsprechenden Vorbefehle zu erteilen, damit dieses die notwendige Bereitschaft gewährleisten kann. Die anhaltende, massive Armutsmigration aus Nordafrika ist das aktuell dringendste Sicherheitsrisiko für unser Land, weshalb diese sofort gestoppt werden muss.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.09.2017

Der Bundesrat beschloss bereits am 20. April 2016 im Rahmen der Notfallplanung Asyl ein Massnahmenpaket für den Fall einer starken Zunahme der Migration. Als Planungsgrundlage dienten drei Eskalationsszenarien, die zusammen mit den Kantonen erarbeitet worden waren. Die auf den Notfallszenarien basierende Vorsorgeplanung aus dem Jahr 2016 ist - ergänzt durch zwei zusätzliche Notfallszenarien vom April 2017 - immer noch aktuell. Unter diesen Umständen ist ein subsidiärer Einsatz der Armee zugunsten des GWK, des Staatssekretariats für Migration und des Bundesamtes für Gesundheit möglich. Ausserdem ist die Armee in der Lage, eine weitere Unterstützung anderer Bundesbehörden mit einem zusätzlichen Bataillon zu leisten. Die Armee hat zudem seit Anfang Jahr in Absprache mit dem GWK eine detaillierte Planung für den Einsatz von bis zu 50 Angehörigen der Militärischen Sicherheit erstellt. Diese können bei Bedarf innerhalb von drei Tagen zur Unterstützung des GWK bei der Bewältigung der Migrationslage eingesetzt werden. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass nach Artikel 70 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung die Bundesversammlung den Einsatz zu genehmigen hat, wenn mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboden werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert.

Angesichts der im Rahmen der Notfallplanung Asyl getroffenen Vorbereitungsarbeiten erachtet der Bundesrat das Anliegen des Motionärs als erfüllt und empfiehlt die Motion aus diesem Grund zur Ablehnung.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.09.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (4)

Finanzwesen Internationale Politik Migration Sicherheitspolitik

17.3462

MOTION

Illegale Migration auf Höchststand. Systematische Erfassung aller Grenzübertritte durch digitale Identifikationsüberprüfung

Eingereicht von: AESCHI THOMAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, bis in zehn Jahren die systematische Erfassung aller Grenzübertritte durch eine digitale Identifikationsüberprüfung zu ermöglichen.

BEGRÜNDUNG

Grenzwächter griffen zwischen Januar und Mai 2017 bereits knapp 12 000 Personen auf, die illegal in die Schweiz zu gelangen versuchten. Im gleichen Zeitraum im Jahr 2016 waren es noch 7000 illegale Migranten. Es handelt sich dabei vor allem um Wirtschaftsmigranten aus Westafrika. Die Top-10-Nationalitäten dieser illegalen Wirtschaftsmigranten sind die folgenden: Guinea (1750), Gambia (1188), Nigeria (995), Elfenbeinküste (859), Somalia (644), Marokko (451), Eritrea (373), Senegal (329), Afghanistan (304) und Pakistan (292). Gleichzeitig zum massiven Anstieg der aufgegriffenen illegalen Migranten verzeichnet das SEM Höchststände bei der Zahl der untergetauchten Personen, welche sich daraufhin illegal in der Schweiz oder andernorts aufhalten.

Die digitale Identifikation von Personen ist heute in vielen Bereichen Standard, sei es bei Einreisen über den Luftweg am Flughafen oder bei Gebäudezutritten. Die Argumentation des Bundesrates, dass mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen die schweizerischen Landesgrenzen zu Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums geworden seien, die ohne Grenzkontrollen überschritten werden dürfen, greift zu kurz. Zahlreiche Schengen-Mitgliedstaaten haben zwischenzeitlich systematische Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt. Die Ermöglichung der systematischen Erfassung aller Grenzübertritte durch eine digitale Identifikationsüberprüfung in der Schweiz hat nicht automatisch zur Folge, dass diese technische Möglichkeit ununterbrochen zur Anwendung kommt. Stattdessen kann die systematische Erfassung aller Grenzübertritte durch eine digitale Identifikationsüberprüfung in Zeiten erhöhter illegaler Migration aktiviert und danach wieder deaktiviert werden.

Die systematische Erfassung aller Grenzübertritte durch eine digitale Identifikationsüberprüfung soll zuerst in den Zügen und anschliessend bei Grenzübertritten auf Strassen eingeführt werden. Die grüne Grenze soll wie bisher durch das Grenzwachtkorps kontrolliert werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 30.08.2017

Jeden Tag überqueren über zwei Millionen Personen die Schweizer Grenzen. Die Schweizer Grenzkontrollbehörden führen risikobasierte und lageabhängige Kontrollen durch. Ihnen stehen dafür diverse Instrumente zur Verfügung. Dort wo strategisch sinnvoll oder notwendig, werden technische Hilfsmittel eingesetzt. Die Grenzkontrollbehörden erreichen dadurch ein optimales Mass an Kontrolle, das dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht und den Datenschutz respektiert.

Eine systematische Identifikationsüberprüfung an den Binnengrenzen ist gleichzusetzen mit einer systematischen Grenzkontrolle, was dem Schengen-Assoziierungsabkommen widerspricht. Zudem wäre sie als Mittel gegen die irreguläre Migration nicht zielführend. Irreguläre Migranten und illegale Aufenthalter werden vom Grenzwachtkorps und von den Kantonspolizeien bereits heute systematisch in der nationalen Fingerabdruckdatenbank Afis erfasst. Asylsuchende werden des Weiteren in der europäischen Datenbank Eurodac registriert. Die Identifikation dieser Personengruppen ist somit gewährleistet.

Die vom Motionär verlangte systematische Überprüfung der Identitäten aller Personen kann zur Bekämpfung der von ihm beschriebenen Problematik nichts Zusätzliches beitragen. Diese Massnahme wäre zudem mit massiven Kosten verbunden und hätte enorme negative Auswirkungen auf den Reiseverkehr und auf die Wirtschaft. Auch bei den systematischen

Grenzkontrollen, wie sie gewisse Schengen-Staaten mit Zustimmung der EU zeitlich befristet und örtlich eingeschränkt wiedereingeführt haben, werden nicht zwingend alle Personen identitätsüberprüft.

Die Grenzkontrollbehörden beobachten die Entwicklungen im Bereich der technischen Identifikationsüberprüfung fortlaufend und werden, falls notwendig und zielführend, entsprechende Mittel und Technologien einsetzen. Auch auf EU-Ebene werden momentan neue Schengen-Instrumente erarbeitet, welche auf eine Verbesserung des Aussengrenzmanagements und die innere Sicherheit abzielen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Medien und Kommunikation Migration

17.3480

MOTION

Für stabilere Einkommen in der Landwirtschaft

Eingereicht von: GSCHWIND JEAN-PAUL

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), dahingehend anzupassen, dass landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben wird, zeitlich begrenzte Steuerrückstellungen bilden zu können. Ziel ist es, landwirtschaftliche Einkommen, die stark von den natürlichen und klimatischen Bedingungen beeinflusst werden, besser steuern zu können.

BEGRÜNDUNG

Ein Jahr folgt dem anderen, aber kein Jahr gleicht dem anderen. Für die Landwirtschaft gilt diese Lebensweisheit umso mehr. Der Frosteinbruch diesen Frühling hat uns einmal mehr in Erinnerung gerufen, dass Mutter Natur erbarmungslos sein kann. Vergessen wir dabei nicht die letzten zwei Jahre, die beide viel zu trocken waren.

Die Arbeit mit der Natur hat auch Auswirkungen auf das Einkommen einer Bauernfamilie, insbesondere wenn schlechte Bedingungen die Erträge schmälern. Üppige Erträge können allerdings auch ihre Schattenseiten haben, wenn die Preise in den darauffolgenden Jahren wegen der vollen Lager sinken.

Für Landwirtinnen und Landwirte hat dies zur Folge, dass ihre Einkommen immer grösseren Schwankungen unterliegen. Um ihre Einkommen auszugleichen, behelfen sie sich mit Abschreibungen, soweit dies möglich ist, oder greifen auf ihre Altersvorsorge zurück. Gute Jahre verleiten manchmal auch dazu, neues Material zu kaufen oder andere Investitionen zu tätigen, obwohl das im Hinblick auf die Produktionskosten nicht immer sinnvoll ist.

Im Gegensatz zu juristischen Personen, die über eine grössere Flexibilität verfügen, können Landwirtinnen und Landwirte in guten Zeiten keine Rückstellungen machen, die sie danach über einen bestimmten Zeitraum auflösen können. In anderen Ländern, so namentlich in Frankreich, sind Möglichkeiten vorgesehen, um die Auswirkungen grosser klimatischer Schwankungen, Gesundheitsrisiken oder Naturereignisse auf die Landwirtschaft abfedern zu können.

Ziel dieser Motion ist es nicht, Einkommen von der Steuer zu befreien, sondern sie auf nachfolgende Steuerjahre übertragen zu können. Bei Annahme solcher zeitlich beschränkten Rückstellungen könnte die öffentliche Hand mit regelmässigeren Steuereinkünften aus der Landwirtschaft rechnen. Der Vorteil liegt auf der Hand. Gleichzeitig würde dadurch der finanzielle Druck, der auf Bauernfamilien lastet, etwas gemindert.

Die Tatsache, dass der Klimawandel immer häufiger zu extremen Wettersituationen führt, spricht umso mehr dafür, während der guten Jahre Rückstellungen bilden zu können, mit denen man schlechte Jahre überbrücken kann. Es wäre eine angemessene Anerkennung der Lage, in der sich die Landwirtschaft befindet. Sie hat keinerlei Kontrolle über die Elemente, von denen ihr Einkommen wesentlich abhängt.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 30.08.2017

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht für Rückstellungen von Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen gleichlautende Voraussetzungen vor (Art. 29 und 63 DBG). Für die Kantons- und Gemeindesteuern gelten sie analog. Rückstellungen sind insbesondere dann zulässig, wenn:

- im Geschäftsjahr Verpflichtungen bestehen, deren Höhe unbestimmt ist;
- Verlustrisiken bestehen, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- im Geschäftsjahr andere unmittelbar drohende Verlustrisiken bestehen.

Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. Durch die Bildung von Rückstellungen sollen die später anfallenden Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Die Aufwandsbuchung wird vorgezogen, ohne dass bereits finanzielle Mittel fliessen. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Erfolgsermittlung. Für Landwirte bestehen die gleichen - obengenannten - Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen wie für die übrigen Selbstständigerwerbenden und die juristischen Personen.

Die Motion fordert, für landwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Gründe zur Bildung von Rückstellungen einzuführen. Damit würde eine Regelung geschaffen, die landwirtschaftliche Betriebe gegenüber anderen Branchen privilegieren würde. Auch in anderen Branchen führen wetterbedingte oder andere nichtbeeinflussbare Faktoren (z. B. die Frankenstärke) zu Einkommensschwankungen (z. B. in der Tourismusbranche). Der Vorschlag würde somit das verfassungsrechtliche Gebot der rechtsgleichen Behandlung verletzen.

Um landwirtschaftliche Betriebe besser gegen Ertrags- und Einkommensrisiken abzusichern, eignen sich beispielsweise auch private Versicherungsmodelle (z. B. Frostversicherung). Ausserdem wird der Bundesrat, wie bereits in der Stellungnahme zur Motion Bourgeois 17.3314 ausgeführt, im Rahmen der Agrarpolitik für die Zeit nach 2022 prüfen, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Resilienz der Landwirtschaft gegenüber den Risiken von Naturschäden optimieren können.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (21)

AEBI ANDREAS AMMANN THOMAS BARAZZONE GUILLAUME BOURGEOIS JACQUES BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK
BÉGLÉ CLAUDE CANDINAS MARTIN GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GRIN JEAN-PIERRE HAUSAMMANN MARKUS MARCHAND-BALET GÉRALDINE
MÜLLER LEO NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ REGAZZI FABIO RIME JEAN-FRANÇOIS RITTER MARKUS ROMANO MARCO
SALZMANN WERNER VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (3)

Landwirtschaft Steuer Umwelt

17.3537

MOTION

Sparen bei der Zentralverwaltung, nicht an der Front

Eingereicht von: SOLLBERGER SANDRA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in seiner nächsten Personalstrategie Bundesverwaltung 2020-2023 Massnahmen zur personellen Reduktion der Zentralverwaltung, d. h. auf allen Ebenen in den Bereichen Stabsaufgaben, Planung, Organisation und Koordination, vorzusehen.

BEGRÜNDUNG

Die Bundesverwaltung muss Massnahmen ausarbeiten, welche finanzielle Entlastungen und Einsparungen in der Zentralverwaltung beinhalten. Zu oft wurden sogenannte Sparpläne mit Auswirkungen mehrheitlich auf die für Bürger alltäglichen Serviceleistungen oder eben die Frontarbeit präsentiert (z. B. Zollstellen, Grenzwächter, Konsulate, Soldaten, AHV-Beitrag, Auslagerung von Kontrollkosten, "Jugend und Sport" usw.). Dabei entstehen die grössten Ineffizienzen in der Verwaltung und auch in Unternehmen in der Zentrale. So erstaunt es nicht, dass bei Umstrukturierungen in Grossfirmen vor allem die Zentralverwaltung Abstriche machen muss, weil schlussendlich der Kunde bei solchen Massnahmen wenig merkt. In der Privatwirtschaft sieht man zudem die Tendenz, dass die Digitalisierung zu einer Effizienzsteigerung in den Unternehmenszentralen geführt hat. Durch die Optimierung von Prozessen und den Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln kann der Personalbedarf in der zentralen Verwaltung sogar schrumpfen. Auch in Krisenzeiten, z. B. in Kriegszeiten, ist es interessant, dass als Erstes die Stäbe und Verwaltungsstellen reduziert werden. Gemäss den Begrifflichkeiten des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes müsste dies vor allem Einsparungen in den Bereichen Stabsaufgaben, Planung, Organisation und Koordination beinhalten. Gemeint sind hier vorwiegend die Bundeskanzlei, departementale Stabsstellen, Stabsstellen bei den Generalsekretariaten selber sowie bei den Staatssekretariaten und Ämtern. Konkret geht es um Ausgabenreduktionen für die Bereiche Kommunikation und Information, Beratung, Projekte, Planung, Strategie, Koordination und Recht. In diesen Bereichen bestehen viele Redundanzen und Doppelspurigkeiten.

Dies sind auch von den Lohnklassen her die teureren Budgetposten (in der Regel LK 20-31, Lohnbezüge von 120 000 bis 200 000 Franken pro Jahr) und auch jene Positionen, die nicht gesetzlich gebunden sind. Darüber hinaus sind es auch gerade jene Stellen, die in den letzten Jahren relativ zu den anderen Lohnklassen überproportional gestiegen sind.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.08.2017

Mit der Motion der Finanzkommission des Ständerates 15.3494, "Bestand des Bundespersonals auf dem Stand von 2015 (35 000 FTE) einfrieren", den generellen Kürzungen sowie den Aufgabenüberprüfungen und insbesondere auch mit der laufenden Strukturreform wurden bereits Schritte eingeleitet, die zu entsprechenden Einsparungen in der Zentralverwaltung führen. Daher ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Annahme der Motion diese Massnahmen übersteuern würde.

Der Bundesrat wird aber im Rahmen der obgenannten Überprüfungen selbstverständlich auch die in der Motion angesprochenen Bereiche mit einbeziehen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (51)

AESCHI THOMAS AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT BIGLER HANS-ULRICH BRAND HEINZ BRUNNER TONI BUFFAT MICHAËL BURGHERR THOMAS
BURKART THIERRY BÜCHEL ROLAND RINO CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL EGLOFF HANS
ESTERMANN YVETTE FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN GLARNER ANDREAS GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER
GRIN JEAN-PIERRE GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HESS ERICH IMARK CHRISTIAN KELLER-INHELDER BARBARA
KNECHT HANSJÖRG LANDOLT MARTIN MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MATTER THOMAS NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ
PANTANI ROBERTA PEZZATTI BRUNO PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS RIME JEAN-FRANÇOIS RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR
SALZMANN WERNER SCHNEEBERGER DANIELA STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VITALI ALBERT VOGT HANS-UELI WALLISER BRUNO
WOBMANN WALTER ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Staatspolitik

17.3566

POSTULAT

Transparenz über Kostenfolgen der Finma-Rundschreiben

Eingereicht von: VOGLER KARL

CVP-Fraktion

Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Kosten den betroffenen Finanzinstituten durch Regulierung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) in Form von Rundschreiben entstehen.

BEGRÜNDUNG

Der Finanzbereich ist einer der am dichtesten regulierten Wirtschaftsbereiche. Der Aufwand und die Kosten für die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Vorgaben sind seit der Finanzkrise massiv gestiegen. Davon sind gerade kleinere Finanzinstitute betroffen. Diese können die Kosten weniger gut skalieren und stossen allein aufgrund der Komplexität und Detaillierung der Regularien rasch an Kapazitätsgrenzen. Die Regulierung bindet Ressourcen, die an anderen Orten fehlen, und behindert die Innovationsfähigkeit. Damit geht die Gefahr einer Strukturpolitik zulasten kleiner und mittlerer Finanzdienstleister einher, welche die Vielfalt und damit die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes beeinträchtigt.

Von zunehmender Bedeutung sind Regulierungen der Finma, namentlich die "Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung". Gemäss den Regulierungsgrundsätzen in Artikel 7 Finmag darf die Finma nur so weit regulieren, wie es mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Sie hat dabei u. a. die folgenden drei Aspekte zu berücksichtigen: die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen; die Auswirkungen auf Wettbewerb, Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz; die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten.

Es bestehen verbreitete und berechtigte Zweifel, ob die Finma diese Grundsätze einhält. Dies gilt besonders für die wiederholt revidierten Rundschreiben in den Bereichen "Operationelle Risiken", "Offenlegung", "Corporate Governance", "Rechnungslegung" und "Outsourcing". Nicht selten entsteht der Eindruck, dass ohne ausreichende gesetzliche Grundlage reguliert wird. Die auch für die Regulierungstätigkeit der Finma erforderlichen Bedarfs- und Wirkungsanalysen (Regulierungsfolgenabschätzung) fehlen häufig, sodass der verursachte Aufwand und die Kosten für die betroffenen Finanzinstitute im Dunkeln bleiben.

Der geforderte Bericht soll rasch Transparenz über die Regulierungskosten durch die obengenannten Rundschreiben schaffen und dabei auch die Entwicklung der Kosten im Zuge wiederholter Revisionen berücksichtigen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 30.08.2017

Der Bundesrat erachtet es als zielführend, die im Postulat aufgeworfenen Fragen nicht eigenständig, sondern im Rahmen der Beantwortung der Motion Landolt [17.3317](#) zu behandeln, die er zur Annahme vorschlägt. Mit der Motion wird beantragt, dass der Bundesrat eine umfassende Überprüfung der Zuständigkeit und Rolle der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) in der Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit vornimmt und geeignete Massnahmen vorschlägt. Ein Thema sind dabei auch die Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung, mit Blick auf die Berücksichtigung des Ziels der Wettbewerbsfähigkeit. Die Transparenz über die Wirkungen von Rundschreiben auf der Kosten- und Nutzenseite kann im Rahmen dieser Arbeiten aufgenommen werden. Da bei einer solchen Wirkungsanalyse auch die übergeordnete Gesetzesstufe zu berücksichtigen ist, sollte sie im Gesamtkontext der Überprüfung der Tätigkeiten der Finma erfolgen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 30.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

AMMANN THOMAS EGGER THOMAS FÄSSLER DANIEL GMÜR ALOIS GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA LANDOLT MARTIN MÜLLER LEO
MÜLLER-ALTERMATT STEFAN RITTER MARKUS VITALI ALBERT

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Staatspolitik Wirtschaft

17.3571

MOTION

Beschaffung von Druckerzeugnissen nur in der Schweiz

Eingereicht von: MÜRI FELIX

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei der öffentlichen Vergabe von Druckaufträgen durch das Bundesamt für Bauten und Logistik und die Bundesbetriebe nur Schweizer Unternehmen (Wertschöpfung in der Schweiz) berücksichtigt werden.

BEGRÜNDUNG

In der Schweiz sind rund 800 Unternehmen in der Druckindustrie tätig. Sie zählen etwa 10 000 Arbeitsplätze und 1500 Lehrverhältnisse. Die Branche zeichnet sich durch ein hohes Technologiebewusstsein und eine hohe Investitionsneigung aus. Wie sämtliche Industriebranchen in der Schweiz leidet die Druckindustrie im internationalen Vergleich unter den bekannten Kostennachteilen (Beschaffungs- und Arbeitsmarkt). Die ausländischen Mitbewerber profitieren von einem grösseren Binnenmarkt, tieferen Sozial- und Umweltstandards. Die leistungsfähige und preislich wettbewerbsfähige Schweizer Druckindustrie darf bei der Beschaffung von Druckerzeugnissen durch die öffentliche Hand und die subventionierten Bundesunternehmen aufgrund der systembedingten komparativen Kostennachteile nicht aus dem Markt gedrängt werden. Die Beschaffung von Druckerzeugnissen muss angesichts der ungleich langen Spiesse zwischen den in- und ausländischen Wettbewerbern ausschliesslich bei Schweizer Unternehmen, die die Wertschöpfung in der Schweiz erbringen, vollzogen werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.08.2017

Die Vergabestellen des Bundes und der bundesnahen Unternehmen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11). Sie haben bei der Beschaffung von Gütern den in internationalen Beschaffungsabkommen verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbietern anzuwenden. Die entsprechenden internationalen Abkommen, auf denen diese schweizerischen Erlasse basieren, sichern ihrerseits nicht zuletzt auch den Schweizer Anbietern von Druckerzeugnissen einen nichtdiskriminierenden Zugang zu öffentlichen Aufträgen im Ausland.

Eine starke und gesunde grafische Industrie in der Schweiz ist auch dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Ausschlaggebend für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist aber die Wirtschaftlichkeit des Angebots, das grundsätzlich im Wettbewerb und aufgrund transparenter Zuschlags- und Eignungskriterien zu ermitteln ist. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt deshalb für die Verfolgung regional- oder strukturpolitischer Ziele keinen Raum (vgl. Interpellation Pantani [14.4142](#), Motion Pardini [11.3853](#), Interpellation Robbiani [04.3714](#), Interpellation Müri [16.3898](#)).

Gemäss Statistik der Beschaffungszahlungen betrug der Anteil an ausländischen Anbietern in den Jahren 2011 und 2012 in der Kategorie "Publikationen, Drucksachen und Informationsträger" nur 5 bzw. 6 Prozent. In den letzten Jahren sank dieser kontinuierlich sogar bis auf 2 Prozent im Jahr 2015.

Abgesehen davon ist der mögliche Einfluss der Bundesverwaltung auf die grafische Industrie sehr gering und macht auf den Jahresumsatz der grafischen Branche in der Schweiz gerade einmal etwas mehr als 1 Prozent aus.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (36)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS BURGHERR THOMAS BÜHLER MANFRED CHIESA MARCO DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL
EGLOFF HANS EICHENBERGER-WALTHER CORINA ESTERMANN YVETTE FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA GIEZENDANNER ULRICH
GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GRÜTER FRANZ HERZOG VERENA HESS ERICH KNECHT HANSJÖRG MÜLLER THOMAS NIDEGGER YVES
PAGE PIERRE-ANDRÉ PANTANI ROBERTA PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS REIMANN MAXIMILIAN RIME JEAN-FRANÇOIS
SALZMANN WERNER SCHELBERT LOUIS SCHILLIGER PETER SCHWANDER PIRMIN STAMM LUZI TUENA MAURO VITALI ALBERT
WALTER HANSJÖRG WOBMANN WALTER ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (2)

Staatspolitik Wirtschaft

17.3576

MOTION

Rechtsgleiche Besteuerung von Wertzuwachsgewinnen bei Geschäftsgrundstücken

Eingereicht von: BERTSCHY KATHRIN

Grünliberale Fraktion

Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 18 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) zu streichen sowie die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden inhaltlich analoge Bestimmung anzupassen und somit die Wertzuwachsgewinne aller Geschäftsgrundstücke steuerlich gleich zu behandeln.

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Anpassung ist der Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundesverfassung) im Steuerrecht für alle Selbstständigerwerbenden herzustellen und die einseitige Privilegierung der Landwirte aufzuheben.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 16.3581 ausführt, wird diese Privilegierung auch von der Lehre kritisiert, weil sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Bundesrat hat ebenfalls keine zwingenden Gründe aufgezeigt, welche die Beibehaltung dieser Privilegierung noch rechtfertigen würden. Die von den Landwirten bisher steuerfrei realisierten Wertzuwachsgewinne bilden Einkommenszuflüsse, welche mit der Einkommenssteuer zu erfassen sind. Sonst ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Die Motion hat keine agrarpolitischen Auswirkungen:

Diese steuerfreien Wertzuwachsgewinne der Landwirte werden in erster Linie bei Verkäufen von landwirtschaftlichen Grundstücken und bei Brandfällen realisiert. Solche Verkäufe werden bei Ersatzbeschaffungen getätigt oder gehen meistens einher mit der definitiven Aufgabe des Betriebes. Agrarpolitisch hat die Aufhebung der Steuerbefreiung des Wertzuwachsgewinns daher keine Auswirkung.

Die Motion verursacht keine Härtefälle:

Seit der Unternehmenssteuerreform II sind keine Härtefälle mehr zu erwarten, da auch die Landwirte von der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns (Art. 37b DBG) sowie von den Aufschubstatbeständen in Artikel 18a DBG profitieren. Bei Ersatzbeschaffungen haben die Landwirte dieselbe Möglichkeit der steuerneutralen Übertragung des Wertzuwachsgewinns auf Ersatzobjekte.

Die Motion bewirkt eine Vereinfachung der Verfahren:

Diese rechtliche Gleichbehandlung aller Selbstständigerwerbenden führt zu einer Vereinfachung im Vollzug des DBG. Wie sich zeigt, stellt die Abgrenzung der bisher steuerlich privilegierten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gegenüber den übrigen, steuerlich nicht privilegierten Grundstücken sehr hohe Anforderungen an den Vollzug. Die Beseitigung dieses Privilegs vereinfacht und vereinheitlicht folglich den Vollzug in den Kantonen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.08.2017

Grundsätzlich gelten für Landwirte die gleichen Bestimmungen bei der Einkommenssteuer wie für andere Selbstständigerwerbende. Eine Ausnahme gilt für die Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Diese Gewinne unterliegen in allen Kantonen der Grundstückgewinnsteuer. Bei der direkten Bundessteuer sind sie steuerfrei.

Diese steuerliche Privilegierung wird in der Lehre kritisiert, da sie sachlich nicht gerechtfertigt sei. Das Bundesgericht folgte im Grundsatz dieser Kritik (BGE 138 II 32): Es beschränkte die Privilegierung auf Grundstücke, die mit dem Anwendungs- und Schutzbereich sowie den Veräusserungsbeschränkungen des bürgerlichen Bodenrechts im Einklang stehen. Seither sind insbesondere Baulandreserven von der Privilegierung ausgenommen.

Die von der Motion geforderte Erfassung der Wertzuwachsgewinne land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit der Einkommenssteuer hätte beim Bund keine erheblichen Mehreinnahmen zur Folge. Auch in den Kantonen würde sie keine oder keine erheblichen Mehreinnahmen mit sich bringen. Wertzuwachsgewinne fallen bei den häufigen Verkäufen

innerhalb der Familie aufgrund des Ertragswertprinzips und zufolge der Preisbeschränkung (der Verkaufspreis an Drittpersonen beträgt in der Regel weniger als 10 Franken pro Quadratmeter) keine oder nur in sehr geringem Umfang an.

Im parlamentarischen Verfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031) wurde eine Ausdehnung der Sonderregelung diskutiert und erst im Rahmen der Differenzbereinigung verworfen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Vorlage mit gegensätzlicher Stossrichtung derzeit nicht mehrheitsfähig wäre.

Das bürgerliche Bodenrecht sieht für landwirtschaftliche Grundstücke verschiedene Verfügungsbeschränkungen vor, wie Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, einschränkende Preisgestaltung, verschiedene Vorkaufsrechte und die Pflicht zur Veräusserung an Selbstbewirtschafter. Aufgrund dieser gesetzlichen Einschränkungen lässt sich die besondere steuerliche Behandlung von solchen Grundstücken auch juristisch rechtfertigen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (11)

BIGLER HANS-ULRICH BIRRER-HEIMO PRISCA BÄUMLE MARTIN FLACH BEAT GROSSEN JÜRG JANS BEAT LANDOLT MARTIN
MOSER TIANA ANGELINA SAUTER REGINE WALTI BEAT WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (3)

Landwirtschaft Raumplanung und Wohnungswesen Steuer

17.3614

MOTION

Schweizer Staatsfonds aus den Reserven der Nationalbank

Eingereicht von: LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Schaffung eines Schweizer Staatsfonds zu schaffen. Der Fonds soll aus den Reserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bzw. aus dem Gewinn der SNB-Devisenreserven gespeist werden. Der Staatsfonds ist unabhängig von der SNB mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten und mit einer transparenten Führung und klaren Governance-Richtlinien zu organisieren. Die Anlagepolitik hat sich an den Interessen der Schweizer Volkswirtschaft und deren Bevölkerung zu orientieren.

BEGRÜNDUNG

Die Schweizerische Nationalbank verfügt aufgrund der Unwägbarkeiten der internationalen Währungspolitik und der devisenpolitischen Entscheide der SNB über historisch einmalig hohe Devisenreserven von derzeit über 700 Milliarden Franken. Diese benötigt sie nur zum Teil zur Durchsetzung ihrer gesetzlichen Ziele. Etwa 100 Milliarden Franken legt die SNB nach eigenen betriebswirtschaftlichen Kriterien an, z. B. in ausländische Aktien wie Apple und Google. Davon haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der SNB, die schweizerische Bevölkerung, strategisch wenig bis nichts.

Anders operieren andere Staaten. Norwegen zum Beispiel hat einen Teil der Einnahmen aus dem Öl in einen transparent organisierten Staatsfonds gelegt. Das Geld wird für strategisch wichtige Investitionen verwendet. Die Schweiz hat keine Rohstoffe, dafür aber den starken Franken. Ein Teil der Devisenreserven bzw. deren Erträge sollen inskünftig im Interesse der Bevölkerung strategisch und zukunftsgerichtet angelegt werden, sei es in wichtige Infrastrukturprojekte oder strategisch wichtige Industrien. Die Mittel des Fonds können auch zur Abwehr von im Landesinteresse unerwünschten Übernahmen wichtiger schweizerischer Unternehmen eingesetzt werden.

Der Fonds soll eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und mit einer guten Governance geführt werden. Dazu gehören Transparenz und Unabhängigkeit.

Ein Staatsfonds, alimentiert aus den Devisenreserven der SNB bzw. aus deren Erträgen, eröffnet der Schweiz neue finanzielle Optionen für eine langfristig orientierte Investitionspolitik im Interesse der Volkswirtschaft. Gleichzeitig wird die SNB von der Anlage eines Teils der Devisenreserven, die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört, entlastet. Damit liegt die Einrichtung eines solchen Fonds auch im Interesse der Unabhängigkeit der Nationalbank.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.08.2017

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht vom 12. Dezember 2016 in Erfüllung des Postulates 15.3017 ausführlich mit den Optionen eines Staatsfonds auf Basis der Devisenreserven der SNB befasst. Der Bundesrat hält an den Schlussfolgerungen des Berichtes fest. Im Zusammenhang mit dem in der Motion vorgeschlagenen Schweizer Staatsfonds sind vor allem die folgenden Punkte wichtig:

1. Die SNB legt ihre Devisen nach den Kriterien Liquidität, Sicherheit und Ertrag an. Die Erträge beeinflussen, wie viel Gewinn die SNB jährlich an Bund und Kantone ausschüttet, und kommen so der schweizerischen Bevölkerung zugute.
2. Die Devisenreserven der SNB stellen kein Volksvermögen dar. Ihnen stehen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Übertragung der Devisenreserven an einen Staatsfonds müsste daher vollständig finanziert werden. Der Bund müsste sich dafür stark verschulden. Dies steht im Widerspruch zur Schuldenbremse.
3. Zusätzlich würden die Verlustrisiken, insbesondere das Währungsrisiko, auf den Bund übergehen. Dieses könnte auch ein Staatsfonds nicht absichern. Absicherungsgeschäfte würden den Franken stärken.
4. Die Übertragung der Devisenreserven an einen Staatsfonds würde die Geldpolitik erschweren und die Preisstabilität gefährden. Die Devisenreserven der SNB sind ein Ergebnis ihrer geldpolitischen Massnahmen. Diese müssen in einem

anderen geldpolitischen Umfeld in der Zukunft einmal rückgängig gemacht werden können. Deshalb muss die SNB vollen Zugriff auf ihre Devisenreserven haben.

5. Die Bildung eines Staatsfonds aus Devisenreserven würde die geldpolitische Handlungsfähigkeit der Nationalbank einschränken. Damit würde letztlich auch ihre in der Verfassung verankerte Unabhängigkeit beeinträchtigt.

6. Die in der Motion vorgeschlagene alternative Finanzierung über die Erträge der SNB-Gewinnausschüttung würde auch die Kantone betreffen, die Anrecht auf mindestens zwei Drittel dieser Erträge haben. Die Finanzierung des Fonds müsste deshalb auf den Bundesanteil der Gewinnausschüttung beschränkt werden. Die Verwendung des Bundesanteils für einen Staatsfonds würde allerdings den Anteil der gebundenen Ausgaben weiter erhöhen und den finanziellen Handlungsspielraum von Parlament und Bundesrat im allgemeinen Bundeshaushalt einschränken, was dem Ziel des Bundesrates widerspricht.

7. Sollten die Währungsreserven der SNB für Investitionen im Inland verwendet werden, müssten diese zuerst wieder in Schweizerfranken gewechselt werden, was zu einem zusätzlichen unerwünschten Aufwertungsdruck für den Schweizerfranken führen würde und den Handlungsspielraum der Geldpolitik verringert.

8. Die Finanzierung der staatlichen Investitionen und Infrastrukturprojekte ist zurzeit befriedigend gesichert, und es besteht aus heutiger Sicht kein zusätzlicher Bedarf, der nicht durch bestehende Instrumente gedeckt werden könnte.

9. Privaten Personen, Unternehmen und Pensionskassen steht es bereits heute frei, ihr Kapital gewinnbringend und auf eigenes Risiko im In- und Ausland anzulegen. Ein Staatsfonds als Investor würde in Konkurrenz zu privaten Investoren treten und einen Teil des Risikos auf den Bund übertragen, was der Bundesrat ablehnt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.08.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (24)

BADRAN JACQUELINE BARRILE ANGELO BENDAHAN SAMUEL BIRRER-HEIMO PRISCA FRIEDL CLAUDIA GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARRA ADA MARTI MIN LI MUNZ MARTINA NAEF MARTIN NORDMANN ROGER NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Wirtschaft

17.3639

MOTION

Verantwortung und Solidarität verpflichten den Bund dazu, den Kanton Tessin finanziell zu entschädigen, weil das Grenzgängerabkommen nicht in Kraft gesetzt wurde

Eingereicht von: CHIESA MARCO

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kanton Tessin finanziell zu entschädigen, weil das neue Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien, das die Steuerbehörden der beiden Länder am 22. Dezember 2015 paraphiert haben, nicht in Kraft gesetzt wurde.

BEGRÜNDUNG

Trotz der wiederholten offiziellen Bestätigung seitens Italiens wird mehrheitlich befürchtet, dass das Abkommen nicht vor den nächsten Wahlen 2018 unterzeichnet wird, denn solche leeren Versprechen gab es schon früher. Der Bundesrat muss daher den Schaden, der dem Kanton aufgrund dieser Situation entsteht, finanziell ausgleichen. Um diese Forderung zu unterstreichen, können folgende Argumente hinzugezogen werden:

1. Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens hat die Schweiz das Grenzgängerabkommen mit Österreich angepasst; die Schweiz leistet seither an die österreichische Regierung eine Vergütung von 12,5 Prozent der Einnahmen aus den Quellensteuern der Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
2. Mit dem neuen Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Italien, das Ende 2015 paraphiert wurde, könnte das Tessin Steuern in der Höhe von 70 Prozent anstelle von heute 61,2 Prozent einnehmen, und vor allem müssten die Grenzgängerinnen und Grenzgänger ihren Lohn in Italien angeben.
3. Das Nichtinkraftsetzen des Abkommens hat indirekt schwerwiegende Auswirkungen auf den Tessiner Arbeitsmarkt, der wegen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ein deutliches Lohndumping erfährt. Der geschätzte finanzielle Schaden für den Kanton Tessin aufgrund des nicht in Kraft gesetzten Grenzgängerabkommens beläuft sich auf etwa 15 Millionen Franken; das entspricht der Differenz zwischen den 70 und den 61,2 Prozent. Gemäss der Bundesverfassung (BV) sind die auswärtigen Angelegenheiten ausschliesslich Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV); dieser muss dabei die Interessen der Kantone wahren (Art. 54 Abs. 3 BV). Infolge der Verletzung von Artikel 54 Absatz 3 BV wird der Bund nun zur gesamteidgenössischen Solidarität nach Artikel 44 Absatz 1 BV aufgefordert, der besagt, dass Bund und Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben einander unterstützen und zusammenarbeiten. Diese "föderalistische" Bestimmung anerkennt eine Solidarität zwischen Bund und Kantonen. Angesichts des sozioökonomischen Umfelds, das sich seit 1974 stark verändert hat, wird der Bundesrat aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Bund dem Kanton Tessin eine finanzielle Entschädigung in der Höhe von jährlich 15 Millionen Franken bezahlt, bis das neue Abkommen in Kraft tritt.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.10.2017

Die Schweiz und Italien haben am 22. Dezember 2015 den Entwurf für ein neues Grenzgängerabkommen paraphiert. Dieser Entwurf wurde noch nicht unterzeichnet. Ein internationales Abkommen gilt als abgeschlossen, wenn es durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Der Entwurf für das neue Abkommen wird erst wirksam, wenn er von beiden Staaten ratifiziert wurde und in Kraft getreten ist.

Eine allfällige finanzielle Entschädigung des Kantons Tessin durch den Bund, die laut Motionär die Differenz zwischen dem bisherigen Anteil der drei betroffenen Grenzgängerkantone an der Quellensteuer (61,2 Prozent) und dem im Abkommensentwurf vorgesehenen Anteil (70 Prozent) abdecken soll, wird aus folgenden Überlegungen als nicht möglich erachtet: Zum einen sieht der Entwurf für das neue Grenzgängerabkommen ein neues Dispositiv zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor, das auf anderen Prämissen als das Grenzgängerabkommen von 1974 (SR 0.642.045.43) beruht. Diese Voraussetzungen, die auch den Anteil an der Quellensteuer von 70 Prozent begründen, sind nicht anwendbar, solange der Abkommensentwurf nicht in Kraft getreten ist. Zum andern muss nach Artikel 5 Absatz 1 der

Bundesverfassung (SR 101) jedes staatliche Handeln auf einer Rechtsgrundlage beruhen. Ohne dass eine Regelung vorliegt, die ein Vorgehen wie vom Motionär gefordert erlauben würde, kann der Bund somit keine Entschädigung ausrichten. Schliesslich hält der Bundesrat an seiner Position fest (vgl. Anfrage [11.1043](#) oder Interpellation [11.3797](#)), dass eine solche Entschädigung zugunsten des Kantons Tessin einer Diskriminierung der übrigen Kantone gleichkäme, die in einigen Fällen bereits gegenüber dem Grenzgängerabkommen von 1974 mit weniger vorteilhaften Lösungen konfrontiert sind.

Der Bundesrat erachtet deshalb eine Entschädigung des Kantons Tessin durch den Bund wie von der Motion gefordert weder rechtlich noch politisch als vertretbar.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.10.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (5)

Beschäftigung und Arbeit Finanzwesen Internationale Politik Migration Staatspolitik

17.3654

MOTION

Bei öffentlichen Ausschreibungen unsere wichtigsten Landessprachen berücksichtigen

Eingereicht von: BOURGEOIS JACQUES

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Ich fordere den Bundesrat auf, eine Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der entsprechenden Verordnung vorzulegen, die sicherstellt, dass öffentliche Ausschreibungen des Bundes in den wichtigsten Landessprachen erfolgen.

BEGRÜNDUNG

Meine Motion [13.4042](#), "Beschaffungswesen. Möglichkeit, das Angebot in der Amtssprache eigener Wahl einzureichen", wurde wegen Ablauf der Behandlungsfrist von zwei Jahren abgeschrieben. Ich habe mich bereits damals besorgt gezeigt, dass bei öffentlichen Ausschreibungen des Bundes nicht alle wichtigen Landessprachen berücksichtigt werden. Diese Motion verlangte, dass die Angebote zu öffentlichen Ausschreibungen des Bundes in der Amtssprache eigener Wahl eingereicht werden können. In der Antwort wies der Bundesrat darauf hin, dass er das Anliegen ernst nehme und dass er im Lichte einer Analyse, mit der er die Beschaffungskonferenz des Bundes beauftragt habe, Massnahmen prüfen und gegebenenfalls auslösen werde.

Kürzlich hat das Bundesverwaltungsgericht in der Folge einer Beschwerde der Westschweizer Firma Bétontec Gram die Praxis der SBB, die verlangt, dass die Angebote auf ihre Ausschreibungen auf Deutsch zu erfolgen haben, als diskriminierend beurteilt. Sowohl die Pflichtenhefte als auch die Ausschreibungen müssen in den wichtigsten Landessprachen, zumindest in den zwei wichtigsten Deutsch und Französisch, verfasst werden. Andernfalls bedeutet dies über die Diskriminierung hinaus für die betroffenen KMU einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Übersetzungen, den sie erbringen müssen, wenn sie sich für die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes bewerben möchten. Es ist sicherlich weniger kostenaufwendig, die Dokumente von vornherein gebündelt zu übersetzen, als dies jedem Unternehmen zu überlassen. Diese Praxis ist nicht konform mit der Verfassung, die jede Form der Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Sprache, untersagt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Wichtigkeit einer Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der entsprechenden Ausführungsverordnung, um jede Form der Diskriminierung und erhebliche Verwaltungskosten für die KMU zu vermeiden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 08.11.2017

Der vom Motionär genannte Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes betrifft die heutige Rechtslage, die gemäss Motionstext zu ändern wäre. In diesem erstinstanzlichen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, worauf sich die Parteien zuvor aussergerichtlich geeinigt hatten: dass bei der Wiederholung der Ausschreibung dieses Lieferauftrages durch die SBB die Ausschreibungsunterlagen in Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt und in diesen Sprachen Offerten angenommen würden.

Das geltende Bundesbeschaffungsrecht wird zurzeit revidiert. Der Bundesrat hat dem Parlament am 15. Februar 2017 mit der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (E-BöB) einen Vorschlag für die künftige Regelung der Sprachanforderungen im öffentlichen Beschaffungswesen vorgelegt. Er hat dem Parlament empfohlen, im Gesetz neu den Grundsatz zu verankern, dass den unterschiedlichen sprachlichen Verhältnissen in der Schweiz Rechnung getragen wird (vgl. Art. 48 Abs. 5 E-BöB, BBl 2017 2029). Auf Gesetzesstufe wird daher eine Delegation an den Bundesrat vorgesehen (Art. 48 Abs. 5 E-BöB, zweiter Satz). Die Detailnormen sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden, um dem Bundesrat den verbleibenden Spielraum für eine sachgerechte Umsetzung zu bewahren.

In der Botschaft wird auch aufgezeigt, was der Bundesrat zur Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen auf Verordnungsstufe aktuell vorsieht (vgl. BBl 2017 1873f.): Bei Bauleistungen ist die Ausschreibung wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute, bei Lieferungen und Dienstleistungen in wenigstens zwei

Amtssprachen zu publizieren. Im Einladungsverfahren soll nach Möglichkeit mindestens ein Angebot von einer Anbieterin aus einer anderen Sprachregion eingeholt werden.

Die Vorlage befindet sich zurzeit in Beratung bei der zuständigen Kommission des Erstrates (WAK-NR). Nach der Schlussabstimmung im Parlament wird der Bundesrat die Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen an die Hand nehmen und diese gegebenenfalls anpassen. Für den Bundesrat ist die Mehrsprachigkeit, gerade auch im Bereich der Beschaffungen, ein wichtiges Anliegen. Er wird daher bei der Revision der Verordnung die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung berücksichtigen. Im Lichte der parlamentarischen Debatte wird auch zu prüfen sein, ob beispielsweise bei Bauaufträgen die Ausschreibungsunterlagen zusätzlich in der Amtssprache des Standorts der Baute zu publizieren sind und wie den vom Parlament überwiesenen Vorstössen (z. B. Motion Cassis oder Motion Regazzi) Rechnung getragen werden kann.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 08.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (27)

ADDOR JEAN-LUC AMAUDRUZ CÉLINE BARAZZONE GUILLAUME BAUER PHILIPPE BENDAHAN SAMUEL CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND DE BUMAN DOMINIQUE DERDER FATHI FELLER OLIVIER GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GRIN JEAN-PIERRE GRÜTER FRANZ HILTPOLD HUGUES MAIRE JACQUES-ANDRÉ MORET ISABELLE NANTERMOD PHILIPPE NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS RIME JEAN-FRANÇOIS SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE THORENS GOUMAZ ADÈLE TORNARE MANUEL WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (2)

Kultur Staatspolitik

17.3657

MOTION

Mehrwertsteuer. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen

Eingereicht von: PAGE PIERRE-ANDRÉ

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes dahingehend anzupassen, dass Sport- und Kulturvereine in Bezug auf die Steuerausnahmen gleich behandelt werden.

BEGRÜNDUNG

Das Mehrwertsteuergesetz sieht in Artikel 21 Ziffer 15 vor, dass "für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder)" von der Steuer ausgenommen sind. Zu diesen sportlichen Anlässen gehören beispielsweise Turn- und Schwingfeste, Laufveranstaltungen oder andere grosse Wettkämpfe und Anlässe solcher Art.

Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes sieht für eine andere Kategorie von Veranstaltungen jedoch nicht eine entsprechende Steuerausnahme vor: So können kulturelle Anlässe wie kantonale Musikfeste, Gesangs- und Trachtenfeste, Solistenwettbewerbe usw. nicht analog von der Steuer ausgenommen werden.

Was aus dieser Gesetzesbestimmung hervorgeht, bringt auch Kapitel 7.7 der MWST-Branchen-Info 23 zum Ausdruck: "Teilnahmegebühren, die aktive Teilnehmer eines kulturellen Anlasses dem Veranstalter entrichten müssen, unterliegen der Steuer zum Normalsatz (z. B. Einschreibgebühr für die Teilnahme am Musikwettbewerb des Jodlerfests)." Somit sind nur die vom Publikum entrichteten Entgelte, insbesondere die Eintrittskarten zu Kulturveranstaltungen, von der Steuer ausgenommen.

Es geht nicht darum, Sport und Kultur gegeneinander auszuspielen. Vielmehr geht es darum, kulturelle und sportliche Anlässe steuerlich gleich zu behandeln. Sie müssen bezüglich der steuerlichen Behandlung gleichgestellt sein.

Regionen und Städte organisieren Veranstaltungen, die zur Attraktivität unseres Landes beitragen. Aber die einen Organisatoren verstehen die Vorzugsbehandlung der anderen nicht und fühlen sich durch den Bund benachteiligt.

Ich danke dem Bundesrat für die Berücksichtigung meiner Motion und die Anpassung dieser Gesetzesartikel, damit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beseitigt wird.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.10.2017

Die Steuerausnahme für die Startgebühren bei Sportveranstaltungen wurde vor dem Hintergrund der Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" vom 23. Mai 1995 in das MWSTG aufgenommen. Die Initiative wollte alle Umsätze von der Steuer ausnehmen, "die von nicht-gewinnstrebigem Sportverbänden und Sportvereinen sowie anerkannten gemeinnützigen Organisationen oder zu deren Unterstützung erzielt werden". Am 6. März 2000 wurde die Volksinitiative zurückgezogen mit der Begründung, dass die Hauptanliegen der Initiative im MWSTG verankert werden konnten. Aus diesem Grund ist die Steuerausnahme der Teilnahmegebühren im Bereich Sport umfassender als diejenige im Bereich der Kultur.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Teilnahmegebühren für Sport- und Kulturveranstaltungen wirft einerseits tatsächlich Fragen bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit auf. Andererseits sollte die Besteuerung des Konsums möglichst umfassend sein, sodass jede Steuerausnahme eine rechtswidrige Behandlung darstellt. Steuerausnahmen schmälern die Bemessungsgrundlage und führen damit zu potenziell höheren Steuersätzen für alle steuerbaren Leistungen, was entsprechende Verzerrungen mit sich bringt. Aus dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung folgt deshalb vielmehr, dass Steuerausnahmen abgebaut und nicht ausgebaut werden sollten.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.10.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (27)

ADDOR JEAN-LUC AMSTUTZ ADRIAN BORLOZ FRÉDÉRIC BOURGEOIS JACQUES BUFFAT MICHAËL BULLIARD-MARBACH CHRISTINE
BÜHLER MANFRED CHEVALLEY ISABELLE CLOTTU RAYMOND GLAUSER-ZÜFFEREY ALICE GOLAY ROGER GRIN JEAN-PIERRE
GSCHWIND JEAN-PAUL IMARK CHRISTIAN MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARCHAND-BALET GÉRALDINE NICOLET JACQUES NIDEGGER YVES
PANTANI ROBERTA PILLER CARRARD VALÉRIE QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS RUPPEN FRANZ SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA
SOLLBERGER SANDRA WEHRLI LAURENT ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (3)

Kultur Soziale Fragen Steuer

17.3689

MOTION

Institutionelle Vorkehrungen und Berichtssystem zur Stärkung des Grundrechtsschutzes bei Frontex

Eingereicht von: SOZIALDEMOKRATISCHE FRAKTION

Sprecher/in: SOMMARUGA CARLO

Einreichungsdatum: 20.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einer Vereinbarung mit der Europäischen Union die Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Frontex-Konsultationsforum zu Grundrechten, dem Frontex-Grundrechtsverfahren und dem Frontex-Beschwerdeverfahren zu regeln, die in den Artikeln 70 bis 72 der von der Schweiz direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache vorgesehen sind, und über die Umsetzung des Grundrechtsschutzes der Bundesversammlung regelmässig Bericht zu erstatten.

BEGRÜNDUNG

Frontex stand verschiedentlich in der Kritik, die Grundrechte von Flüchtlingen nur ungenügend wahrgenommen zu haben. 2011 setzte das Europäische Parlament deshalb durch, dass den leitenden Frontex-Organen ein Konsultationsforum für Grundrechtsfragen und ein Grundrechtsbeauftragter zur Seite stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Frontex die Grundrechte der Flüchtlinge achtet und für deren physische und psychische Integrität sorgt.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache wird der Grundrechtsschutz nochmals deutlich ausgebaut. Die Aufgaben des Konsultationsforums und des Grundrechtsbeauftragten werden in den Artikeln 70 und 71 präzisiert, und zusätzlich wird in Artikel 72 ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um die Einhaltung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur sicherzustellen und zu kontrollieren. Flüchtlinge erhalten Verfahrensrechte, um den Schutz ihrer Grundrechte durchzusetzen. Die Möglichkeit der Betroffenen, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, bleibt davon unberührt.

Die Verordnung (EU) 2016/1624 wird mit der Übernahme in der Schweiz direkt anwendbar. In seiner Botschaft

17.033 zu deren Genehmigung schweigt sich der Bundesrat jedoch darüber aus, mit welchen institutionellen Vorkehrungen die Schweiz zu dem in der Verordnung vorgeschriebenen Grundrechtsschutz beiträgt und diesen umsetzt. Zu klären ist, welche Kompetenzen das Konsultationsforum und der Grundrechtsbeauftragte gegenüber der Schweiz haben; wie die Verfahren und Zuständigkeiten geregelt sind, damit die Schweiz zum Grundrechtsschutz beiträgt, und wie sie Erkenntnisse und Empfehlungen umsetzt; wie sie den Zugang zum Beschwerdeverfahren regelt; und wie die Schweiz generell die Grundrechtsstrategie von Frontex stärkt. Mit der Einrichtung eines Berichtsmechanismus an die Bundesversammlung soll zudem die parlamentarische Obergewalt gestärkt werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.11.2017

Mit der Ausarbeitung der neuen Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (im Folgenden: die EU-Verordnung) haben das Europäische Parlament und der Rat neue Mechanismen zur Sicherstellung des Grundrechtsschutzes im Rahmen aller Frontex-Aktivitäten errichtet. Die Schweiz unterstützte den Ausbau des Grundrechtsschutzes, eines in ihren Augen wichtigen Anliegens.

Wie in der Motion bereits ausgeführt, werden die neuen Grundrechtsbestimmungen mit der Übernahme in der Schweiz direkt anwendbar. In den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung werden die anwendbaren Verfahren, namentlich das Beschwerdeverfahren, detailliert beschrieben. Die Schweiz kann zudem ganz allgemein an der Strategie von Frontex im Bereich der Grundrechte mitwirken, da sie in dessen Verwaltungsrat einsitzt.

Die inländischen Kompetenzen der Schweizer Behörden namentlich für die Zusammenarbeit mit der Agentur sind in der Verordnung vom 26. August 2009 über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums (SR 631.062) geregelt. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Verordnung sollen demnächst sowohl die obengenannte Verordnung als auch die Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (SR 142.281) revidiert werden. Im Zuge der Anpassungen sollen die für die Umsetzung der neuen Grundrechtsnormen noch fehlenden Bestimmungen in die

Erlasse aufgenommen werden. Dazu gehören u. a. die Bezeichnung der für das Beschwerdeverfahren zuständigen Behörden und die Teilnahme der Schweiz am systematischen Monitoring-Mechanismus für alle Flüge (Beobachter-Pools). Zu beachten ist ausserdem, dass die Schweiz für ihre Weg- und Ausweisungen - auf nationalen oder gemeinsam mit Frontex durchgeführten Flügen - ein systematisches Monitoring unterhält, das von inländischen Instanzen, in diesem Falle der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, durchgeführt wird. Letztere ist bereits seit 2012 auf den gemeinsam durchgeführten Flügen mit an Bord und erstattet dem Bundesrat öffentlich über ihre Beobachtungen Bericht. Das Konsultativforum und der Grundrechtsbeauftragte stützen sich bereits auf die derzeit gültige Frontex-Verordnung ab. Sie haben für die Einhaltung der Grundrechte durch Frontex zu sorgen. Sie haben nicht direkt mit der Schweiz zu tun, bis auf die (neue) Möglichkeit, mit dem Einverständnis der Schweiz, bei gemeinsamen Aktionen an den Aussengrenzen oder bei Rückkehraktionen Besuche vor Ort durchzuführen sowie zu operativen Plänen Stellung zu nehmen. In Anbetracht der obigen Ausführungen erachtet es der Bundesrat deshalb nicht für notwendig, mit der EU eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit Frontex auf dem Gebiet der Grundrechte abzuschliessen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (4)

Europapolitik Internationale Politik Menschenrechte Migration

17.3705

MOTION

Den Eigenmietwert reduzieren als steuerrechtlichen Anreiz zur Altbauerneuerung unter Einhaltung der Vorschriften im Energiebereich

Eingereicht von: GSCHWIND JEAN-PAUL

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine Reduktion des Eigenmietwertes um 50 Prozent zu schaffen als steuerrechtlichen Anreiz zur Altbauerneuerung im Innen- und Aussenbereich unter Einhaltung der neuen Vorschriften im Energiebereich.

BEGRÜNDUNG

Nach dem Inkrafttreten und der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird, Bauzonen für Einzelbauten zu erschliessen.

Das erklärte Ziel der Beschränkung von neuem Bauland ist es, die Erneuerung nichtbewohnter Altbauten inner- und ausserhalb von Siedlungen zu fördern.

Die Kosten solcher Erneuerungen übersteigen allerdings diejenigen eines Neubaus bei Weitem, was einen Einfluss auf den Eigenmietwert hat.

Zudem müssen diese neuen Wohneinheiten die Minergie-Standards erfüllen, damit sie die neuen Vorschriften der Energiepolitik 2050 einhalten. Das ist an sich eine sehr gute Sache, aber auch teuer!

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Reduktion des Eigenmietwertes um 50 Prozent zum Ausgleich der Mehrkosten zwischen einem Neubau und einem Altbau oder einer Erneuerung, um die Sanierung von Altbauten unter Einhaltung der neuen Vorschriften im Energiebereich zu fördern, einen interessanten und wichtigen steuerrechtlichen Anreiz darstellen würde.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Im geltenden Recht wird der Mietwert von selbstgenutztem Wohneigentum als Einkommen besteuert. Gemäss Bundesgericht hat der kantonale Eigenmietwert mindestens 60 Prozent des effektiven Marktwerts zu betragen. Diese Grenze darf auch im Einzelfall nicht unterschritten werden, weil ansonsten das Verfassungsgebot der rechtsgleichen Behandlung nicht mehr gewährleistet ist. Nach gängiger Praxis soll bei der direkten Bundessteuer im Kantonsdurchschnitt die Marke von 70 Prozent des effektiven Marktwertes nicht unterschritten werden.

Eine Reduktion des Eigenmietwertes um 50 Prozent, wie vom Motionär gefordert, würde - unter Beibehaltung sämtlicher bestehender wohneigentumsbezogener Abzüge - die verfassungsrechtlich anerkannte Grenze unterschreiten.

Die Stossrichtung der Motion hat einen ähnlichen Hintergrund wie die Motion der FDP-Liberalen Fraktion 09.3142. Letztere forderte eine teilweise Befreiung der Eigenmietwertbesteuerung während einer angemessenen Zeitdauer, sofern wertvermehrende energetische Sanierungen getätigt werden. Genannter Vorstoss wurde in der Frühjahrssession 2017 vom Ständerat abgelehnt.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken ist davon auszugehen, dass wegen der finanziellen Förderung die Preise für energetische Sanierungen steigen werden und sich der gewünschte Effekt nur teilweise einstellt.

Das geltende Recht setzt für Sanierungen von Altbauten bereits heute steuerliche Anreize, da energiesparende und umweltschonende Investitionskosten in bestehende Gebäude bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden können (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Im StHG ist diese Regelung bloss als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Fast alle Kantone gewähren dieselben Abzüge.

Aus energetischer Sicht kann anstelle der Sanierung von Altbauten auch ein Ersatzneubau sinnvoll sein. Mit der Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 werden gerade in diesem Bereich neue Abzugsmöglichkeiten geschaffen: die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau und die Übertragungsmöglichkeit energiesparender und umweltschonender

Investitionskosten einschliesslich der Rückbaukosten auf maximal drei Steuerperioden. Diese Abzugsmöglichkeiten sollen zu einem Anreiz führen, vermehrt energetisch bessere Ersatzneubauten zu erstellen.

Neben der genannten steuerlichen Förderung existiert mit der Direktförderung ein weiteres Instrument. So hilft das von Bund und Kantonen 2010 ins Leben gerufene Gebäudeprogramm dank Fördergeldern, den Energieverbrauch des Schweizer Gebäudeparks und den CO₂-Ausstoss erheblich zu reduzieren. Künftig stehen für die Weiterführung des Programms mit 450 statt 300 Millionen Franken pro Jahr mehr Mittel aus der CO₂-Teilzweckbindung zur Verfügung.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (13)

AMHERD VIOLA BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE CANDINAS MARTIN EGGER THOMAS GMÜR ALOIS MARCHAND-BALET GÉRALDINE MÜLLER LEO REGAZZI FABIO RIME JEAN-FRANÇOIS ROMANO MARCO VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Energie Raumplanung und Wohnungswesen

17.3709

MOTION

Wochenaufenthalt. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Eingereicht von: TSCHÄPPÄT ALEXANDER

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Vorgaben auf eidgenössischer Ebene so zu ändern, dass der steuerrechtliche Wohnsitz von als Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter angemeldeten Personen nicht mehr abgeklärt und festgestellt werden muss, sondern dass diese im Sinn eines Nebensteuerdomizils mittels einfach definierter oder pauschalierter Steuerteilung am Wochenaufenthaltort automatisch eine sekundäre Steuerpflicht entfalten.

BEGRÜNDUNG

Die einwohnerrechtlich mit Heimatausweis als Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter angemeldeten Personen sind vorwiegend in den Wirtschaftszentren und damit namentlich in Städten eine bedeutende Bevölkerungsgruppe. Diese Leute benützen überwiegend am Wochenaufenthaltort die Infrastruktur und profitieren dort insbesondere auch vom öffentlich finanzierten Angebot, zahlen ihre Steuern in der Regel an ihrem Wohn- oder Familienwohrt. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter belegen selbstsprechend sowohl an ihrem Wohn- als auch am Wochenaufenthaltort ohnehin knappen Wohnraum. Die Gewährung des steuerrechtlichen Wohnsitzes muss durch die zuständigen Behörden des Wochenaufenthaltorts regelmässig in einem aufwendigen Verfahren abgeklärt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantonsebene und - nach erfolgter Verfügung - oft ebenso bei der Gerichtsbarkeit mit sich bringt. Zudem ist der durch die zuständigen Steuerbehörden am Wochenaufenthaltort zu erbringende Nachweis des massgebenden Kriteriums für die Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes an den Wochenaufenthaltort - nämlich die Feststellung des Lebensmittelpunkts bzw. die Absicht des dauernden Verbleibens - nicht zuletzt wegen Datenschutzbestimmungen kaum noch oder nur sehr schwer zu erbringen und stützt sich damit weitgehend auf die Angaben der zu überprüfenden Person ab. Zusammen mit den aufgrund der verfassungskonformen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am Wohnort möglichen hohen Steuerabzügen für den auswärtigen Wochenaufenthalt dient dieser Status vielmals auch noch der Steueroptimierung. Steuerrechtlich ist die heutige Handhabung des Wochenaufenthalterstatus nicht mehr zeitgemäss, und im Nachgang zur Abstimmung über die Zweitwohnungs-Initiative sowie mit Blick auf die Raumplanungsbestimmungen (Boden- und Wohnraumknappheit) drängt sich eine Neuregelung dieses Anachronismus im Steuerrecht nachgerade auf.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Nach geltendem Recht erfolgt die Besteuerung am steuerrechtlichen Wohnsitz. Als solcher gilt der Ort, an dem sich die steuerpflichtige Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Befinden sich Wohn- und Arbeitsort nicht im gleichen Kanton, ist zur Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes massgebend, wo sich der Lebensmittelpunkt der steuerpflichtigen Person befindet.

Das Beweisverfahren zur Feststellung des Lebensmittelpunktes kann in der Tat aufwendig sein, da es dabei um eine Einzelfallbeurteilung geht. Die heutige Rechtslage führt dazu, dass Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter am Ort des Wochenaufenthalts entweder voll oder gar nicht steuerpflichtig sind.

Das geltende Recht trägt bezüglich der Steuerkompetenz der Tatsache Rechnung, dass die steuerpflichtige Person staatliche Leistungen überwiegend an ihrem Wohnsitz in Anspruch nimmt (Spital, Volksschule, Transferleistungen wie Prämienverbilligungen usw.).

Wochenaufenthalter nehmen zusätzlich staatliche Leistungen am Arbeitsort in Anspruch wie insbesondere Leistungen des öffentlichen Verkehrs. Dies trifft aber auch auf Pendler zu. Die Motion will bei Wochenaufenthaltern (nicht aber bei Pendlern) eine teilweise Besteuerung am Arbeitsort vorschreiben.

Die Motion hätte insofern eine vereinfachende Wirkung, als keine Feststellung des Lebensmittelpunktes mehr erforderlich wäre. Allerdings wäre weiterhin ein Beweisverfahren erforderlich zur Feststellung, ob eine Person tatsächlich Wochenaufenthalter ist (Kontrolle des tatsächlichen Aufenthalts). Zudem würden für die steuerpflichtigen Personen

aufgrund der beschränkten Steuerpflicht am Arbeitsortkanton neue Anreize zur Steueroptimierung gesetzt. Da nicht mehr geprüft würde, wo sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich befindet, könnte die steuerpflichtige Person durch Begründung eines Wochenendaufenthalts in einem steuergünstigen Kanton Steuern sparen.

In finanzieller Hinsicht käme es für die betroffenen Kantone zu gegenläufigen Effekten: Einerseits müssten Kantone mit Steuerpflichtigen, deren Lebensmittelpunkt sich bisher am Wohnort befindet, neu Steueraufkommen an den Ort des Wochenaufenthalts abgeben. Andererseits würden die Steuern von Wochenaufenthaltern mit Lebensmittelpunkt am Wochenaufenthaltort diesem neu nur noch zum Teil zufließen. Zudem regelt die Motion nicht, wie die Steuerteilung konkret auszugestalten sei. Die finanzpolitischen Auswirkungen des Vorschlags sind daher offen.

Inwiefern sich mit der Schaffung eines Nebensteuerdomizils etwas an der Boden- und Wohnraumknappheit ändern soll, ist nicht ersichtlich.

Nach Auffassung des Bundesrates vermag die angestrebte Vereinfachung des Steuersystems die erwähnten Nachteile nicht aufzuwiegen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (27)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI AMHERD VIOLA ARSLAN SIBEL BADRAN JACQUELINE BARRILE ANGELO BERTSCHY KATHRIN BRÉLAZ DANIEL FLURI KURT GIROD BASTIEN GLÄTTLI BALTHASAR HARDEGGER THOMAS HÄSLER CHRISTINE KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARRA ADA MASSHARDT NADINE NAEF MARTIN NORDMANN ROGER NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE RIKLIN KATHY RYTZ REGULA SCHELBERT LOUIS SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Steuer

17.3714

MOTION

Steuerliche Doppelbelastung. Möglichkeit zur Senkung der Vermögenssteuer

Eingereicht von: CHIESA MARCO

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 25.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzulegen, wonach die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Steuer auf dem Vermögen zu senken, soweit es sich beim Vermögen um Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktienkapital einer Aktiengesellschaft oder am Genossenschaftskapital einer Genossenschaft handelt.

BEGRÜNDUNG

Seit 2009 gibt es in der Bundesgesetzgebung Bestimmungen, wonach die Kantone bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals einer Kapitalgesellschaft oder des Genossenschaftskapitals einer Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern können (Art. 7 Abs. 1 StHG und Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Solche Einkünfte sollen nach dem Vorentwurf zur Steuervorlage 17 im Umfang von 70 Prozent steuerbar sein. Bis heute besteht aber eine andere Art von wirtschaftlicher Doppelbelastung. Der Gesetzgeber hat sie 2009 nicht berücksichtigt. Sie hat auch nicht in die Steuervorlage 17 Eingang gefunden. Das Kapital eines Unternehmens wird ein erstes Mal vom Unternehmen versteuert und ein zweites Mal als Vermögen von den Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern. Einige Kantone sehen in ihren Gesetzen Bestimmungen vor, die diese Art von Doppelbelastung mildern sollen, analog zu den Einkünften der natürlichen Personen. Beispiele sind die Kantone Neuenburg, Wallis und Jura. Sie sehen vor, dass Beteiligungen an nichtbörsenkotierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz reduziert zu besteuern sind. Der Steuerwert wird im Kanton Neuenburg um 60 Prozent der Differenz zwischen Verkehrswert und Nominalwert (Art. 49 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Neuenburg) reduziert, im Kanton Wallis, allerdings nur für juristische Personen, um 40 Prozent (Art. 56 Abs. 4 des Steuergesetzes des Kantons Wallis) dieser Differenz und im Kanton Jura um 30 Prozent (Art. 45 Abs. 2 des jurassischen Steuergesetzes). Die Milderungspraxis, die in einigen Kantonen also bereits gang und gäbe ist, findet sich aber nicht in der Bundesgesetzgebung (d. h. im StHG). Zudem hat der Gesetzgeber im Bereich der Gewinnsteuer ja einer Milderung der Doppelbelastung bereits zugestimmt. Deshalb ist es sinnvoll, im StHG die Kantone dazu zu ermächtigen, die Vermögenssteuer zu senken.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Werden Vermögenswerte auf Unternehmensebene mit der Kapitalsteuer und auf persönlicher Ebene mit der Vermögenssteuer belastet, kann sich daraus eine Mehrbelastung gegenüber anderen Vermögenswerten ergeben. Es liegt dann eine wirtschaftliche Doppelbelastung vor. Diese kann grundsätzlich auf Ebene des Kapitalunternehmens oder auf Ebene des Beteiligten korrigiert werden. Standortpolitisch ist eine Entlastung auf Unternehmensebene überlegen, weil die Schweiz dadurch auch für ausländische und institutionelle Investoren attraktiver wird. Aus Sicht der volkswirtschaftlichen Effizienz kann demgegenüber eine Entlastung auf persönlicher Ebene angezeigt sein, wenn etwa bei der Einkommenssteuer der Entscheid zwischen Ausschüttung und Thesaurierung im Sinne der Gewinnverwendungsneutralität weniger verzerrt wird. Damit verbleiben erwirtschaftete Gewinne dann nicht in reifen, wenig Wachstum versprechenden Unternehmen und können nach der Ausschüttung in jüngere, wachstumssträchtigere Unternehmen mit hohem Investitionsbedarf gelenkt werden. Da die Vermögenssteuer die Gewinnverwendungsneutralität nicht verletzt, entfällt das Effizienzargument, sodass eine allfällige Korrektur der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Unternehmensebene bei der Kapitalsteuer ansetzen sollte.

Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 per 1998 abgeschafft. Bestrebungen, den Kantonen das Recht einzuräumen, auf die Erhebung der Kapitalsteuer zu verzichten, sind zuletzt im

Vorfeld der Unternehmenssteuerreform III am Widerstand der Kantone gescheitert. Immerhin können die Kantone bereits heute die Gewinnsteuer juristischer Personen an die Kapitalsteuer anrechnen. In den Kantonen, die diese Massnahme eingeführt haben, entfällt für die Unternehmen die Kapitalsteuer, sofern sie eine hinreichend hohe Gewinnsteuer entrichten. Andere Kantone, welche nicht anrechnen, kennen zum Teil sehr tiefe Steuersätze, sodass die Kapitalsteuer bei ihnen kaum ins Gewicht fällt.

Obwohl die wirtschaftliche Doppelbelastung durch Kapital- und Vermögenssteuer potenziell alle Personen betrifft, welche Beteiligungen an inländischen juristischen Personen halten, möchte der Motionär die Entlastung bei der Vermögenssteuer auf Beteiligungen mit einem Anteil am Kapital von mindestens 10 Prozent beschränken. Typischerweise sind solche Beteiligungen nicht börsenkotiert und werden in der Vermögenssteuer mit der sogenannten Praktikermethode bewertet. Dabei fliesst der Substanzwert zu einem Drittel und der Ertragswert zu zwei Dritteln ein. Im Vergleich zu nach dem Marktwert erfassten Vermögenswerten ergibt sich daraus eine - je nach Konstellation - mehr oder weniger ausgeprägte Unterbewertung. Allein schon deshalb drängt sich bei qualifizierenden Beteiligungen kein zusätzlicher Rabatt bei der Vermögenssteuer auf.

Zum 10-Prozent-Qualifikationskriterium hat das Bundesgericht in BGE 136 I 65, E. 5.5 im Kontext der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne festgestellt, dass es gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Belastungsgleichheit verstosse. Es sei schlicht kein Grund erkennbar, der es rechtfertigen würde, die Dividende eines kleinen Teilhabers höher zu besteuern als jene eines grossen Anteilseigners. Eine analoge Beurteilung dürfte auch für das vom Motionär vorgeschlagene Qualifikationskriterium bei Beteiligungen in der Vermögenssteuer gelten.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Staatspolitik Steuer Wirtschaft

17.3787

MOTION

Verwendung des Bundesanteils am Bilanzgewinn der Nationalbank für die zusätzliche Finanzierung des BFI-Bereichs

Eingereicht von: EYMANN CHRISTOPH

FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 27.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Teil des Bilanzgewinns der Nationalbank, der dem Bund gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes zusteht, zusätzlich zu den separat mit der BFI-Botschaft zu beschliessenden Mitteln vollumfänglich dem BFI-Bereich zukommen zu lassen.

BEGRÜNDUNG

In den letzten paar BFI-Vierjahresperioden sind die vom Parlament beschlossenen Mittel für Bildung, Forschung und Innovation regelmässig aus budgettechnischen Gründen gekürzt worden. Dies setzt sich fort. So sollen auch 2018 nicht die Beiträge ausbezahlt werden, welche das Parlament 2016 beschlossen hat.

Für die Hochschulen ist das Fehlen von verlässlichen Finanz-Zusagen höchst problematisch. Die Planung der Entwicklung der ETH, der kantonalen Universitäten und der Fachhochschulen wird durch dieses "Go-and-stop" erschwert.

Der höhere Finanzbedarf der Hochschulen ist unbestritten: Mehr Studierende, bessere Betreuungsverhältnisse, Anpassungen der Infrastruktur und nicht zuletzt die Digitalisierung erfordern mehr Geld.

Zurzeit sind die Schweizer Hochschulen noch konkurrenzfähig mit den Spitzenuniversitäten im Ausland. Eine Finanzierung, wie sie in den letzten und nächsten Jahren beobachtet werden kann, führt zum Verlust der Konkurrenzfähigkeit - zum Schaden künftiger Generationen. Denn diese werden auf dem Arbeitsmarkt einer internationalen Konkurrenz ausgesetzt sein.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat lehnt die Forderung der Motion aus zwei Gründen ab: Zum einen will er aus finanzpolitischen Gründen auf diese neue Zweckbindung verzichten; zum andern ist er der Ansicht, dass der Bund im BFI-Bereich bereits heute eine angemessene und zuverlässige Finanzierung sicherstellt.

Der Bundesrat erachtet eine Zweckbindung von Einnahmen nur in Ausnahmefällen als gerechtfertigt, insbesondere wenn sie die Form einer Benutzerfinanzierung aufweist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Vielmehr will die Motion bestehende Einnahmen, die bislang sämtlichen Aufgabengebieten zugutekamen, neu auf einen einzigen Bereich konzentrieren. Damit würde sich das Problem der steigenden Ausgabenbindungen weiter verschärfen. Der Anteil gebundener Ausgaben hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Diese Entwicklung schmälert den Spielraum bei der Budgetgestaltung; auch steigt der Druck auf diejenigen Aufgabenbereiche des Bundes, die nicht von solchen Zweckbindungen profitieren.

Sowohl der Bundesrat als auch das Parlament haben bei den Ausgabenbindungen Handlungsbedarf identifiziert und wollen diesem Trend entgegenwirken. Der Bundesrat will den Haushalt mittel- bis langfristig strukturell entlasten. Das Parlament seinerseits hat den Bundesrat mit der Annahme der Motion 17.3259, "Gebundene Ausgaben reduzieren" beauftragt, die stark gebundenen Ausgaben des Bundes um 5 bis 10 Prozent zu reduzieren. Der Bundesrat wird verschiedene grössere Reformprojekte aufgleisen müssen, um diese Vorgabe nachhaltig und in gefordertem Ausmass erfüllen zu können. Die vorliegende Motion wäre ein Schritt in die falsche Richtung: Sie würde zu höheren statt zu geringeren Ausgabenbindungen führen.

Der Bundesrat anerkennt die Forderung des Motionärs nach einer verlässlichen Finanzierung im Bildungsbereich. Aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit ist die Gewinnausschüttung der SNB aber keine sichere und stetige Finanzierungsquelle. Die Ausschüttung kann gemäss der aktuellen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen null und

667 Millionen Franken schwanken. Die Gewinnausschüttung der SNB soll und darf sich zudem nicht nach politischen Zielen richten.

Der Bund gewährleistet in den genannten Bereichen (ETH, Universitäten, Fachhochschulen) bereits heute eine zuverlässige Finanzierung und misst dem BFI-Bereich insgesamt eine hohe Priorität bei. In den vergangenen 10 Rechnungsjahren sind die Ausgaben für Bildung und Forschung im Durchschnitt um 4,1 Prozent pro Jahr gestiegen. Für die BFI-Periode 2013-2016 betrug die durchschnittliche Zuwachsrate der Bundesbeiträge an den ETH-Bereich 2,8 Prozent, an die Universitäten 2,6 Prozent und an die Fachhochschulen 4,7 Prozent.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (14)

ARSLAN SIBEL BULLIARD-MARBACH CHRISTINE CHEVALLEY ISABELLE DERDER FATHI FRICKER JONAS GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GRAF MAYA MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARKWALDER CHRISTA QUADRANTI ROSMARIE RIKLIN KATHY STREIFF-FELLER MARIANNE TSCHÄPPÄT ALEXANDER WASSERFALLEN CHRISTIAN

THEMENGEBIETE (3)

Bildung Finanzwesen Wissenschaft und Forschung

17.3794

MOTION

Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern

Eingereicht von: REIMANN MAXIMILIAN

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, insbesondere bei unseren Nachbarländern darauf hinzuwirken, dass schweizerische Privatanleger weniger bürokratische Hürden zu bewältigen haben, wenn sie ihre Quellensteuern auf ausländischen Wertpapieren zurückfordern wollen.

Als Leitbild einer unbürokratischen und bürgerfreundlichen Lösung sei auf das Verfahren mit den USA verwiesen, als jüngstes Negativbeispiel auf dasjenige mit Frankreich, wo die Rückerstattungsformalitäten eben - und offensichtlich einseitig - verkompliziert worden sind.

BEGRÜNDUNG

Hält ein Schweizer Privatanleger ausländische Wertpapiere, fallen auf Zinsen und Dividenden im Ausland Quellensteuern an, die von der Depotbank weiterbelastet werden. Während ein schweizerischer Anleger bei US-Titeln diese Steuern automatisch zurückerstattet erhält, wenn er seine Steuererklärung in der Schweiz korrekt ausfüllt, muss er bei den meisten anderen Staaten und insbesondere bei unseren Nachbarländern Frankreich und Deutschland mehrseitige Formulare ausfüllen und diese von Steuerbehörden und Depotbanken bescheinigen lassen. Das ist mit teils hohen Spesen verbunden, sodass die Rückerstattung für Durchschnittsanleger sowohl aufwandsmässig als auch finanziell kaum mehr interessant ist.

Es ist wohl keine böse Unterstellung, anzunehmen, dass die quellensteuerbegünstigten ausländischen Staaten ein fiskalisches Interesse daran haben, einem erfolgreichen Rückerstattungsprozedere durch Schweizer Anleger immer höhere Hürden in den Weg zu stellen. Jüngstes Beispiel: Frankreich hat 2016 - anscheinend ohne Wissen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) - die Rückerstattungsformulare geändert. Rückerstattungsanträge, die von Schweizer Steuerzahlern mit den auf der ESTV-Website verlinkten Formularen eingereicht worden waren, wurden von der zuständigen französischen Behörde mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Formulare seien nicht mehr aktuell. Geändert hatte sich auf den Formularen - bis auf die Seriennummer - praktisch nichts! Im Inland wäre dieser überspitzte Formalismus als Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung (allgemeine Verfahrensgarantie) ein Fall für die Verwaltungsgerichte.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Verfahren zur Steuerentlastung sind im Allgemeinen nicht in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Jeder Staat muss die Möglichkeit haben, das nach seinem Recht vorgesehene Verfahren anzuwenden. Ein Staat kann entweder von Anfang an die Besteuerung auf den im Abkommen verankerten Satz begrenzen oder aber voll besteuern und anschliessend denjenigen Steueranteil zurückerstatten, der den Betrag, den er aufgrund des Abkommens erheben darf, übersteigt. Für natürliche Personen sieht das innerstaatliche Recht der Schweiz die zweite Variante vor.

Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden oder Zinsen in einem Staat, der mit der Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, hängt die Umsetzung der Steuerentlastung vom Steuersystem des Quellenstaates dieser Einkommen ab. In manchen Staaten, beispielsweise in den Vereinigten Staaten, ist vorgesehen, dass der im Abkommen verankerte Steuersatz für die Dividenden und die Zinsen automatisch gewährt wird, wenn der Gläubiger in einem Vertragsstaat ansässig ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Andere Staaten, beispielsweise Deutschland, erheben in der Regel eine Quellensteuer auf Dividenden. Es obliegt demnach dem Gläubiger des Einkommens, in Deutschland mit dem einschlägigen deutschen Formular um eine Steuerentlastung zu ersuchen. Schliesslich gibt es auch Länder, deren Steuersystem Elemente beider Modelle aufweist. Dies ist unter anderem in Frankreich der Fall, wo in der Regel auf

Dividenden eine Quellensteuer erhoben wird. Die teilweise Rückerstattung der Quellensteuer kann mit einem speziellen französischen Formular beantragt werden. In Frankreich hat ein im Ausland ansässiger Gläubiger aber auch die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens, um sofort die Anwendung des im Abkommen verankerten Steuersatzes für Dividenden zu erlangen.

In der Praxis werden die Formulare der wichtigsten Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert. Damit sollen die administrativen Abläufe, mit denen in der Schweiz ansässige Personen um eine Entlastung von ausländischen Steuern ersuchen können, vereinfacht werden. Die Schweiz kann jedoch nicht für die Formulare und Formalitäten der Partnerstaaten haftbar gemacht werden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Umsetzung der Doppelbesteuerungsabkommen in Abhängigkeit von den Umsetzungsmodalitäten der Abkommenspartner eine Reihe von aufwendigen administrativen Abläufen erforderlich machen kann. Allerdings unterliegt die Festlegung dieser Modalitäten der Steuerentlastung der Steuerhoheit der jeweiligen Vertragsstaaten.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Staatspolitik Steuer

17.3818

MOTION

Die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie machen

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den betroffenen Kreisen eine Strategie zu entwickeln, mit der die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie gemacht werden kann, und diesen Prozess anschliessend in der Rolle eines Facilitators zu begleiten, indem er die entsprechende Ausbildung und die Durchführung von Konferenzen fördert, einen spezifischen rechtlichen Rahmen schafft und eine Informationsplattform, die vierteljährlich à jour gebracht wird. Die Blockchain-Technologie wird von Monat zu Monat ausgereifter. Sie befindet sich am Übergang von der Testphase zu einer gewissen Standardisierung. Letztere wird es dieser Technologie erlauben, sich rasch in verschiedenen Wirtschaftsbereichen auszubreiten. Die Schweiz ist an der Weltspitze, was die Innovation anbelangt, und hat damit die nötigen Trümpfe in der Hand, um die Akteure der Blockchain-Technologie anzuziehen. Die Entstehung eines Weltzentrums dieser Technologie in der Schweiz käme der gesamten Wirtschaft unseres Landes zugute.

BEGRÜNDUNG

Blockchain ist eine Art virtueller Notar: Alle Transaktionen und die Speicherung aller Dokumente, die als Beweismittel dienen sollen, werden von Computern vorgenommen.

Die Blockchain-Technologie ist sehr sicher. Sie funktioniert mithilfe von Dutzenden von permanent verbundenen Computern, die die gleiche Transaktion aufzeichnen, deren Inhalt kontrollieren und die Transaktion zur gleichen Zeit speichern. Die Operation ist nur validiert, wenn mehr als 50 Prozent der an der Blockchain beteiligten Computer über die gleiche Information verfügen.

Indem man die Blockchain-Technologie mit dem Internet der Dinge und der digitalen Bereitstellung von Dokumenten kombiniert, erhält man einen "smarten" Vertrag, das heisst einen Vertrag, der die Auslösung einer Aktion erlaubt, wenn - entsprechend den Bestimmungen des Vertrags - bestimmte Tatsachen eingetreten sind.

Die Blockchain-Technologie, in "smarte" Verträge integriert, wird von den Banken sehr geschätzt, weil dank ihr mit einem Klick Finanztransaktionen validiert werden können. Die Technologie wird neuerdings aber auch benutzt für den internationalen Warenverkehr (der riesige Zollpapierkram wird überflüssig), für die internationale Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln oder für die Sicherstellung, dass nur Medikamente geliefert werden, die stets unter den vorgeschriebenen Temperaturbedingungen transportiert worden sind.

In der Schweiz interessieren sich zahlreiche Kreise für Blockchain: UBS, Swisscom, Nestlé, Trafigura haben Partnerschaftsverträge abgeschlossen, die Credit Suisse verfügt über ein auf Blockchain spezialisiertes Forschungsteam. Und man spricht von der Region Zug bereits als von einem "Crypto Valley".

Auf der anderen Seite scheinen 60 Prozent der CEO der Schweizer Unternehmen das Potenzial der Digitalisierung und der Blockchain-Technologie zu verkennen, wie eine Umfrage der Waadtländer Handelskammer von Ende 2016 in ihrem Kanton ergeben hat. Auch hier wäre also ein Impuls des Bundes vonnöten.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Die Wirtschaft und insbesondere der Finanzsektor befinden sich im Zuge der zunehmenden Digitalisierung im Umbruch. Die Schweiz besitzt mit international führenden Hochschulen und Unternehmen im Finanz- und Technologiebereich hervorragende Voraussetzungen, um in Bezug auf die Digitalisierung zur Weltspitze zu gehören. In den letzten Jahren hat sich bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen der Branche und den Universitäten etabliert. Insbesondere in den Finanzzentren wurden gemeinsame Förderungsprojekte geschaffen (zum Beispiel das Swiss Fintech Innovation Lab in Zürich oder der Fintech Accelerator Fusion in Genf). Die Entwicklungen im Bereich der Blockchain-Technologie stellen einen wichtigen Aspekt der Digitalisierung dar. Die Forschung und Entwicklung von Blockchain-Anwendungen spielt aktuell im Finanzbereich eine erhebliche Rolle. Öffentliche Aufmerksamkeit haben in jüngerer Zeit die Kryptowährungen

(zum Beispiel Bitcoin) und auch neuartige Finanzierungsmethoden (sog. Initial Coin Offerings) erfahren. Die Blockchain-Technologie bietet zudem ein grosses Anwendungsgebiet bei der Abbildung, Überprüfung, Verhandlung und Abwicklung von Verträgen ("smart contracts").

Der Bundesrat hat bereits am 20. April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet, damit die Schweiz die Digitalisierung in allen Lebensbereichen konsequent nutzen kann. Diese Strategie soll im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft laufend weiterentwickelt werden. Sie legt den Grundstein für die Schaffung fördernder Rahmenbedingungen für die Blockchain-Technologie. Überdies will der Bundesrat im Rahmen des Aktionsplans Digitalisierung im BFI-Bereich vom 5. Juli 2017 die Forschungskompetenzen in digitalen Technologien stärken und damit sicherstellen, dass die Schweiz weiterhin zu den führenden Ländern in der Entwicklung und Anwendung solcher Technologien zählt.

Auch die vom Bundesrat bereits am 5. Juli 2017 beschlossenen Fintech-Regeln sowie die im Fidleg/Finig-Paket vorgesehene Fintech-Lizenz unterstützen Geschäftsmodelle im Bereich der Kryptowährungen. Die aktuellen Diskussionen zeigen, dass für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von Blockchain-Anwendungen noch weiterer Klärungsbedarf besteht: Dazu gehören zum Beispiel Fragen zur rechtlichen Qualifikation von virtuellen Vermögenswerten sowie die Anwendbarkeit und Angemessenheit der bestehenden Regulierung insbesondere auch im Finanzmarktbereich. Die Anstrengungen des Bundes sollen daher, im Gegensatz zu den Vorschlägen des Motionärs, auf die genannten, zentralen Bereiche fokussiert werden. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen des Eidgenössischen Finanzdepartementes sieht vor, eine Arbeitsgruppe mit Einbezug der betroffenen Ämter und der Branche einzusetzen, um die notwendigen Abklärungen in Bezug auf die Blockchain-Technologie vorzunehmen und einen allfälligen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Medien und Kommunikation Wirtschaft

17.3844

MOTION

Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes

Eingereicht von: FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage dafür zu schaffen, dass alle Unternehmen für Administrativaufwendungen, welche im Auftrag des Bundes getätigt werden, mittels einer Pauschale angemessen entschädigt werden. Es geht dabei im Besonderen um die Mehrwertsteuer, aber auch um die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und weitere Abgaben.

BEGRÜNDUNG

Seit Jahrzehnten wird versucht, die administrativen Belastungen vor allem bei KMU und Gewerbe zu reduzieren, passiert ist jedoch das Gegenteil, die unentschädigten Arbeiten nehmen dauernd zu und scheinen eine Selbstverständlichkeit zu sein. Auch die Briefmarke für das Antwortcouvert für die Abrechnungen an die Steuerverwaltung wurde sang- und klanglos gestrichen.

Unsere Unternehmen brauchen endlich Entlastung und Vereinfachung. So sollen vor allem KMU und Gewerbe für die seitens des Bundes auferlegten Administrativaufgaben mit einer Pauschale entschädigt werden, analog den Quellensteuerabrechnungen. Diese Pauschale, beispielsweise in der Höhe von 150 Schweizerfranken pro Quartal, soll beim Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung gleich in Abzug gebracht werden. Wohlwissend, dass dieser Betrag nur symbolisch sein kann in Anbetracht der Arbeit, welche die grössten Steuereintreiber des Bundes zu leisten haben, wäre dies eine kleine Anerkennung. Nachdem sich staatliche Stellen konsequent auf das Verursacherprinzip berufen, muss dieses Prinzip auch umgekehrt gelten.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Die administrative Entlastung der Unternehmen ist ein Dauerziel des Bundesrates. Im Jahr 1997 hat er erstmals einen Bericht zur administrativen Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht. Der aktuelle Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung stammt vom 29. September 2017. Die darin aufgeführten umgesetzten oder in Umsetzung begriffenen Massnahmen und Prüfaufträge betreffen alle Bereiche, in denen der Bund regulierend tätig ist. Auch Massnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer sind darunter, so beispielsweise die elektronische Abrechnung und Zahlung. Dies ist nach Ansicht des Bundesrates der Weg, mit dem die steuer- und abgabepflichtigen Unternehmen weiter entlastet werden sollen.

Eine Abgeltung an Unternehmen, wie sie in der Motion verlangt wird, lehnt der Bundesrat demgegenüber ab. Würde jede Mehrwertsteuer-Abrechnung mit 150 Franken abgegolten, so ergäben sich für die Bundeskasse jährliche Kosten in der Höhe von rund 200 Millionen Franken. Die dadurch verursachten Mindereinnahmen müssten gegenfinanziert werden, beispielsweise durch entsprechende Steuererhöhungen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Nationalrat am 20. September 2011 die Motion Flückiger Sylvia 11.3384, die eine Entschädigung von 300 Franken pro Mehrwertsteuer-Abrechnung forderte, mit 118 zu 63 Stimmen bei 5 Enthaltungen klar abgelehnt hat.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (3)

GRÜTER FRANZ KNECHT HANSJÖRG WOBMANN WALTER

THEMENGEBIETE (2)

Steuer Wirtschaft

17.3884

POSTULAT

Generationenbilanzierung aktualisieren

Eingereicht von: BERTSCHY KATHRIN

Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Generationenbilanzierung zu aktualisieren und aufzuzeigen, wie hoch die finanziellen Belastungen der laufenden und geplanten staatlichen Aufgaben, Verpflichtungen und Sozialwerke für aktuelle und kommende Generationen geschätzt werden und wie sich das Verhältnis von finanzieller Belastung und Leistungsbezügen zwischen den verschiedenen Geburtskohorten unterscheidet. Er prüft dabei auch, inwiefern die Bilanzierung auf weitere Bereiche zu erweitern ist.

BEGRÜNDUNG

2004 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) in seiner Strukturberichterstattung Nr. 25, "Zur Entwicklung der Nachhaltigkeit der schweizerischen Fiskal- und Sozialpolitik: Generationenbilanzen 1995-2001", letztmals ausführlich die Nachhaltigkeit der Finanzierung der schweizerischen staatlichen Leistungen mit dem Konzept der Generationenbilanzierung ("generational accounting") unter die Lupe genommen. Nach fast 15 Jahren ist es an der Zeit, Politik und Gesellschaft eine Aktualisierung vorzulegen, die als Grundlage für anstehende Entscheidungen und Reformen dienen kann und Parlament und Bundesrat ermöglicht, falls nötig, Korrekturen vorzunehmen.

Eine langfristige, nachhaltige Finanzierung des Staates ist in unser aller Interesse. Ausgeglichene Ausgaben und Einnahmen in der laufenden Rechnung sagen noch nichts über die langfristige, nachhaltige Finanzierung des Staates aus. Eingegangene Verpflichtungen zu Leistungen in der Zukunft, z. B. in der Altersvorsorge oder dem Gesundheitswesen, müssen ebenfalls finanziert werden können. Aufgrund demografischer Entwicklungen oder aufgrund nicht nachhaltig konzipierter Finanzierungsmodelle besteht die Gefahr, dass grosse finanzielle Belastungen auf unsere Gesellschaft bilanziert werden, welche namentlich die jüngeren Generationen stärker belasten. Damit die Politik die Verantwortung wahrnehmen kann, und faire Lösungen in Antizipation kommender Generationen treffen kann muss sie Kenntnis haben über erwartete zukünftige Bilanzen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Die voranschreitende Alterung stellt für die öffentlichen Haushalte und die Sozialversicherungen und damit generationenübergreifend eine Herausforderung dar. Die Alterung belastet langfristig die Sozialversicherungen und führt zu höheren Gesundheitsausgaben. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, d. h. die impliziten Schulden, werden in den traditionellen Finanzplänen nicht abgebildet.

Mit den Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz des EFD (EFV) und den Finanzperspektiven der Sozialwerke (AHV/IV/EO) des EDI (BSV) stehen bereits politische Planungsinstrumente für die längere Frist zur Verfügung, welche den Forderungen der Postulanten weitgehend nachkommen. Die Langfristperspektiven legen dar, welche längerfristigen Auswirkungen die zukünftige demografische Entwicklung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Haushalte der drei Staatsebenen und der Sozialversicherungen haben wird. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Gesundheitswesen. Die Finanzperspektiven weisen im Detail, aufgefächert nach Einnahmen, Ausgaben und Fonds von AHV, IV und EO, aus, wie sich die Demografie in den Finanzen des jeweiligen Sozialwerks längerfristig niederschlägt.

Die Langfristperspektiven zeigen zudem den wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf auf, um die öffentlichen Finanzen nachhaltig zu gestalten. Zugleich werden damit potenzielle finanzielle Belastungen der innerhalb des betrachteten Zeitraums lebenden Generationen aufgezeigt. Die Langfristperspektiven werden vom EFD alle vier Jahre als Bericht publiziert und in einer Zusammenfassung im Legislaturfinanzplan dargelegt. Der Bericht stützt sich jeweils auf die aktuellen Demografieszenarien des BFS.

Im Gegensatz zu den Langfristperspektiven konnte sich die Generationenbilanzierung aufgrund ihrer methodischen Schwächen nicht als internationaler Standard, z. B. beim IWF und bei der OECD, etablieren. Ein erheblicher Nachteil ist, dass die Generationenbilanzierung nicht der Systematik der öffentlichen Finanzstatistik folgt. Die Ergebnisse der

Generationenbilanzierung sind u. a. deswegen nur schwer einzuordnen und bieten keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte für politische Reformen. Zudem erstreckt sich die Generationenbilanzierung über einen unendlichen Zeitraum, was sie anfällig für die Variation zentraler Parameter macht.

Der Bundesrat hält die vorhandenen Planungsinstrumente für geeignet und zuverlässig. Er ist jedoch bereit, im Rahmen der Langfristperspektiven ausführlicher auf die Generationengerechtigkeit einzugehen. So soll z. B. aufgezeigt werden, wie sich der Nutzen und die Finanzierungslast in ausgewählten Bereichen wie der Bildung, Gesundheit und Alterssicherung auf die verschiedenen Generationen verteilen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/EFD/DE/HOME.HTML](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

FIALA DORIS FLACH BEAT FREHNER SEBASTIAN GIROD BASTIEN GRAF MAYA JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL MASSHARDT NADINE MOSER TIANA ANGELINA SAUTER REGINE WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Soziale Fragen Sozialer Schutz

17.3941

MOTION

Beim Verkauf von Immobilien des Bundes soll nicht die Rendite im Vordergrund stehen

Eingereicht von: RYTZ REGULA

Grüne Fraktion

Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten, die Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) so anzupassen, dass beim Verkauf von Immobilien nicht mehr die grösstmögliche Rendite, sondern der gesellschaftliche Nutzen sowie die Umsetzung von bundesrätlichen Strategien im Vordergrund stehen.

BEGRÜNDUNG

Im Frühling wurde die in einem Wohnquartier von Bern gelegene ehemalige Eidgenössische Alkoholverwaltung zu einem Preis von über 35 Millionen Franken an den Meistbietenden verkauft. Die Glandon Apartment AG will an zentraler Lage Business-Apartments für kurzfristige Mieter zu gehobenen Preisen einrichten. Diese Nutzung steht im Widerspruch zu kommunalen Quartierentwicklungsplänen und zu Raumentwicklungsstrategien des Bundesrates.

So hat der Bundesrat in seinem strategischen Bericht "Agglomerationspolitik des Bundes 2016 plus" festgestellt, dass Bevölkerungswachstum und die Attraktivität der Kernstädte zu steigenden Mieten und damit zu "Verdrängungseffekten bei sozial schwachen Bevölkerungsgruppen" führen (S. 27). Ziel der Agglomerationspolitik des Bundes sei deshalb, die gesellschaftliche Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dazu gehöre auch die Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum in Städten und Agglomerationen oder die Initiierung von Impulsprojekten "zur Schaffung eines ausreichenden und bedürfnisgerechten Wohnraumangebots" (S. 49).

Eine Desinvestitionspolitik, die sich grundsätzlich am Kriterium des "Marktpreises" orientiert, trägt der Agglomerationsstrategie und der gesellschaftlichen Verantwortung der öffentlichen Gemeinwesen zu wenig Rechnung. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Weisungen zum nachhaltigen Immobilienmanagement des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Diese fordern, "in allen Phasen des Immobilienlebenszyklus die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in ausgewogener Weise" zu berücksichtigen.

Durch eine Anpassung der VILB ermöglicht es der Bundesrat den zuständigen Organen, beim Verkauf von Immobilien des Bundes bzw. der Regiebetriebe des Bundes eine Abwägung zwischen finanziellen und gesellschaftlich-raumplanerischen Interessen zu machen und die übergeordneten bundesrätlichen Ziele umzusetzen. Erweitert werden müssten insbesondere die strategischen Ziele (Art. 2) und die Desinvestitionsgrundsätze (Art. 13).

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 22.11.2017

Das Eidgenössische Finanzdepartement (Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL) hat im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung eine Liegenschaft in der Dienstleistungszone im Berner Länggass-Quartier zu einem Richtpreis von 35 Millionen Franken öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine Desinvestition. Der Verkaufspreis lag schliesslich unter dem Richtpreis, jedoch um zwei Drittel höher als das von der Stadt Bern eingereichte Kaufangebot. Der Verkaufszuschlag fiel deshalb auf einen Mitbewerber der Stadt Bern.

Die Liegenschaften im Portfolio des Bundes dienen der angemessenen Versorgung der Bundesverwaltung und somit dem Eigengebrauch. Die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) haben gemäss der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21) die Aufgabe, dieses Portfolio mit dem strategischen Ziel einer langfristigen Kosten-Nutzen-Optimierung zu bewirtschaften. Für den Raum Bern hat der Bundesrat ausserdem das Eidgenössische Finanzdepartement (BBL) mit der Umsetzung des Unterbringungskonzeptes 2024 beauftragt.

Desinvestitionen ermöglichen es dem Bund, Investitionen zur Optimierung des Immobilienportfolios zu tätigen. Dies betrifft beispielsweise Standortkonzentrationen, Gebäudesanierungen oder Neubauten.

Auflagen an die Käuferschaft sind von der Seite des Bundes nicht möglich. Es ist Sache der Kantone und Gemeinden, die Möglichkeit von Umnutzungen in ihren Bauzonen zu steuern, beispielsweise über die kommunale Bauordnung. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als zweckmässig, die VILB anzupassen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Immobilienportfolios sind Desinvestitionen der BLO nicht dafür geeignet, wohnpolitische Ziele zu fördern. Die Immobilienportfolios könnten von ihrer Nutzung, ihrer Lage und ihrer Grösse her nur einen marginalen und kantonale unausgeglichene Beitrag zur Erreichung von wohnpolitischen Zielen des Bundes leisten. Der Bundesrat priorisiert deshalb bei Desinvestitionen die Ziele seiner BLO. Die Desinvestitionen kommen auf diese Weise dem Bundeshaushalt respektive allen Steuerpflichtigen zugute.

Der Einfluss der Desinvestitionen des Bundes auf den Immobilienmarkt allgemein ist zudem vernachlässigbar, weil der Bund im Verhältnis zum gesamten Immobilienbestand der Schweiz nur minimale Flächen freisetzt. Die Liegenschaften in den Immobilienportfolios des Bundes dienen ausschliesslich der Deckung der räumlichen Bedürfnisse der Bundesverwaltung (meist Büroräumlichkeiten). Desinvestitionen des Bundes lösen deshalb keine Verdrängungseffekte und keine Segregation aus. Im Gegenteil wird bei Desinvestitionen zusätzlicher Raum frei, welcher der fortschreitenden Suburbanisierung und Verdrängungseffekten entgegenwirken kann.

Beim Verkauf von nicht mehr benötigten Liegenschaften muss sich der Bund an sämtliche gesetzlichen Vorgaben halten. Die Wohnungsinventare der Gemeinden sind seit Frühling 2017 veröffentlicht, und in den Gemeinden, in denen der festgestellte Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt, dürfen keine Zweitwohnungen bewilligt werden (Art. 6 des Zweitwohnungsgesetzes).

Die in der Schweiz liegenden Wohnobjekte des Bundes machen ohnehin nur 8 Prozent des Anschaffungswertes des Immobilienportfolios des BBL aus. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Objekte, die vom Zoll genutzt und entsprechend in der Nähe eines Grenzüberganges und an der Landesgrenze stehen. Vom Zweitwohnungsgesetz sind diese Wohnungen kaum betroffen. Ausserdem lassen sich für diese Lagen im Falle einer Desinvestition wenig Käufer finden. Die restlichen 92 Prozent sind entweder keine Wohnobjekte, oder sie stehen im Ausland.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

FINANZDEPARTEMENT (EFD) ([HTTPS://WWW.EFD.ADMIN.CH/efd/de/home.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (11)

AEBISCHER MATTHIAS ARSLAN SIBEL BRÉLAZ DANIEL GIROD BASTIEN GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GLÄTTLI BALTHASAR GRAF MAYA
HÄSLER CHRISTINE MAZZONE LISA SCHELBERT LOUIS SOMMARUGA CARLO

THEMENGEBIETE (2)

Raumplanung und Wohnungswesen Staatspolitik

leer